

Arkunden.

1.

Schreiben des Kriegsraths Einsiedel an den Geheimen Cabinetsrath Albrecht über den Entwurf zu einem Ordens-Kreuz aus Eisen.

Ew. Hochwohlgeboren

überreiche ich gehorsamst die Zeichnung zum verlangten Eisernen Ordens-Kreuz, mit der Bemerkung, daß das mittlere Feld (oder die Platte, worauf das Eichenblatt liegt) deshalb mit gebrochenen Ranten gezeichnet worden ist, weil solches zur Figur des Kreuzes besser paßt, als eine viereckige Platte mit geraden Ranten. Ob aber die Platte mit den gebrochenen Ranten auf dem Kreuze gehörig befestigt werden kann, darüber habe ich vom Goldarbeiter noch keine bestimmte Nachricht einziehen können, ich behalte mir daher vor, solches Ew. Hochwohlgeboren noch heute gehorsamst zu melden.



Die Verzierungen auf dem beiliegenden Modell von Wachs können nicht deutlich dargestellt werden, weil die Gegenstände zu klein sind; allein auf dem Modell von Zinn, wonach der Abguss in Eisen gemacht werden soll, wird nach Maßgabe der Zeichnung das Nöthige sauber gravirt werden. Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

Ew. Hochwohlgeboren

ganz gehorsamer Diener
Einsiedel.

17. Februar präsentirt.

Aus den Acten des Geh. Civil-Cabinetts.

2.

Eigenhändiger Entwurf des Königs zur Stiftung des Eisernen Kreuzes. Ohne Datum.

1. Ein neuer Orden zu stiften, blos für die Dauer dieses Krieges, unter der Benennung:
das Eiserne Kreuz.
2. Alle andern Orden während der Dauer dieses Krieges zu suspendiren.
3. Zwei Klassen und ein Großkreuz für den Sieger in einer entscheidenden, folgenreichen Schlacht und für den Eroberer oder glücklichen Vertheidiger einer hartnäckig besagerten Festung.
4. Form und Band der Insignien erster und zweiter Klasse wie befohlen, das Großkreuz, auch in Silber gefaßt, an einem breiteren Bande als der Verdienst-Orden getragen.
5. Die erste Klasse wird niemals ertheilt, als wenn die zweite vorausging.
6. Der Soldat mit dem Generale ganz gleich, da Jedermann doch weiß, wenn er den General und den Soldaten mit derselben Dekoration erblickt, daß der General sich diese Dekoration durch Verdienst in seiner Wirksamkeit, der Soldat aber nur in seiner beschränkten Sphäre erworben haben kann, und eben so im Civil. Auch wenn der Soldat das Kreuz der ersten Klasse und der General das der zweiten Klasse hat, so weiß doch Jedermann, daß dies nichts weiter andeuten soll, als: der Soldat hat sich durch persönliche, außerordentliche Tapferkeit mindestens zweimal ausgezeichnet, der General durch sein Kommando oder dessen Erfolg nur einmal, der eine in dem sehr kleinen Wirkungskreise eines Soldaten, der andere in dem sehr großen eines Generals, und Niemand wird, — auch in diesem Falle nicht, — bestreiten wollen, daß die Verdienste des Generals, der nur das Kreuz zweiter Klasse hat, um den Staat viel größer sind, als die Verdienste des Soldaten, dem das Kreuz der ersten Klasse zu Theil geworden ist.

Durch die Einführung dieses neuen Ordens fallen auch alle Distinktionen für diejenigen weg, die schon Orden oder Ehrenzeichen besitzen, und das sichtbare, für die ganze Generation bleibende, bedeutungsvolle Andenken an diese eiserne Zeit ist ganz eiserne.

Das Eiserne Kreuz mit der Jahreszahl 1813 und den drei Eichenblättern, — die eiserne Zeit, aus welcher nur Eisen und Standhaftigkeit retten kann, andeutend, tritt während der Dauer dieses Krieges in die Stelle der goldenen und silbernen Verdienst-Medaille, und an die Stelle des Allgemeinen Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse. Durch Auszeichnung vor dem Feinde erworben, wird es an dem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, und durch anderes Verdienst während des jetzigen Krieges erlangt, an dem Bande des Rothten Adler-Ordens dritter Klasse im Knopfloch getragen.

Es kann nur in diesem Rettungskriege erworben werden. Nach dem Frieden treten die Verdienst-Medailen und das allgemeine Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse wieder ein.

Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse wird mit jedem Orden, der in dieser Kriegs-Periode durch Verdienst erworben wird, zugleich verliehen, zum Zeichen, daß der Orden durch Verdienst in dieser Kriegszeit erlangt ist. Bei Verleihung des Schwarzen

Adler-Ordens und des Rothten Adler-Ordens 1. und 2. Klasse, desgleichen bei Verleihung des Militär-Verdienst-Ordens, empfängt der Ernante das Eiserne Kreuz der zweiten Klasse zum Tragen im Knopfloch, und bei Verleihung des Rothten Adler-Ordens dritter Klasse wird dem weißen Kreuze ein ganz kleines Eisernes angehängt.

Wer schon jetzt Ritter des Verdienst-Ordens ist und sich in diesem Kriege vor dem Feinde neu auszeichnet, erhält das Eiserne Kreuz erster Klasse oder nach der Größe seines Verdienstes den Rothten Adler-Orden dritter Klasse mit dem angehängten kleinen Eisernen Kreuze.

Aus den Acten des Geh. Civil-Cabinetts.

Pro memoria des Geheimen Cabinetsraths Albrecht für die Stiftung eines neuen Militär-Verdienst-Ordens. Ohne Datum.

Den Militär-Verdienst-Orden in vier Klassen einzutheilen vervielfältigt die Preussischen Orden zu sehr und schätzt das Verdienst gar zu genau ab, wodurch Se. Majestät bei der Verleihung dieses Ordens beschränkt werden; auch würden die jetzigen Ritter des Verdienst-Ordens der oft nur nach wiederholter Auszeichnung durch persönliche Tapferkeit erworben ist, in die vierte Klasse versetzt, und alle vormals sehr verdiente Offiziere, die sich jetzt kein neues Verdienst mehr erwerben können, würden sich mit ihrer vierten Klasse ebenfalls gekränkt finden.

Die Königlich-Preussischen Orden und Ehrenzeichen sind:

- 1) der Schwarze Adler-Orden;
- 2) der Rothte Adler-Orden erster, zweiter und dritter Klasse;
- 3) der Militär-Verdienst-Orden;
- 4) die goldene und silberne Verdienst-Medaille und das Allgemeine Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse.

Statt der Verdienst-Medaille und des Allgemeinen Ehrenzeichens wollen Se. Majestät, jedoch bloß für die Dauer dieses Krieges, ein eisernes Kreuz, auf dessen Vorderseite in der Mitte drei Eichenblätter und auf dessen Rückseite in der Mitte der Namenszug Sr. Majestät mit der Krone, am Fuß aber die Jahreszahl 1813 sich befinden, und dessen erste Klasse überdies noch mit einer silbernen Saffung versehen sein soll, einführen, und ein Großkreuz des Militär-Verdienst-Ordens, das nur dem Sieger in einer großen entscheidenden und folgenschweren Schlacht und dem Eroberer oder glücklichen Verteidiger einer hartnäckig besetzten Hauptfestung zu Theil werden kann, anordnen; und diese Bestimmungen scheinen mir der Absicht Sr. Majestät vollkommen zu entsprechen.

I.

Das Eiserne Kreuz mit der Jahreszahl 1813 und mit den drei Eichenblättern, die eiserne Zeit, aus welcher nur Eisen und Standhaftigkeit erretten kann, andeutend, tritt während der Dauer des jetzigen Krieges in die Stelle der goldenen und silbernen Verdienst-Medaille und in die Stelle des Allgemeinen Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse. Durch Auszeichnung vor dem Feinde erworben, wird es an dem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, und durch anderes Verdienst während des jetzigen Krieges erlangt, an dem Bande des Rothten Adler-Ordens dritter Klasse im Knopfloch getragen. Es kann nur in diesem Rettungs-Kriege erworben werden; nach dem Frieden treten die Verdienst-Medailles und das Allgemeine Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse wieder ein.

II.

Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse wird mit jedem Orden der in dieser Krieges-Periode durch Verdienst erworben wird, zugleich versehen, zum Zeichen, daß der Orden durch Verdienst in dieser Kriegeszeit erlangt ist. Bei Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens und des Rothten Adler-Ordens erster und zweiter Klasse, desgleichen bei Verleihung des Militär-Verdienst-Ordens empfängt der Ernante das Eiserne Kreuz der zweiten Klasse zum Tragen im Knopfloch, und bei Verleihung des Rothten Adler-Ordens dritter Klasse wird dem weißen Kreuze ein ganz kleines Eisernes angehängt.

III.

Derjenige Unteroffizier und Gemeine also, welcher sich vor dem Feinde dergestalt auszeichnet, daß er nach den bisherigen Grundsätzen die silberne oder die goldene Verdienst-Medaille erhalten würde, empfängt, statt derselben, das Eiserne Kreuz erster oder zweiter Klasse nach dem Grade seiner Auszeichnung und den darüber feststehenden Prinzipien an dem schwarzen Bande mit weißer Einfassung.

(Hier scheint im Original die Bezeichnung des Abschnittes IV. übergangen zu sein.)

Wer sich in dieser Krieges-Periode anderes Verdienst erwirbt, das ihm das Allgemeine Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse nach dem Grade seines Verdienstes und nach den deshalb angenommenen Grundsätzen erwerben würde, erhält das Eiserne Kreuz erster oder zweiter Klasse an dem Bande des Rothten Adler-Ordens dritter Klasse.

Der Offizier, welcher sich in diesem Kriege den Verdienst-Orden erwirbt, erhält mit der Verleihung desselben das Eiserne Kreuz zweiter Klasse im Knopfloch an dem schwarzen Bande mit weißer Einfassung.

Wer zum Ritter des Rothten Adler-Ordens dritter Klasse in dieser Krieges-Periode ernannt wird, empfängt nach der obigen Bestimmung das Ordens-Kreuz mit dem angehängten kleinen Eisernen Kreuze.

V.

Wer schon die goldene oder silberne Verdienst-Medaille oder wer schon das Allgemeine Ehrenzeichen erster oder zweiter Klasse besitzt, und sich von neuem in dieser Krieges-Periode Verdienst erwirbt, erhält das Eiserne Kreuz erster oder zweiter Klasse als eine neue Auszeichnung.

Wer schon jetzt Ritter des Verdienst-Ordens ist und sich in diesem Kriege vor dem Feinde von neuem auszeichnet, erhält das Eiserne Kreuz erster Klasse oder, nach der Größe seines Verdienstes, den Rothten Adler-Orden dritter Klasse mit dem angehängten kleinen Eisernen Kreuze.

Wer schon jetzt den Rothten Adler-Orden dritter Klasse besitzt und sich neues Verdienst während dieses Krieges erwirbt, empfängt das Eiserne Kreuz erster Klasse oder, nach der Größe seines Verdienstes, den Rothten Adler-Orden zweiter Klasse mit dem Eisernen Kreuz der zweiten Klasse im Knopfloch.

VI.

Auf das Eiserne Kreuz an dem Bande des Rothten Adler-Ordens dritter Klasse, so wie auch auf den Rothten Adler-Orden der dritten Klasse selbst haben nach ihrem Range und Verdienst auch alle ins Feld rückende Personen, die nicht wirkliche Militärs sind, wohl aber für die Armee im Felde beschäftigt sind, Anspruch.

In Absicht des Großkreuzes des Verdienst-Ordens darf nur bestimmt werden, daß die Insignien, grade so wie jetzt, nur auffallend größer sein und an einem breiteren Bande um den Hals getragen werden sollen.

Aus den Acten des Geh. Civil-Cabinetts.

4.

Urkunde über die Stiftung des Eisernen Kreuzes vom 10. März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

In der jetzigen großen Katastrophe, von welcher für das Vaterland Alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, der die Nation so hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Daß die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unüberwindlichen Uebel einer eisernen Zeit ertrag, nicht zur Kleinmüthigkeit herabfank, bewährt der hohe Muth, welcher jetzt jede Brust befeßt, und welcher nur auf Religion und auf treue Anhänglichkeit an König und Vaterland sich stützend aussharren konnte.

Wir haben daher beschloffen, das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege entweder im wirklichen Kampf mit dem Feinde, oder außerdem, im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit erworben wird, besonders auszuzeichnen und diese eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen.

Demgemäß verordnen Wir wie folgt:

1.

Die nur für diesen Krieg bestehende Auszeichnung des Verdienstes Unserer Unterthanen um das Vaterland ist:
das Eiserne Kreuz

von zwei Klassen und einem Großkreuz.

2.

Beide Klassen haben ein ganz gleiches in Silber gefaßtes schwarzes Kreuz von Eisen, die vordere Seite ohne Inschrift, die Rehrseite zu oberst unsern Namenszug FW. mit der Krone, in der Mitte drei Eichenblätter und unten die Jahreszahl 1813 und beide Klassen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch getragen; die erste Klasse hat neben dieser Dekoration noch ein Kreuz von schwarzem Bande mit weißer Einfassung auf der linken Brust; und das Großkreuz, noch einmal so groß als das der beiden Klassen, wird an dem schwarzen Bande mit weißer Einfassung um den Hals getragen.

3.

Die Militär-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse werden während der Dauer dieses Krieges nicht ausgegeben, auch wird die Ertheilung des Rothten Adlers-Ordens zweiter und dritter Klasse, sowie des Ordens pour le mérite, bis auf einige einzelne Fälle, in der Regel suspendirt. Das Eiserne Kreuz ersetzt diese Orden und Ehrenzeichen und wird durchgängig von höheren und geringeren auf gleiche Weise in den angeordneten zwei Klassen getragen. Der Orden pour le mérite wird in außerordentlichen Fällen mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe ertheilt.

4.

Die zweite Klasse des Eisernen Kreuzes soll durchgängig zuerst verliehen werden; die erste kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war.

5.

Daraus folgt, daß auch diejenigen, welche Orden oder Ehrenzeichen schon besitzen, und sich in diesem Kriege auszeichnen, zunächst nur das Eiserne Kreuz zweiter Klasse erhalten können.

6.

Das Großkreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen muß, desgleichen für Wegnahme einer bedeutenden Festung, oder für die anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Commandirende erhalten.

7.

Die jetzt schon vorhandenen Orden und Ehrenzeichen werden mit dem Eisernen Kreuze zusammen getragen.

8.

Alle Vorzüge, welche bisher mit dem Besitze des Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbunden waren, gehen auf das Eiserne Kreuz über. Der Soldat, der jetzt schon das Ehrenzeichen zweiter Klasse besitzt, kann bei anderweiter Auszeichnung nur zuerst das Eiserne Kreuz der zweiten Klasse erhalten; jedoch erhält er mit demselben zugleich die mit dem Besitze des Ehrenzeichens erster Klasse verbundene monatliche Zulage, die aber fernerhin nicht weiter vermehrt werden kann.

9.

In Rücksicht der Art des verwirkten Verfalls dieser Auszeichnung hat es bei den in Ansehung Unserer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Breslau, den 10. März 1813.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Nach dem, von der General-Ordens-Commission am 22. März 1813 an alle Staats- Behörden und Militär-Commando's gesendeten gedruckten Exemplar.

4

5.

Schreiben des Geheimen Cabinetsraths Albrecht an den Königlichen Geheimen Ober-Bau-Affessor Herrn Schinkel Wohlgeb. zu Berlin.

Se. Königliche Majestät haben beschlossen, für die Dauer des jetzigen Krieges eine eigenthümliche Auszeichnung des Verdienstes eintreten zu lassen. Sie soll in einem schwarzen, in Silber gefassten Kreuze von Eisen bestehen und dessen Vorderseite ganz glatt und ohne alle Inschrift bleiben, die Rehrseite aber zu oberst den Namenszug F.W. mit der Krone, in der Mitte drei Eichenblätter und unten die Jahreszahl 1813 enthalten.

Se. Majestät haben Allerhöchstselbst die anliegende Zeichnung davon entworfen und wünschen eine sauber ausgeführte Zeichnung:

1. von der Vorderseite des Eisernen Kreuzes, welches mit Tinte abgezeichnet ist;
2. von der Rehrseite desselben, welche Ew. Wohlgeb. rückwärts mit Bleistift angezeichnet finden;
3. 4. die nämliche Zeichnung noch einmal so groß wie die angegebene zu erhalten. Auf die übrigen Skizzen von Bleistift, welche das Blatt enthält, kommt es nicht an.

Se. Majestät überlassen es Ew. Wohlgeb. Beurtheilung, ob der weiße Rand, der die silberne Einfassung um das Eisener Kreuz bildet, so wie er angegeben ist, breit genug, oder ob es nach dem Verhältniß der Größe des Kreuzes angemessen, oder für das Auge gefälliger sei, ihn etwas breiter zu machen.

Ew. Wohlgeborenen ersuche ich ganz ergebenst, die bemerkte Zeichnung und die Absendung derselben an mich möglichst zu beschleunigen und Ihr Schreiben dem Herrn Hof-Postmeister Brese gefälligst zustellen zu lassen, auch bitte ich um die Rücksendung der Anlage.

Breslau, den 13. März 1813.

Albrecht.

Aus den Acten des Geh. Civil-Cabinetts.

6.

Antwortschreiben Schinkels an den Geheimen Cabinetsrath Albrecht bei Uebersendung der Zeichnung für das Eisener Kreuz.

Hochwohlgeborener Herr.

Insunders hochzuverehrender Herr Geheimer Cabinetsrath!

Indem ich die Ehre habe, Ew. Hochwohlgeborenen die von Seiner Majestät geforderte Zeichnung hierbei zu übermachen, bemerke ich nur noch, daß ich mich veranlaßt fühlte, drei Entwürfe zu machen, indem mir bei der Bestimmung, eine noch einmal so große zu zeichnen, ein Zweifel aufstieg. Man pflegt nämlich im gemeinen Leben oft bei dergleichen Gegenständen den Begriff von noch einmal so groß anzuwenden, wenn eine Figur die doppelte Länge und Breite einer anderen hat, oder, was dasselbe ist, wenn der Maßstab der einen doppelt so groß als der Maßstab der andern Figur ist, wodurch aber eigentlich der Flächen-Inhalt 4 mal größer wird. Die dem Flächen-Inhalte nach doppelt so große Figur, würde mathematisch nach dem Pythagoräischen Lehrsatz gefunden.

Die Zeichnung Nr. 2. ist in erster Art nach doppelt so großem Maßstabe, die Nr. 3. in zweiter, nach doppelt so großem Flächen-Inhalte entworfen. Nr. 4. habe ich beigefügt, um wegen Befestigung des Bandes den Vorschlag der oberen Ringchen zu machen. Die von Sr. Majestät Höchstselbst entworfene Zeichnung füge ich ebenfalls wieder hier bei.

Mit der größten Hochachtung Ew. Hochwohlgeborenen

Berlin, den 20. März 1813

ergebener Diener
Schinkel.

Das Eisener Probe-Kreuz wird nach dem Versprechen der Arbeiter, in Silber eingefast, heute um 11 Uhr fertig; darf ich dasselbe Ew. Hochwohlgeborenen in der Wohnung des Herrn Geheimen Hofraths Duncker zwischen 11 — 12 Uhr einhändigen und dann um ein paar Worte mündlicher Unterredung in Betreff des etwa noch von mir zu besorgenden größeren Kreuzes bitten? Im Fall Ew. Hochwohlgeborenen in Rücksicht des Orts und der Zeit der Einhäudigung eine Aenderung wünschen, ersuche ich ganz ergebenst, dem Ueberbringer dieses nur eine mündliche Antwort ertheilen zu lassen.

Mit größter Hochachtung Ew. Hochwohlgeborenen

Montag früh 7 Uhr.

ergebener Diener
Schinkel.

7.

Allerhöchste Ordre an die General-Ordens-Commission, bei Uebersendung des Statuts.

Ich habe Mich bewogen gefunden, zu einem Aeten Andenken an diese verhängnißvolle Zeit eine derselben ausschließlich gewidmete eigenthümliche Auszeichnung des vaterländischen Verdienstes, das in dem ausbrechenden Kriege, entweder im Kampf mit dem Feinde oder außerdem im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit erworben wird, unter der bedeutungsvollen Benennung:

„Das Eisener Kreuz“

in zwei Klassen und einem Großkreuze zu stiften, und die darüber ausgefertigte Urkunde ist in der Original-Anlage von Mir vollzogen. Diese Urkunde empfängt daher die General-Ordens-Commission mit dem Auftrage, sie in der gewöhnlichen Art zum Druck zu befördern und sie zugleich durch den Abdruck in allen öffentlichen Blättern sämmtlicher Provinzen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Das Kreuz der beiden Klassen, sowie das Großkreuz, wird, der diesfälligen von Mir gegebenen Ordre gemäß, in Berlin angefertigt und soll demnächst der General-Ordens-Commission als Probe-Kreuz übersandt werden. Das Band, an welchem dasselbe, wie in der Urkunde näher bestimmt ist, getragen werden soll, zu bestellen, überlasse Ich der General-Ordens-Commission.

Breslau, den 10. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

**Schreiben des General-Lieutenants v. Dierike, Präses der General-Ordens-Commission,
an den Geheimen Cabinetsrath Albrecht.**

Die königliche Cabinets-Ordre vom 10ten d. M. überläßt der General-Ordens-Commission nach dem Inhalt der Urkunde über die Stiftung des Eisernen Kreuzes, das Ordens-Band zu bestellen.

Ehe ich die diesfällige Verfügung erlasse, würde es mir wünschenswerth sein, einige nähere Bestimmungen von Sr. Majestät dem Könige darüber zu erhalten:

1) Ob die erste und zweite Klasse des Eisernen Kreuzes, wenn sie im Kampfe mit dem Feinde erworben sind, an demselben Bande als das Militair-Ehrenzeichen getragen werden sollen?

2) Ob das mit der ersten Klasse auf der Brust zu tragende Kreuz von der Form und dem Bande, wie die beigehende Probe sein soll?

3) Ob ein Kreuz von gleicher Gestalt und Größe auch mit dem Großkreuze zusammengetragen wird?

4) Ob das Band zum Großkreuze von der Breite und Beschaffenheit sein darf, wie das Band des Verdienst-Ordens, nur mit dem Unterschiede, daß es statt der silbernen eine seidene Einfassung bekommt.

Ew. Hochwohlgeboren würden mich sehr verpflichten, wenn Dieselben geneigtest Gelegenheit nehmen wollten, die Meinung Sr. Majestät des Königs hierüber zu vernehmen und mir solche bald gefälligst mitzutheilen.

Breslau, den 18. März 1813.

v. Dierike.

An den königl. Geheimen Cabinetsrath und Ritter des Rothen
Adler-Ordens 3ter Klasse, Herrn Albrecht Hochwohlgeb.

Aus den Acten des Geh. Civil-Cabinetts.

**Antwortschreiben des Geheimen Cabinetsraths Albrecht an den königl. General-Lieutenant
Herrn v. Dierike Excellenz.**

Sr. Majestät habe ich die in Ew. Excellenz gehrtem Schreiben vom 18ten v. M. enthaltenen, das Schwarze Kreuz betref-
fenden Anfragen vorgetragen. Allerhöchstdieselben haben darauf zu bestimmen geruht:

1) daß das Eiserne Kreuz an dem schwarzen seidenen Bande mit weißem seidenen Rande im Knopfloch getragen werden soll;

2) daß aber das auf der Brust zu tragende Kreuz von Band, welches die erste Klasse des Eisernen Kreuzes von der zweiten unterscheidet, nicht von diesem Bande, sondern so gemacht werden soll, wie solches die vierte von Sr. Majestät entworfene Zeichnung, welche ich, unter Zurückberichtigung, Ew. Excellenz bereits mitgetheilt habe, vorschreibt;

3) daß das eben bemerkte Kreuz von Band, von gleicher Gestalt und Größe, mit dem Großkreuze zusammenge-
tragen und

4) das Großkreuz an einem etwas breiteren Bande als der Verdienst-Orden, und zwar mit weiß-seidenen Streifen am Rande getragen werden soll.

Breslau, den 9. April 1813.

Albrecht.

Aus den Acten des Geh. Civil-Cabinetts.

**Anfrage der General-Ordens-Commission, welchen Platz das Eiserne Kreuz in der Ordens-
Liste einnehmen solle.**

Da das Eiserne Kreuz einerseits sowohl zu den Orden als zu den Ehrenzeichen gehört, andererseits ausschließlich während des jetzigen großen Kampfes versehen werden soll, so fragen wir allergehorsamst an, ob es in der Ordensliste zwischen dem St. Johanniter-Orden und dem Militair-Ehrenzeichen aufgeführt oder welchen anderen Platz es einnehmen soll?

Breslau, den 29. März 1813.

v. Dierike. v. Alewiz. v. Raumer. Boguslawski. G. v. Sagen.

An des Königs Majestät.

Aus den Acten des Geh. Civil-Cabinetts.

**Allerhöchste Ordre an die General-Ordens-Commission wegen Aufnahme des Eisernen Kreuzes
in die Ordensliste.**

Die General-Ordens-Commission veranlasse Ich auf ihren Bericht vom 29ten v. M., in dem mit dem 10. März d. J. zu schließenden Nachtrage der Ordensliste auch noch die Urkunde über die Stiftung des Eisernen Kreuzes und dessen Abbildung aufzunehmen und den Nachtrag jetzt abdrucken zu lassen.

Uebrigens kann die in der Ordensliste beobachtete Ordnung unter den Orden keinen Rang bestimmen; am Natürlichsten scheint es zwar, sie in der Liste nach dem Stiftungstage zu ordnen, so daß hiernach der Militair-Verdienst-Orden eigentlich früher als der Rothe Adler-Orden aufgeführt werden müßte; es mag indessen bei der Reihenfolge, welche nun einmal in der bisher abgedruckten Ordensliste beobachtet worden ist, bleiben, und Ich will nur noch darüber das Entschien der General-Ordens-

Commission erwarten, ob es nicht nach obiger Ansicht angemessen sein dürfte, das Eiserne Kreuz nach dem Zeitpunkt seiner Stiftung in der Ordensliste aufzunehmen, zur Vermeidung aller Mißverständnisse aber gegenwärtige Cabinets-Ordre in dem Nachtrage der Ordensliste mit abdrucken zu lassen.

Breslau, den 11. April 1813.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

12.

Schreiben des Geheimen Cabinetsraths Albrecht an die General-Ordens-Commission, wegen rascherer Anfertigung der Eisernen Kreuze.

Se. Majestät der König haben heute den Bericht des Generals v. Dörnberg über das Gefecht von Lüneburg erhalten, nach welchem sich ganz besonders das Pommersche Säfsier-Bataillon unter dem Major v. Borcke ausgezeichnet hat, und Höchstselben wollen mehrere Eiserne Kreuze an die vom General v. Dörnberg empfohlenen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine austheilen lassen, und diese Kreuze sollen von hier aus dorthin geschickt werden. Nach der mit Herrn Schinkel in Berlin getroffenen Verabredung muß das Probe-Kreuz, welches approbirt und woran nur etwas wegen der Saffung auszu-sehen war, längst von Ew. Hochwohlgeboren zur Besorgung einer angemessenen Anzahl vorräthig zu haltender Exemplare abgeliefert sein, oder Herr Schinkel hat selbst das Gießen und die Saffung besorgt, und ich bitte daher ganz ergebenst, so viele Kreuze als fertig sind, so schnell als möglich an mich zu übersenden und gleich noch mindestens 100 Stück zu bestellen und an Herrn General v. Dierike Excell., sobald als solches nur möglich sein wird, anhero abzuschicken. Der König preßirt diese Angelegenheit außerordentlich, und ich ersuche daher Ew. Hochwohlgeboren angelegentlichst, mehrere Goldarbeiter deshalb in Thätigkeit zu setzen, denn das Gießen des Kreuzes kann nicht anhalten, sondern bloß das Saffen in Silber.

Das mir gefälligst mitgegebene Kreuz werde ich Ew. Hochwohlgeboren mit der nächsten Post remittiren, da nicht dieses Kreuz, sondern das Schinkelsche, wie Ew. Hochwohlgeboren bereits wissen, in Berlin approbirt ist.

Breslau, den 9. April 1813.

Albrecht.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten des Geh. Civil-Cabinetts.

13.

Ordre des Generals v. Dierike an die General-Ordens-Commission wegen Beschleunigung der Anfertigung von 500 Eisernen Kreuzen.

Da der König nächstens eine Vertheilung vornehmen will, so soll die Commission 500 Eiserne Kreuze erster und zweiter Klasse in der Eisengießerei anfertigen und 300 saffen und nach Breslau schicken lassen, 200 können einstweilen ungesafft bleiben und nach und nach mit der Saffung versehen werden.

Su dem Bande, welches mit dem Kreuze der ersten Klasse auf der Brust getragen wird, lasse ich jetzt nach der Bestimmung Sr. Königl. Majestät eine Probe anfertigen, und werde solche Ew. Hochwohlgeboren sogleich nach erhaltener Genehmigung mittheilen.

Breslau, den 10. April 1813.

v. Dierike.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

14.

Antwortschreiben der General-Ordens-Commission an den Geheimen Cabinetsrath Albrecht in Breslau.

Sogleich als der Herr Schinkel mir vor einigen Tagen Ew. Hochwohlgeboren Schreiben vorzeigte, bestellte ich durch ihn, sowohl bei Herrn Neuwerker als auf der königlichen Eisengießerei die bestimmten 100 Stück des kleinen Eisernen Kreuzes, überdies auch mehrere bereit zu halten und machte Eise zur Pflicht.

Auf Ew. Hochwohlgeboren geehrtes Schreiben an mich vom 9ten d. M. ging ich sogleich selbst zu Herrn Neuwerker, fand aber erst das Probe-Kreuz und 11 ungesaffte Kreuze. Er selbst ist krank gewesen und an seiner Maschine zur Saffung der Kreuze ist ihm etwas falsch gemacht. Ohne eine solche Maschine hält die Saffung, wenn sie dauerhaft sein soll, sehr auf, er verspricht aber übermorgen 4 und den nächsten Sonnabend 6, alsdann aber am Schlusse künftiger Woche, mit Hälfte der Maschine, 90 fertige Kreuze abzuliefern. So bald ich davon erhalte, sende ich zuerst an Ew. Hochwohlgeboren und dann an den General v. Dierike Excellenz. Auch werde ich das erste probemäßige Kreuz sogleich andern Goldarbeitern vorzeigen, um auch sie in Bewegung zu setzen, damit nur erst ein Vorrath von 200 Kreuzen entleere. Zu meinem Bedauern geht es damit nicht rasch genug, und dies liegt in der Schwierigkeit der Saffung. Die gewöhnliche Weise hält nicht, darin stimmen alle Sachverständigen überein. Neuwerker macht deshalb die Vor- und Rückseite der Saffung besonders und löthet dann beide Stückweise zusammen, dazwischen aber das Eiserne Kreuz. Mit einer Maschine wird es rascher gehen, und darum muß man sich auch vorzüglich an den Neuwerker halten.

Breslau, den 12. April 1813.

v. Alwig.

Aus den Acten des Geh. Civil-Cabinetts.

15.

**Verordnung über die Stiftung eines bleibenden Denkmals für die, so im Kampfe für
Unabhängigkeit und Vaterland blieben, vom 5. Mai 1813.**

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.
Unsere Urkunde über die Stiftung des Ordens vom Eisernen Kreuze bestimmt die Belohnung für ausgezeichnetes Verdienst
in dem gegenwärtigen entscheidenden Kampfe für Ehre und Unabhängigkeit.
Um aber auch das Andenken derjenigen Helden zu ehren und der Nachwelt zu überliefern, denen der Orden nicht mehr zu
Theil werden kann, weil sie für das Vaterland fielen, finden Wir uns veranlaßt, als Zusatz zu der Urkunde vom 10. März d. J.
zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Jeder Krieger, der den Tod für das Vaterland in Ausübung einer Heldenthat findet, die ihm nach dem einstimmigen Zeugnis
seiner Vorgesetzten und Kameraden den Orden des Eisernen Kreuzes erworben haben würde, soll durch ein, auf Kosten des
Staats in der Regiments-Kirche zu errichtendes Denkmal auch nach seinem Tode geehrt werden.

§. 2.

Es soll zu dem Ende in jeder Regiments-Kirche eine einfache Tafel, oben mit dem Kreuze des Ordens in vergrößertem
Maßstabe verziert, auf Kosten des Staats errichtet werden. Sie soll die Aufschrift erhalten:

Die gefallenen Helden ehrt dankbar König und Vaterland.

Es starben den Heldenod ans dem Regiment:

und unter derselben die Namen der Gefallenen mit Bezeichnung des Ortes und des Tages, die Zeugen ihres rühmlichen
Muthes waren.

§. 3.

Außerdem soll für Alle, die auf dem Bette der Ehre starben, in jeder Kirche eine Tafel auf Kosten der Gemeinde errichtet
werden, mit der Aufschrift:

Aus diesem Kirchspiel starben für König und Vaterland:

unter dieser Aufschrift werden die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörig gewesenen Gefallenen eingeschrieben. Obenan die,
welche das Eiserne Kreuz erhalten, oder desselben würdig gewesen wären.

§. 4.

In ihrem Andenken wird nach geendigtem Feldzuge eine kirchliche Todtenfeier gehalten. Bei derselben werden die Namen
der Gefallenen von dem Prediger genannt, und wird alles Merkwürdige und Lobliche aus ihrem Leben und über ihren Tod der
Gemeinde zur Nachfeier mitgetheilt.

§. 5.

Nach dem Gottesdienste dieser Todtenfeier legen die Prediger und die Gemeinde-Vorsteher öffentlich Rechenschaft ab von
dem, was für die etwa hinterlassenen Wittwen und Waisen der Gefallenen geschehen ist, und verabreden das, was zu ihrer
Unterhaltung oder Erziehung ferner geschehen muß, damit, wenn die Gemeinden dazu unvernünftig sind, der Staat die nothigen
Kosten übernehme.

§. 6.

Der Prediger und die Vorsteher reichen die Vorschläge dem Magistrat der Stadt oder dem Landrathe des Kreises ein,
welcher die dazu nothigen Anordnungen treffen und die Genehmigung der höheren Behörden sogleich nachsuchen muß.

Die commandirenden Generale müssen die erforderlichen Nachrichten den Regierungs-Präsidenten der Provinzen mittheilen,
und diese haben für die Ausführung der vorhandenen Bestimmungen Sorge zu tragen und die etwa noch nothigen besonderen
Anweisungen von Unserm Staatskanzler einzuholen.

Gegeben Dresden, den 5. Mai 1813.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Nach der amtlichen Veröffentlichung.

16.

**Schreiben des Majors v. Chile, Director der 1. Division des Allgemeinen Kriegs-Departements,
an den General-Lieutenant v. Dierike.**

Se. Majestät der König haben für Auszeichnungen in dem gegenwärtigen Feldzuge bereits gegen 800 Eisene Kreuze
bewilligt. Es sind jedoch dergleichen Kreuze bis jetzt so sparlich hier eingegangen, daß nur wenige erst wirklich für die einzelnen
Empfänger haben überschickt werden können, und da es vielleicht jetzt schwierig werden dürfte, von Berlin aus Eisene Kreuze
zu erhalten, so erlaube ich mir Ew. Excellenz gehorsamst bemerklich zu machen, ob es nicht gut sein dürfte, diese Kreuze auf
den Eisengießereien in Schlesien gießen und demnach in Breslau lassen zu lassen? Ew. Excellenz würde ich nun ersuchen, ge-
neigelt verfügen zu wollen, daß eine bedeutende Anzahl Kreuze so schnell als möglich angefertigt und anhero gesandt werde,
wozu man alle Gold- und Silberarbeiter in Breslau in Thätigkeit setzen könnte, denen jedoch die besonders feste Anfertigung
der Ringe am Kreuze zu empfehlen sein dürfte, denn es haben sich mehrere schon gefunden, welche am Ringe zerbrochen gewesen.

Dorf Wurschen bei Baunzen, den 18. Mai 1813.

v. Chile.

An den General-Lieutenant v. Dierike Excellenz.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Schreiben des Majors v. Chile an den General-Lieutenant v. Dierike über weitere Anfertigung von Ordens-Kreuzen.

Ew. Excellenz danke ich verbindlich für die gefällige Benachrichtigung von der angeordneten Anfertigung der Eisernen Kreuze. Da jedoch das große Eiserne Kreuz nur für gewonnene Schlachten und eroberte Festungen verliehen werden soll, so würde ein Vorrath von 100 dergleichen Kreuzen zu viel sein. Ich ersuche Ew. Excellenz daher gehorsamst, nur noch 6 dergleichen für meinen Bestand an Orden geneigtest anfertigen, die Ueberfendung des kleinen Eisernen Kreuzes aber so viel als irgend möglich beschleunigen zu wollen.

Breslau, den 26. Mai 1813.

v. Chile.

An den General-Lieutenant v. Dierike Excellenz.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Schreiben des Majors v. Chile an den General-Lieutenant v. Dierike über die Aenderung des Kreuzes erster Klasse aus Seide in Eisenblech.

Des Königs Majestät haben die Absicht, das Zeichen der ersten Klasse vom Eisernen Kreuze nicht mehr in Seide, sondern in gleicher Größe und Form wie das zweite Klasse, von Eisen mit silberner Einfassung tragen zu lassen. Höchstdieselben haben mich daher beauftragt, Ew. Excellenz dies gehorsamst bekannt zu machen, Denselben dabei aber zugleich bemerktlich zu machen, ob es nicht, da das gegossene Eisen leicht springt, zweckmäßiger sein dürfte, das in Rede stehende Kreuz aus schwarzem Blech schlagen und ihm eine silberne Einfassung geben zu lassen. Das Kreuz soll übrigens ganz glatt sein, ohne das Gepräge auf dem Kreuz der zweiten Klasse, und würde es noch nöthig werden, daß in den Ecken dieser Kreuze Oesen eingeföhlet werden, um dasselbe auf den Rock heften zu können. Ew. Excellenz soll ich hiernächst ersuchen, demgemäß Proben anfertigen und davon gleich 10 Stück an mich einsenden zu lassen, um sie Sr. Majestät verlangter Maßen vorzulegen.

Reiße, den 16. Juni 1813.

v. Chile.

An den General-Lieutenant v. Dierike Excellenz.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Schreiben des Majors v. Chile an den General-Lieutenant v. Dierike wegen Anfertigung der Kreuze erster Klasse von Blech.

Mit Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 25ten d. M. habe ich die beiden Probe-Kreuze für die erste Klasse des Eisernen Kreuzes richtig erhalten und solche Sr. Majestät auch sogleich vorgelegt; Höchstdieselben waren im Ganzen mit der Form dieser Kreuze zufrieden, nur tadelten Sie, daß dieselben so stark wären, wodurch sie ein zu schwerfälliges Ansehen bekämen. Ich bin deshalb beauftragt worden, Ew. Excellenz die beiden Probe-Kreuze gehorsamst zurückzureichen und Sie zu ersuchen, die Bestellung geneigtest dahin zu besorgen, daß die Kreuze wenigstens um die Hälfte weniger stark angefertigt werden. Uebrigens würde, in Ansehung der Anheftung dieser Kreuze, dasjenige mit den Löchern den Vorzug behalten.

Tscherbau bei Rudowa, den 27. Juni 1813.

v. Chile.

An den General-Lieutenant v. Dierike Excellenz.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Schreiben des Majors v. Chile an den General-Lieutenant v. Dierike bei Ueberfendung des Eisernen Kreuzes erster Klasse von Blech und eines von Gusseisen.

Des Königs Majestät haben das anliegende, wieder zurückgehende, von Ew. Excellenz als Probe eingefandte Eiserne Kreuz erster Klasse nicht ganz höchst Ihrem Wunsche entsprechend gefunden. Es ist dagegen ein von dem Prinzen Carl von Mecklenburg-Strelitz Durchlaucht Seiner Majestät übergebenes Kreuz dieser Gattung beifällig aufgenommen worden, und Höchstdieselben haben nun befohlen, solches, wie hiermit geschieht, Ew. Excellenz zu übersenden, um gefälligst darnach vorläufig eine Anzahl von 50 Kreuzen arbeiten zu lassen, und Se. Majestät würden dabei gern sehen, wenn die Oesen zum Anheften dieser Kreuze so angebracht werden könnten, daß sie nicht sichtbar bleiben, sondern z. B. wie die Oesen an den Knöpfen anrecht stehend, daß man auf der innern Seite des Rocks, mittelst Durchziehens eines Fadens durch dieselben, das Kreuz beseligen kann.

Ew. Excellenz muß ich ehrerbietigst anheim geben, hiernach geneigtest verfahren lassen zu wollen, und bemerke dabei nur noch, daß das von dem Prinzen übergebene Kreuz in Breslau gearbeitet worden und, wie es scheint, nicht von geschlagenem Blech, sondern von Gusseisen gefertigt ist, welches ihm denn auch wohl die Reinheit und Glätte giebt, die besonders den Beifall Sr. Majestät veranlaßt hat.

Landeck, den 15. August 1813.

v. Chile.

An den General-Lieutenant v. Dierike Excellenz.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

21.

Schreiben des Majors v. Chile an den General v. Dierike, die endgültige Genehmigung der Form des Eisernen Kreuzes erster Klasse betreffend.

Das anbei zurückerfolgende Probe-Kreuz erster Klasse haben des Königs Majestät so genehmigt, wie es da ist, nur mit dem Bemerkten, daß die Oesen ein klein wenig größer sein sollen, und die schwarze Farbe darauf, wie Ew. Excellenz dies schon zu bemerken beliebt haben, nicht gut gerathen sei. Nach diesen Abänderungen ersuche ich nunmehr Ew. Excellenz gehorsamst, nach diesem Probe-Kreuz erster Klasse 100 Stück dergleichen geneigtest anfertigen und mir sobald als möglich zuschicken zu lassen, indem wir hier großen Mangel daran leiden, und schon mehrere schuldig geblieben sind.

Cepfich, den 14. September 1813.

v. Chile.

An den Königl. General-Lieutenant, Herrn v. Dierike Excellenz.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

22.

Schreiben der General-Ordens-Commission an das Ober-Bergamt in Gleiwitz, den Privat-Verkauf Eiserner Kreuze betreffend.

Des Königs Majestät haben sich bei der Angelegenheit, da von Militär-Personen, welchen das Eiserne Kreuz zwar verliehen, aber noch nicht ausgehändigt war, bei den Goldarbeitern in Berlin dergleichen Kreuze in Bestellung gegeben worden, auf unsere diesfällige Anfrage dahin zu äußern geruht, daß den Juwelieren und Goldarbeitern der Handel mit diesen Ordens-Kreuzen nicht nachgegeben werden könne. In den Fällen, wo ein Inhaber desselben solches verloren haben sollte, wird er sich deshalb bei seinen Vorgesetzten oder dem Allgemeinen Kriegs-Departement zu melden haben, damit ihm, im Falle der Verlust vor dem Feinde, oder sonst unverschuldeter Massen geschehen ist, das Kreuz unentgeltlich, außerdem aber nach Befinden der Umstände, gegen Erstattung des Kosten-Preises ersetzt werde. Wir glauben hiernach, daß es nicht rathsam sein wird, die Königl. Eisen-gießereien zu autorisiren, in den vorbemerkten Fällen gegossene Eiserner Kreuze verabsolgen zu lassen, und stellen Ihnen ergebenst anheim, selbige demgemäß geneigtest zu instruirem.

Reiße, den 2. Juli 1813.

Die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

23.

Allerhöchste Cabinets-Ordre an die General-Ordens-Commission, die direkte Aushändigung Eiserner Kreuze an die Truppen betreffend.

Die General-Ordens-Commission hat Unrecht gethan, dem General-Lieutenant v. Bülow die in ihrem Bericht vom 18. v. M. angegebenen Eisernen Kreuze zu übersenden, da aus der mehrmals ergangenen Anssorderung, die Anschaffung und Aushändigung der Kreuze zu fördern, genugsam hervorging, daß Ich sie unmittelbar ausgeben will. Dem General-Lieutenant v. Bülow sind die, seinen Armee-Corps bewilligten Eisernen Kreuze, so weit es bei dem Mangel an Vorrath möglich war, von hier aus bereits zugesandt worden. Aus einer doppelten Versendung dieser Auszeichnung müssen aber nothwendig Verwicklungen in der Berechnung entstehen, zu deren künftigen Vermeidung Ich die Commission hierdurch anweise, sich aller ferneren Ausgabe Eiserner Kreuze zu enthalten, und nur dafür zu sorgen, daß stets ein gehöriger Vorrath derselben in Meinem Hauptquartier vorhanden sei.

Landeck, den 4. Juli 1813.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten des Geh. Cteil-Cabinets.

24.

Schreiben des Geheimen Cabinetsraths Albrecht, die beabsichtigte Verleihung des Eisernen Kreuzes am weißen Bande betreffend.

Des Königs Majestät wollen nunmehr auch das Eiserne Kreuz an dem weißen Bande mit schwarzer Einfassung, dem in diesen Kriege, außer dem Kampfe mit dem Feinde, von Militär- und Civil-Personen erworbenen Verdienst gewidmet, verleihen und haben mir befohlen, von den Königl. Militär-Gouvernements der Monarchie Nachrichten und Vorschläge deshalb einzuziehen. Bei dieser ersten Anstehung sollen nur ausgezeichnete Handlungen, oder große, dem Staate in seiner damaligen Lage dargebrachte Opfer in Betrachtung kommen; bei der ruhmvollen Auszeichnung, die sich die ganze Nation, jedes Mitglied derselben nach seinen Kräften und Verhältnissen erworben hat, glauben Se. Majestät diese ehrenvolle Einschränkung machen zu müssen, und wollen nächstdem, zu gelegener Zeit, eine größere Ausdehnung statt finden lassen.

Ein Königl. Hochlöbliches Militär-Gouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder ersuche ich daher ganz gehorsam dem Allerhöchsten Befehle gemäß, mir eine Sr. Majestät vorzuliegende Liste derjenigen Personen mit der Angabe ihres Verdienstes zukommen zu lassen, die nach dieser Allerhöchsten Bestimmung der gedachten Auszeichnung für würdig gehalten werden.

Die Preussischen Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen.

Das Eiserne Kreuz.

Schließlich bitte ich um Entschuldigung, daß ich die Form einer Requisition gewählt habe. Ich würde den Allerhöchsten Befehl ausgefertigt und zur Vollziehung vorgelegt haben, wenn in diesem Augenblicke nicht das Hauptquartier Sr. Majestät ausgebrochen wäre.

Se. Majestät sind diesen Morgen von hier abgegangen, und ich finde bei den bevorstehenden Ereignissen vielleicht erst nach mehreren Tagen Gelegenheit, Ausfertigung Allerhöchster Befehle zur Vollziehung vorlegen zu können.

Cepfzig, den 10. October 1813.

Albrecht.

Einem ganz gleichlautenden Schreiben an die General-Ordens-Commission ist noch der folgende Satz hinzugefügt:

„Ich bemerke dabei nur noch, daß es Seitens der General-Ordens-Commission nicht darauf ankommt, erst Nachrichten von den ohnehin schon beauftragten Militär-Gouverneurs, von den Departements oder Behörden einzuziehen, sondern nur diejenigen Individuen aus der bei der Königl. General-Ordens-Commission beruhenden Sammlung von verdienstlichen Handlungen so bald als möglich auszuheben, welche nach diesen Daten für würdig zu erachten sind. Sind außer diesen gesammelten Nachrichten Einer h. General-Ordens-Commission Personen bekannt geworden, deren Verdienstlichkeit nach ihrem Entschien die gedachte Auszeichnung erheischt, so versteht es sich von selbst, daß diese ebenfalls in die erbetene Liste mit aufgenommen werden.“

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten des Geh. Civil-Cabinetts.

Bericht der General-Ordens-Commission an ihren Chef-Präsidenten über die Vorarbeiten zur Verleihung des Eisernen Kreuzes am weißen Bande.

Se. Majestät der König haben nach Inhalt des in Abschrift beigefügten Schreibens des Herrn Cabinetsraths Albrecht vom 10ten d. M. beschloffen:

„nunmehr auch das Eisene Kreuz an dem weißen Bande mit schwarzer Einfassung, dem, in diesem Kriege außer dem Kampfe mit dem Feinde, von Militär- oder Civil-Personen erworbenen Verdienste gewidmet, zu verleihen.“

Allerhöchstdieselben haben befohlen, daß deßhalb von der unterzeichneten Commission Listen der, zu obiger Auszeichnung geeigneten Personen dem Herrn Geheimen Cabinetsrath Albrecht zur Vorlegung an Se. Königl. Majestät, übersandt werden sollen. Wir haben daher wegen des verlangten Entwurfes der erforderlichen Listen das Nöthige sofort verfügt und dem Kriegsrath Zyka, der bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten angeheft ist und sich zu dieser Arbeit vorzüglich eignet, (wogegen unserm verdienten Herrn Hofrath Kraemer seine currenten Geschäfte nicht erlauben, die obgedachte, nicht leichte Vorarbeit zur Prüfung der General-Commission vorzunehmen,) die Ausarbeitung dieser Listen, nach Maßgabe der von uns veranlaßten Notizen-Sammlung und der von uns dem ic. Zyka vorläufig aufgestellten Grundzüge, übertragen.

Wir beehren uns Ew. Excellenz den vorläufig deßhalb gefaßten Beschluß vom heutigen Tage hierbei abschriftlich ganz ergebenst zu communiciren, woraus Ew. Excellenz die von uns in dieser Sache provisorisch getroffene Einleitung geneigelt mit mehrerem ersuchen wollen. Wir ersuchen Ew. Excellenz ganz ergebenst, dero Genehmigung dazu hochgeneigelt uns ertheilen zu wollen.

Sobald die Listen vollendet sind, werden wir solche genau prüfen, das Schreiben entwerfen und solches Ew. Excellenz zur geneigtesten Prüfung und Mitvollziehung ganz ergebenst überreichen.

Berlin, den 19. October 1813.

General-Commission in Angelegenheiten der Königlich Preussischen Orden.

v. Raumer.

An des Königl. General-Lieutenants ic. Herrn v. Dierike
Excellenz zu Breslau.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchste Cabinets-Ordres wegen Vererbung der Eisernen Kreuze.

Unter den im jetzigen Kriege wegen Tapferkeit und Wohlverhalten Mir namhaft empfohlener Soldaten Meines Heeres sind viele, die durch Ertheilung des Eisernen Kreuzes nicht haben ausgezeichnet werden können. Um auch ihren Anspruch auf das bleibende Andenken an ihr erworbenes Verdienst nicht ganz verloren gehen zu lassen, setze Ich hierdurch fest, daß die Eisernen Kreuze der Soldaten, welche im Laufe des Krieges vor dem Feinde bleiben, oder mit Tode abgehen, in den Regimentern verbleiben sollen, wenn es darin noch Soldaten giebt, welche ihres ausgezeichneten Benehmens wegen Mir namhaft empfohlen worden sind, ohne das Kreuz erhalten zu haben. Die Wahl der Würdigsten unter ihnen, auf welche die erledigten Kreuze übergehen, geschieht vom Regiment oder Bataillon, und in der Art, daß die Kreuze der Offiziere wieder an Offiziere, die der Soldaten aber an Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeine ohne Unterschied des Ranges vergeben werden.

Nur in dem Falle, daß die Regimenter keine Mir für Auszeichnung empfohlene Soldaten mehr haben, welche das Kreuz nicht erhalten hätten, werden die durch Todesfälle während des Krieges erledigten Kreuze an die General-Ordens-Commission zurückgesandt. Die Regimenter müssen von dieser Vererbung der Kreuze genaue Listen führen und bei jedwemmaliger Veränderung der General-Ordens-Commission mit dem Bemerkten, bei welcher Gelegenheit die neuen Empfänger sich ausgezeichnet haben und Mir empfohlen worden sind, Anzeige machen. In Beziehung auf die Offiziere erwarte Ich diese Anzeige Selbst auf dem vorgeschriebenen Wege. Der General-Ordens-Commission trage Ich auf, diese Verfügung zur Kenntniß der Militär-Behörden zu bringen.

Haupt-Quartier Chaumont, den 12. März 1814.

Friedrich Wilhelm.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchste Ordre, die unentgeltliche Verabfolgung verloren gegangener Eiserner Kreuze bei Offizieren und Soldaten betreffend.

Ich will auf den Bericht der General-Ordens-Commission vom 26. v. M. hierdurch nachgeben, daß denjenigen Rittern des Eisernen Kreuzes, welche das Kreuz früher zu haben wünschten, als sie das ihnen verliehene erhalten können, ein solches Kreuz von der Commission gegen Bezahlung verabfolgt werde, insofern sie auf der der Commission zugestellten Liste stehen, auch kann den Unteroffizieren und Soldaten die das Kreuz ohne ihr Verschulden verloren haben, dasselbe unentgeltlich ersetzt werden, auf Offiziere hingegen läßt sich diese Begünstigung nicht ausdehnen.

Haupt-Quartier Paris, den 15. April 1814.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchste Bestimmung, welchem Regimente ein Kreuz eines verletzten Offiziers zur Disposition verbleiben soll.

Da schon Anfragen geschehen sind, welchem Regimente ein Eisernes Kreuz zu Theil werden muß, wenn ein Ritter des Eisernen Kreuzes von dem Regimente, bei welchem er sich dasselbe erworben hat, zu einem andern Regimente versetzt wird und hier mit Code abgeht, und dergleichen Fälle künftig noch öfter vorkommen können, so setze Ich hiermit fest, daß das Eiserne Kreuz jedesmal dem Regimente zur Disposition überlassen seyn soll, bei welchem der Ritter mit Code abgegangen ist. Ich trage, mit Bezug auf Meine Ordre vom 12. v. Mts. im Betreff der Vererbung des Eisernen Kreuzes, der General-Ordens-Commission auf, diese Bestimmung noch nachträglich der Armee bekannt zu machen.

Haupt-Quartier Paris, den 20. April 1814.

Friedrich Wilhelm.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Schreiben des Geheimen Cabinetsraths Albrecht an den Königl. Geheimen Ober-Bau-Affessor Herrn Schinkel, die Anbringung des Eisernen Kreuzes am Brandenburger Chore betreffend.

Se. Majestät haben beschlossen, das Eiserne Kreuz in der vorgeschriebenen Form und mit einer Einfassung von stark verfertigtem Metall, auf der Vorder- und Rückseite des Brandenburger Chores in Berlin anbringen zu lassen. Wenn in der Vertiefung des in der Mitte der Treppen befindlichen Piedestals der Victoria, nach der Stadt und nach dem Thiergarten zu, keine Basreliefs angebracht sind, so soll das Kreuz gerade in die Mitte dieser Vertiefung so zu stehen kommen, daß der Stiel desselben die Höhe der Vertiefung einnimmt, wonach sich dann auch das Maß des Querbalkens des Kreuzes, von gleicher Länge, von selbst bestimmt. Se. Majestät erinnere sich keiner Basreliefs, und es frägt sich, ob, wenn sie wirklich vorhanden wären, es nicht am angemessensten sein würde, sie wegzunehmen, damit statt ihrer das Kreuz auf dem glatten Stein angebracht werden könnte. Nur in dem Falle, wenn es nicht thunlich ist, das Kreuz in der bemerkten Art in der Vertiefung des Piedestals anzubringen, geht Sr. Majestät Idee dahin, daß es alsdann in dem Fries über dem Mittelthor gerade die Mitte und der Stiel die Höhe des Frieses einnehmen soll. In Ermangelung eines andern Kupfers wird das anliegende dies deutlich machen, das Kreuz ist nur nach dem ohngefährten Augenmaße, nicht als Modell darauf angegeben. Ew. Wohlgeboren werden am Besten thun, eine Zeichnung vom Brandenburger Chore zu entwerfen, und selbst den Ort zu wählen, wo das Kreuz am schicklichsten angebracht werden kann, und woraus zugleich zu ersehen ist, wie sich das Kreuz ausnehmen wird, wenn Se. Majestät diese oder jene Stelle bestimmen sollten. Diese nur leicht hinzuwerfende Zeichnung erbitte ich mir jedoch sobald als es irgend möglich ist, um sie vorlegen zu können, denn das Eiserne Kreuz soll mit dem Siegeswagen zugleich an dem Chore prangen, wenn Se. Königl. Majestät Ihren Einzug in Berlin halten, und dies dürfte in der ersten Hälfte des August, vielleicht noch etwas früher der Fall sein. Noch bemerke ich, daß das am Chore anzubringende Eiserne Kreuz auf beiden Seiten ganz glatt sein soll, und der Eisenzug mit der Jahreszahl darauf wegfällt. Ich bitte diese Idee noch nicht laut werden zu lassen.

Paris den 16. Mai 1814.

Albrecht.

Aus einem Briefe Schinkels an den Geheimen Cabinetsrath Albrecht (über den zu stiftenden Louisen-Orden), mit Bezug auf das am Brandenburger Chore anzubringende Eiserne Kreuz.

„Die von Sr. Majestät genehmigte Anbringung des Eisernen Kreuzes auf dem Brandenburger Chore ist in voller Arbeit, und wird bis zum Einzuge Sr. Majestät fertig geschafft werden. Es wäre indessen zu wünschen, daß Se. Majestät den Tag des Hinausschaffens des Triumphwagens, welchen Sie sich vorbehalten, nicht zu kurz vor dem Termine anstellen möchten, weil dieser Prozeß in zu kurzer Zeit mit enormen Schwierigkeiten verknüpft ist, und sollten Ew. Hochwohlgeboren hierbei etwas bewirken können, so ist es der guten Sache sehr zuträglich.“

Berlin, den 9. Juli 1814

Ew. Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener
Schinkel.

**Allerhöchste Ordre wegen Verleihung des Eisernen Kreuzes in der Fahnen- resp. Standarten-
spitze derjenigen alten Cruppentheile, welche den Krieg 1813—14 mitgemacht.**

Ich habe nach den ersten Schlachten des jetzt glorreich beendigten Krieges denjenigen neuen Infanterie-Regimentern, welche sich mit vorzüglicher Auszeichnung geschlagen haben werden, nach Beendigung des Feldzuges die Verleihung von Fahnen verheißen. Der Heldenmuth, den die ganze Armee bewährt hat, macht es Mir zur freudigen Pflicht, dies Versprechen jetzt gegen alle Regimentern zu lösen, welche in Feldschlachten und bei Belagerungen gefochten haben. Ich habe daher beschloffen:

- 1) Alle Infanterie-Regimenter der stehenden Armee und der Landwehr, mit Ausnahme derer, welche entweder nicht vor dem Feinde gewesen sind oder nur bei Blokaden oder ohne Antheil an entscheidenden Gefechten den Krieg mitgemacht haben, erhalten Fahnen, sofern sie noch keine besitzen. Ebenso auch das 1. Schlesische Infanterie-Regiment, welches an einem unglücklichen Tage, wo es mit Ruhm gefochten, seine Fahne verlor.
- 2) Alle alten Fahnen und Standarten, welche den Krieg hindurch geführt worden, erhalten ein Eisernes Kreuz in der Fahnen- resp. Standarten-
spitze.
- 3) Alle sowohl alte als neue Fahnen sollen statt des bisher gewöhnlichen Fahnenbandes hinführo dasjenige erhalten, woran die für diesen Krieg gestiftete Denkmünze getragen wird.
- 4) Den Offizieren der Landwehr, welche in Feldschlachten oder bei Belagerungen thätig gefochten haben, sollen jetzt die ihnen verheißenen Armee-Patente ausgestellt werden.

Ich beauftrage Sie, diese Verordnung der Armee bekannt zu machen und in Ausführung bringen zu lassen, und behalte Mir vor, noch näher zu bestimmen, in welcher Art das Eiserne Kreuz in der Fahnen- resp. Standarten-
spitze angebracht werden soll.

Paris, den 3. Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Kriegs-Minister v. Boyen.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

**Schreiben des Oberst-Brigadier v. Schmidt an den Geheimen Legationsrath v. Kaumer,
die Vererbung des Eisernen Kreuzes bei der Artillerie betreffend.**

Mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. März d. J. haben Se. Königliche Majestät festzusetzen geruht, daß die Eisernen Kreuze der Offiziere und Soldaten, welche im Laufe des Krieges vor dem Feinde blieben, oder mit Tode abgehen, in den Regimentern verbleiben sollen, wenn es darin noch Soldaten giebt, welche ihres ausgezeichneten Benehmens wegen Allerhöchst Denkselben nachahmlich empfohlen worden sind, ohne das Kreuz erhalten zu haben.

Bei der Artillerie des Königl. ersten Armee-Corps, welche ich vom Ausmarsch 1812 bis zum Einmarsch in Paris zu commandiren die Ehre gehabt, ist jetzt der Fall eingetreten, daß durch den Abgang des Premier-Lieutenants v. Oppen, welcher vor Reims geblieben ist, ein Eisernes Kreuz erster und zweiter Klasse, und durch den Tod des Seconde-Lieutenants v. Milnosky, welcher bei Ausübung seines Dienstes in der Marine erkrankt, ein Eisernes Kreuz zweiter Klasse vacant geworden sind, welche nunmehr nach der Allerhöchsten Bestimmung durch die Wahl zu vertheilen wären.

Da nun aber die Artillerie meines bisherigen Commandos nicht allein aus Compagnien der meinem Commando Allerhöchst anvertrauten Artillerie-Brigade, sondern auch aus Abtheilungen der Brandenburgischen und Schlesischen Artillerie-Brigade zusammengesetzt ist, so bin ich ungewiß, ob die vacanten Kreuze zur Wahl unter sämmtliche Offiziere der Artillerie des ersten Armee-Corps, oder nur allein unter diejenigen derselben, welche zur Preussischen Brigade gehören, zu vertheilen sind.

Ich würde allerdings in dem vorliegenden Falle, obgleich die beiden abgegangenen Offiziere von der Preussischen Artillerie-Brigade sind, dafür stimmen, daß sämmtliche Offiziere der Artillerie des ersten Armee-Corps und also auch diejenigen, welche zu den Abtheilungen der Brandenburgischen und Schlesischen Artillerie-Brigade gehören, und Sr. Majestät empfohlen sind, zu den Wahlen zur Vertheilung obiger drei Eisernen Kreuze zugelassen werden müßten, wenn nicht die Königl. Cabinets-Ordre ausdrücklich bestimmte, daß die vacanten Kreuze in den Regimentern bleiben sollen.

Da aber die 3 Artillerie-Brigaden, eine jede für sich eine besondere Abtheilung formirt, so würde, wenn durch die jetzt anzustellende Wahl eins oder mehrere der vacanten Kreuze auf Subjecte der Brandenburgischen oder Schlesischen Artillerie-Brigade übergingen, die Preussische Artillerie-Brigade dabei verlieren; indem, nach hergestelltem Frieden, die also an die Brigaden überkommenen Kreuze bei in der Folge eintretendem Abgang der Inhaber derselben nur zur Wahl in den Brigaden selbst verbleiben.

Da nun die Offiziere und Artilleristen der meinem Commando anvertrauten Preussischen Artillerie-Brigade nicht allein bei dem ersten Armee-Corps, sondern auch bei dem 3. 4. und Belagerungs-Corps vor Ehorn und Danzig die Allerhöchste Zufriedenheit sich zu erwerben das Glück gehabt haben, so bin ich es ihnen schuldig, mich dahin zu verwenden, daß die ihnen von Sr. Majestät huldreichst ertheilten Ehrenzeichen auch denselben verbleiben, und ich bitte daher Ew. Excellenz und Eine Allerhöchst verordnete Commission in Angelegenheiten der Königl. Orden ganz gehorsamst, hochgefälligst in diesem zweifelhaften Falle zu entscheiden,

ob die drei vacanten Eisernen Kreuze durch die Wahl unter die Offiziere der Preussischen Artillerie-Brigade mit Einschluß derjenigen, welche bei den übrigen Armee-Corps sich vortheilhaft ausgezeichnet haben, allein zu vertheilen sind, oder ob auch die Offiziere der Detachements der Brandenburgischen und Schlesischen Artillerie-Brigade, welche sich noch beim ersten Armee-Corps mitbefinden, daran Theil nehmen sollen?

Bemerken muß ich hierbei noch ganz gehorsamst, daß wenn diese Vacanz der drei Ehrenzeichen nach erfolgtem Rückmarsch der Corps eingetreten wäre, es der Frage nicht bedurft haben würde, ob jene Offiziere der beiden andern Artillerie-Brigaden daran Theil nehmen sollten oder nicht, weil alsdann das eingetretene getrennte Verhältniß dieser Brigaden für die Wahl in der Brigade selbst ohne Weiteres entschieden hätte.

Berlin, den 19. Mai 1814.

v. Schmidt,

Oberst-Brigadier und Director der 3. Division
des Allgemeinen Kriegs-Departements.

An Eine Königl. Allerhöchst verordnete Commission
in Angelegenheiten der Königl. Orden.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchste Ordre über den Beginn des Rechtes auf Vererbung für das Eiserne Kreuz.

Auf mehrere deshalb geschehene Anfragen bestimme Ich hiermit, daß die Verordnung vom 12. März, wegen Vererbung der Eisernen Kreuze, nicht nur auf die, nach diesem Tage eingetretenen Fälle, sondern für die Dauer des Krieges überhaupt in Anwendung kommen soll. Die General-Ordens-Commission hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen und nach derselben zu verfahren.

Haupt-Quartier Paris, den 31. Mai 1814.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Cabinets-Ordre an die General-Ordens-Commission, betreffend die Ausstellung von Besiz-Zeugnissen für das Eiserne Kreuz und die Gestattung des Verkaufs der Ordenszeichen.

Ich hatte schon beschlossen, ebenso wie es bei der Denkmünze für den Krieg befohlen worden, auch den Rittern des Eisernen Kreuzes über die Verleihung desselben ein schriftliches Zeugniß erteilen zu lassen, nur soll solches nicht durch die Regimenter ic. bei den Militär-Personen geschehen, sondern die General-Ordens-Commission muß diese Zeugnisse insgesamt ausstellen. Sie soll zu dem Ende die Verzeichnisse der Militär-Personen erhalten, welche das Eiserne Kreuz haben, und wenn zu der Vollständigung Aufklärungen erforderlich sind, so kann die General-Ordens-Commission darüber mit den Regimentern in Schriftwechsel treten.

Das Tragen des Bandes ohne die Denkmünze oder ohne das Eiserne Kreuz mag Ich nicht verbieten, da die Zeugnisse über diese Auszeichnungen gegen etwaigen Mißbrauch hinlänglich sicher stellen können. In dieser Hinsicht will Ich auch gestatten, daß sowohl die gedachten Bänder als selbst die Eisernen Kreuze verkauft werden dürfen; dies ist um so unbedenklicher, da die im Dienst befindlichen Militär-Personen unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten stehen, die also von selbst darüber wachen werden, daß Niemand unbefugt eine solche Auszeichnung trage. Nur bei verabschiedeten Militärs oder bei Civil-Personen muß die Einschränkung eintreten, daß ihnen Kreuze u. s. w. nicht ohne Vorzeigung der Zeugnisse verkauft werden dürfen; wo überhaupt ein Fall ergibt, daß Jemand eine Auszeichnung widerrechtlich trägt, hat die General-Ordens-Commission sogleich dem General-Siskal Anzeige zu machen, damit dieser einen solchen Mißbrauch rügt.

Wie viele Denkmünzen erforderlich sind, kann Ich nicht übersehen; die General-Ordens-Commission hat sich deshalb, wie schon früher erklärt worden ist, an das Allgemeine Kriegs-Departement zu wenden, welches diese Ausmittelung bewirken wird. Wenn es möglich ist, durch Anstellung noch mehrerer Arbeiter beim Schmelzen und beim Bereiten der Platten täglich bis 3000 Stück Denkmünzen zu prägen, so muß solches allerdings geschehen.

Uebrigens gebe Ich für die Zukunft nach, daß die General-Ordens-Commission in den Fällen, wo Unteroffiziere oder Soldaten das Eiserne Kreuz oder die Denkmünze verlieren und die Vorgesetzten denselben bezeugen, daß der Verlust ohne Verschulden des Besitzers erfolgt ist, den Ersatz jedesmal ohne meine besondere Bewilligung leisten kann, jedoch soll nicht für solche Fälle den Regiments- und Bataillons-Commandeuren eine Anzahl Denkmünzen und Kreuze zur Bewahrung übergeben werden, sondern jeder einzelne Fall der General-Ordens-Commission vorgetragen und von derselben danach nach Maßgabe der Umstände beschossen werden. Der Kriegsminister wird diese Bestimmung der Armee bekannt machen, damit die Truppen-Abtheilungen künftighin sich eintretenden Falles gerade an die General-Ordens-Commission wenden.

Berlin, den 18. August 1814.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachung der General-Ordens-Commission, das unbefugte Tragen des Eisernen Kreuzes, den Verkauf des Bandes und Kreuzes und die Besiz-Zeugnisse betreffend.

Se. Majestät der König haben Allernädigt geruhet, Anordnungen zu treffen, zu dem Zwecke, daß das Eiserne Kreuz und die Denkmünze nur von denjenigen getragen werden dürfen, welche dazu berechtigt sind. In dieser Hinsicht wollen Se. Majestät gestatten, daß sowohl das Band zu den Denkmünzen als das Band zu den Eisernen Kreuzen, sowie das Kreuz selbst, verkauft werden dürfen. Se. Majestät der König haben dabei erklärt, daß dieses um so unbedenklicher sei, da die im Dienst befindlichen Militär-Personen unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten stehen, die also von selbst darauf wachen werden, daß Niemand unbefugt eine Auszeichnung trage. Nur bei verabschiedeten Militär-Personen und bei Civil-Personen muß, nach dem ausdrücklichen Befehl Sr. Königl. Majestät, die Einschränkung eintreten, daß ihre Kreuze und Bänder zu denselben und Bänder zu den Denkmünzen nicht ohne Vorzeigung von Zeugnissen verkauft werden dürfen, welche Zeugnisse in Ansehung des Eisernen Kreuzes von der General-Ordens-Commission, in Ansehung der Denkmünzen von der Militär-Behörde erteilt werden sollen.

Die unterzeichnete Commission bringt Vorstehendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Berlin, den 31. August 1814.

General-Commission in Angelegenheiten der Königlich Preussischen Orden.

Aus den Berliner Zeitungen.

Allerhöchste Entscheidung, wie es mit der Vererbung der Eisernen Kreuze bei der Gendarmerie gehalten werden soll.

Der General der Infanterie Graf Bülow von Drennewitz hat darum angefragt, wie es mit der Vererbung Eiserner Kreuze bei solchen Leuten gehalten werden soll, welche aus der Gendarmerie im Laufe des Krieges bei der Landwehr angestellt waren und nun in die Gendarmerie zurück versetzt sind. Da der von Mir genehmigte Grundsat, daß die Eisernen Kreuze bei dem Truppentheil vererbt werden sollen, wo der Ritter mit Tode abgegangen ist, sich nur bei Truppen-Abtheilungen anwenden läßt, die in dem beendigten Kriege vor den Feind gekommen sind, so kann bei der Gendarmerie keine Vererbung der Kreuze stattfinden, um aber das Andenken an den beendigten Krieg so viel als möglich zu erhalten, und da es überdies Meine Absicht ist, die Vererbung der Eisernen Kreuze noch weiter auszudehnen, so bestimme Ich für jetzt in dieser Hinsicht ferner:

- 1) daß in allen Fällen, wo ein Inhaber des Eisernen Kreuzes in ein Verhältniß gesetzt wird, in welchem aus dem angeführten Grunde keine Vererbung eintreten kann, die Ansprüche darauf dem Regiment verbleiben sollen, bei welchem das Kreuz erworben ist;
- 2) daß die Vererbung der Eisernen Kreuze zweiter Klasse, welche nach den bisherigen Verordnungen nur bei den vor dem Frieden eintretenden Todesfällen zulässig war, auch nach diesem Zeitpunkte und ferner in allen Fällen stattfinden soll, wo ein Eisernes Kreuz zweiter Klasse durch den Tod seines Besitzers erledigt wird.

Um nun die Regimenter in den Stand zu setzen, ihre Ansprüche auf die, hiernach an sie zurückfallenden Eisernen Kreuze geltend zu machen, hat die General-Ordens-Commission die Einleitung zu treffen, daß alle Eisernen Kreuze zweiter Klasse, deren Besitzer in einem Verhältniß verstorben sind, wo die Vererbung nicht stattfindet, durch die betreffenden Militär- und Civil-Behörden, mit der Bemerkung eingesandt werden, bei welchem Regiment der Verstorbene das Kreuz erworben hat, um sodann diesem Regimente davon Kenntniß zu geben.

Dabei wiederhole Ich jedoch als unerläßliche Bedingung, daß die erledigten Eisernen Kreuze nur auf Leute in den Regimentern übergehen können, welche im Laufe des beendigten Krieges schon einmal dazu in Vorschlag gebracht worden sind. Die General-Ordens-Commission hat daher auf die Erfüllung dieser Bedingung genau zu wachen und in Vererbungsfällen von den Regimentern immer den Nachweis zu fordern, bei welcher Gelegenheit die, zum Besitz des Kreuzes empfohlene Militärperson im Kriege zu dieser Auszeichnung in Vorschlag gebracht ist.

Wenn in der Folge der Fall eintritt, daß in den Regimentern keine Subjecte mehr vorhanden sind, die im Kriege zum Kreuze vorgeschlagen wurden, so erwarte Ich zur ferneren Entschiedenheit darüber Bericht.

Die General-Ordens-Commission hat diese Bestimmung der Armee und den betreffenden Behörden bekannt zu machen.

Wien, den 16. November 1814.

Friedrich Wilhelm.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Mittheilung der General-Ordens-Commission an den Chef der Gendarmerie über die Vererbung des Eisernen Kreuzes bei der Gendarmerie.

Auf die an des Königs Majestät ergangene Frage, wie es mit der Vererbung der Eisernen Kreuze solcher Leute gehalten werden soll, welche aus der Gendarmerie im Laufe des Krieges bei der Landwehr angestellt waren und nun in die Gendarmerie zurückversetzt sind, haben Allerhöchstdieselben zu bestimmen geruht, daß, da in dem Corps der Gendarmerie keine Vererbung der Eisernen Kreuze stattfinden kann:

- 1) die Ansprüche dieser Vererbung dem Regimente verbleiben sollen, bei welchem das Kreuz erworben worden;
- 2) daß alle Eisernen Kreuze 2. Klasse, deren Besitzer in einem Verhältnisse verstorben, wo die Vererbung nicht stattfinden kann, von den betreffenden Militär- und Civilbehörden der General-Ordens-Commission mit der Bemerkung eingesandt werden sollen, bei welchem Regimente der Verstorbene das Kreuz erworben hat, um sodann diesem Regimente Kenntniß davon zu geben.

Wir säumen nicht, Ew. Hochwohlgeboren diese Allerhöchste Verfügung bekannt zu machen, mit der ergebenen Bitte, die, durch den Tod, oder durch andern Abgang etwa erledigten Eisernen Kreuze des, unter Ew. Hochwohlgeboren Befehle stehenden Corps der Gendarmerie mit der Bemerkung gefälligst zuzufertigen zu wollen, bei welchem Regimente der abgegangene Inhaber das Kreuz erworben hat.

Berlin, den 6. Dezember 1814.

General-Ordens-Commission.

v. Dietike. v. Raumer. v. Boguslawski.

An des Königl. General-Majors, Chefs der Gendarmerie,
Ritter u. Herrn v. Brauchitsch Hochwohlgeboren.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Erlaß des Justizministers v. Kirchheim an sämtliche Gerichts-Behörden wegen Einsendung der Kreuze verstorbener, verabschiedeter oder beurlaubter Soldaten.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlich General-Commission in Angelegenheiten der Königlich Preussischen Orden vom 15. d. M., betreffend die durch den Tod der Inhaber erledigten Eisernen Kreuze zweiter Klasse, werden sämtliche Gerichte hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen das Ableben verabschiedeter Soldaten, oder auch beurlaubter, oder

sonst mit ihren Regimentern außer Verbindung getretener Militär-Personen zu ihrer Kenntniß gelangt, die im Nachlaß vorhandenen Eisernen Kreuze zweiter Klasse der Königlich-Genera-Ordens-Commission sofort zu übersenden und dabei zu bemerken, bei welchem Regiment der Verstorbene das Kreuz erworben hat.

Berlin, den 17. Dezember 1814.

Der Justiz-Minister
v. Kirchheim.

Aus den Berliner Zeitungen.

Anfrage des General-Commando's in Berlin, wie es mit einem durch Degradation für Diebstahl erledigten Eisernen Kreuze für die Vererbung zu halten sei.

Des Königs Majestät haben unterm 12. d. M. bestimmt, daß dem wegen Diebstahls zum Gemeinen degradirten Unteroffizier Suhr vom Regiment Kaiser Franz das Eiserne Kreuz und die Denkmünze abgenommen, diese Dekorationen aber an Eine hochlöbliche Genera-Ordens-Commission eingesandt werden sollen.

Da indeß das qu. Eiserne Kreuz nur ein Wahlkreuz und als solches auch nur an den p. Suhr gelangt ist, so hat der Regiments-Commandeur angefragt:

ob in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. März d. J. das Kreuz im Regiment nicht weiter verwahrt werden könne?

Wir scheint dies zwar ganz billig zu sein, da sonst durch die Schuld eines Einzelnen das Ganze eine so ehrenvolle Dekoration einbüßen müßte, inzwischen halte ich mich nicht für ermächtigt, hierüber zu entscheiden, vielmehr beehre ich mich, diesen Fall Einer hochlöblichen Genera-Ordens-Commission ergebenst vorzutragen und um gefällige Entscheidung zu bitten.

Berlin, den 29. November 1814.

Von Seiten des General-Commandos
v. Rottenburg (Chef des Generalstabes).

An die Königl. Hochlöbl. Genera-Ordens-Commission
hier.

Aus den Acten der Genera-Ordens-Commission.

Entscheidung der Genera-Ordens-Commission über die Vererbung solcher Eisernen Kreuze, welche durch Degradation für Diebstahl erledigt werden.

Obwohl Se. Majestät der König sich über einen Fall, wie der von Ew. Excellenz angeführte, nicht ausdrücklich geäußert haben, so scheint es doch der Allerhöchsten Intention, nach welcher die Eisernen Kreuze den Regimentern solange verbleiben sollen, als sich in denselben noch zur Belohnung vorgeschlagene Individuen vorfinden, ganz angemessen zu sein, daß das Kreuz des degradirten Unteroffiziers Suhr durch Wahl weiter vererbt werden könne.

Wir überlassen daher Sr. Excellenz, dem Herrn General der Infanterie Grafen Tauentzien von Wittenberg nach diesem unserm Gutachten die Wahl eines andern Subjects bei dem Grenadier-Regiment Kaiser Franz zu veranlassen.

Berlin, den 8. Dezember 1814.

Genera-Ordens-Commission.
v. Dietike. v. Raumer. v. Boguslawski.

An des Königl. Oberst-Lieutenants u. Herrn v. Rottenburg
Hochwohlgeboren.

Aus den Acten der Genera-Ordens-Commission.

Allerhöchste Ordre an den Kriegs-Minister v. Boyen, die weitere Ausbildung und Beförderung junger und befähigter Besitzer des Eisernen Kreuzes erster Klasse betreffend.

Ich will nicht nur in dem vorliegenden Falle, sondern auch in Betreff aller anderen Unteroffiziere und Soldaten, welche sich die erste Klasse des Eisernen Kreuzes erworben haben, Sie hierdurch bevollmächtigen, wenn diese Militär-Personen durch ihre Jugend und Fähigkeiten noch eine höhere Ausbildung versprechen, zur Erleichterung derselben nach Ihrem Gutbefinden, entweder durch Unterstützung an Geld, dafern sie solches bedürfen, beizutragen, oder Mir Vorschläge zu machen, wie der Zweck anderweitig besser zu erreichen sein würde.

Berlin, den 15. September 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister v. Boyen.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

16

42.

Auszug aus einer Allerhöchsten Ordre an den Kriegs-Minister, nach welcher das Eiserne Kreuz erster Klasse nicht vererbt werden kann.

Das 3. Ostpreussische Infanterie-Regiment hat zwar auch den Secunde-Lieutenant v. Inhoff II. zur Vererbung eines erledigten Eisernen Kreuzes erster Klasse vorgeschlagen. Dieser Antrag kann aber nicht berücksichtigt werden, weil die Vererbung der ersten Klasse des Eisernen Kreuzes überhaupt nicht stattfindet.

Wien, den 1. Januar 1815.

Friedrich Wilhelm.

Aus Major v. Gelbke's Ritter-Orden und Ehrenzeichen. Berlin bei Reimer. 1834. Seite 48.

43.

Auszug aus einer Allerhöchsten Ordre, die Ehrenbezeichnungen der Wachen vor dem Eisernen Kreuze am schwarzen und am weißen Bande betreffend.

In III. sind unter den Vorzügen, welche nach dem §. 8 der Stiftungs-Urkunde des Eisernen Kreuzes von den Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse auf das Kreuz übergehen, allerdings auch die Ehrenbezeichnungen der Wachen zu verstehen, und es findet dabei kein Unterschied statt zwischen dem Kreuz am schwarzen und dem am weißen Bande.

Wien, den 7. Januar 1815.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

44.

Entscheidung der General-Ordens-Commission in Betreff verlangter Vergütung für Rücksendung Eiserner Kreuze Verstorbener an die Wittwen oder Hinterbliebenen.

Einer ic. Regierung von Westpreußen beehren wir uns, auf die Anfrage in dem gefälligen Schreiben vom 27. v. M. wegen einer Gratification für die Wittwen verstorbener Inhaber des Eisernen Kreuzes, in ergebenster Antwort zu erwiedern: daß zwar die durch Todesfälle der Inhaber erledigten Eisernen Kreuze zum Zweck der weiteren Vererbung dem Regimente oder Bataillon, wobei der Verstorbene das Kreuz erworben, zurückgegeben werden müssen; eine Gratification aber für die Zurückgabe desselben an die bedürftige Wittwe oder Hinterbliebenen des Verstorbenen keineswegs Statt findet.

Berlin, den 20. Februar 1815.

General-Ordens-Commission.

v. Dietke.

An eine Königl. Hochlöbl. Regierung von Westpreußen zu Marienwerder.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

45.

Entscheidung des Kriegs-Ministeriums, das widerrechtliche Tragen des Ordens-Bandes ohne das Kreuz betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf Ihr gefälliges Schreiben an das Militär-Justiz-Departement vom 20. v. M., im Einverständnisse mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, daß es kein Bedenken hat, denjenigen, welcher das Band des Kreuzes an der Stelle, wo solches von dem Inhaber dieses Ehrenzeichens getragen wird, ohne Befugniß trägt, nach den Vorschriften der §§. 1396 und 1397. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts für strafbar zu halten, es mag damit das Tragen des Eisernen Kreuzes selbst verbunden gewesen sein oder nicht, da die Erfahrung bewiesen hat, daß von dem rechtmäßigen Inhaber dieses Ehrenzeichens sehr häufig das Band ohne das Kreuz getragen wird. Bei Festsetzung der Strafe kommt es jedoch auf die Umstände des einzelnen Falles an, welche der Richter in Erwägung zu ziehen und danach die Strafe zu bestimmen hat.

Berlin, den 3. März 1815.

v. Boyen.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

46.

Allerhöchste Entscheidung, wie es bei einer doppelten Verleihung des Eisernen Kreuzes durch Wahl und namentlich zu halten sei.

Nachdem ich Sr. Majestät, dem Könige, auf das gefällige Schreiben Einer Königlichen Hochlöblichen General-Ordens-Commission vom 8. d. M. in Betreff der Wahl-Kreuze, Vortrag gemacht habe, ermangelt ich nicht, Wohl derselben gehorsamst anzuzeigen, daß Se. Majestät zu bestimmen geruht haben, daß wenn Jemand durch Wahl ein Eisernes Kreuz erhalten hat,

dasselbe später aber durch namentliche besondere Bestimmung erhielt, das früher ihm zu Theil gewordene Kreuz von dem Regiment, bei welchem er steht, abermals durch Wahl einem Andern zuerkannt werden darf. Einer Königl. Hochlöblichen Commission stelle ich gehorsamt anheim, hiernach nun verfahren zu wollen.

Wien, den 20. April 1815.

v. Thile.

An eine Königl. Hochlöbliche General-Ordens-Commission.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

Circular der General-Ordens-Commission an die commandirenden Generale, doppelt geschehene Verleihungen des Eisernen Kreuzes betreffend.

Nach einer von der unterzeichneten General-Commission an des Königs Majestät geschehene Anfrage, wie die Regimenter oder Bataillone zu verfahren haben: wenn Jemand durch Wahl ein Eisernes Kreuz erhalten, dasselbe aber später durch namentliche Bestimmung noch einmal erhielt, haben Allerhöchstdieselben zu bestimmen geruhet: daß das früher dem Individuo zugetheilt gewesene Wahlkreuz von dem Regimente, bei welchem es steht, abermals durch Wahl einem andern Individuo zuerkannt werden soll.

Wenn einem Individuum aber das Eiserne Kreuz zweimal durch namentliche Bestimmung verliehen worden, findet keine weitere Ererbung des 2. Kreuzes statt. Ew. ic. stellen wir ganz gehorsamt anheim, geneigtest zu verfügen, daß dies zur Kenntniß der Truppen gelange, damit, wenn solche Fälle sich ereignen, die betreffenden Vorschläge für Offiziere an des Königs Majestät unmittelbar eingereicht und von Unteroffizieren und Soldaten uns die Anzeigen gemacht werden.

Berlin, den 3. Mai 1815.

Die General-Ordens-Commission.

v. Dierike. v. Boguslawski.

An des Königl. General-Feldmarschalls ic. Ritters sämmtlicher hohen Orden, Herrn Fürsten Blücher von Wahlstadt Durchlaucht, und an sämmtliche commandirende Generale.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

Allerhöchste Entscheidung über die Anwendung des Prädicats Ritter oder Inhaber.

Die Anfrage der Königl. General-Ordens-Commission vom 31. v. M. darüber, inwieweit den Inhabern des Eisernen Kreuzes das Prädical Ritter gebühre, habe ich heut zum Vortrag gebracht. Seine Majestät fanden es jedoch nicht angemessen, in dieser Hinsicht ausdrücklich etwas festzusetzen, und ich soll Ew. Excellenz deshalb ersuchen, die ganze Sache auf sich beruhen zu lassen.

Berlin, den 6. Juni 1815.

v. Thile.

An den Königl. General-Lieutenant ic. Herrn v. Dierike Excellenz.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchste Ordre die Wiederaufnahme der Verleihung des Eisernen Kreuzes für den Feldzug von 1815 betreffend.

Da der gegenwärtige Krieg nur als eine Fortsetzung und Beendigung des durch den Pariser Frieden unterbrochenen Kampfes betrachtet werden kann; so habe ich beschloßen, das Eiserne Kreuz, welches als Belohnung für Auszeichnung in diesem Kriege gestiftet ist, seiner Bestimmung gemäß, auch jetzt wieder für ausgezeichnete Handlungen zu verleihen, und Ich autorisire deshalb die Generale und Commandeure der Truppen-Abtheilungen, demgemäß in der Folge ihre Vorschläge zu machen. Dagegen verordne Ich, daß das Vererben der Eisernen Kreuze für jetzt ebenso, wie alle fernere Belohnungsvorschläge für Auszeichnungen aus dem vorigen Feldzuge, aufhören sollen. Ich werde nach dem Kriege bestimmen, wie es mit der Vererbung der Eisernen Kreuze der im Laufe desselben auf dem Felde der Ehre gestorbenen Ritter gehalten werden soll.

Wien, den 24. Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

An den Feldmarschall Fürsten Blücher, den General Graf Dork von Wartenburg und den General Graf Tauenzien.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

Allerhöchste Entscheidung, daß die Vererbung des Eisernen Kreuzes während des Feldzuges 1815 auch bei denjenigen Truppen aufhören soll, welche nicht vor den Feind kommen.

Auf das sehr geehrte Schreiben Einer Königl. Hochlöblichen General-Ordens-Commission vom 13. d. M. habe ich Seiner Majestät dem Könige über die Anfrage des Herrn General-Lieutenants v. Thümen: ob die Vererbung der Eisernen Kreuze auch bei denjenigen Truppen nicht statt finden soll, welche in dem jetzigen Kriege nicht vor den Feind kommen und dasselbe zu erwerben also nicht Gelegenheit haben, heut Vortrag gemacht.

Die Preussischen Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen.
Das Eiserne Kreuz.

Seine Majestät geruheten darauf sich dahin zu äußern, daß die Vererbung der Eisernen Kreuze im Laufe des jetzigen Krieges verbiethet, auf alle Truppen Anwendung finden und dabei kein Unterschied stattfinden sollte, ob sie mit ausmarschirt oder in den Provinzen zurückgeblieben sind, dagegen behielten Höchst dieselben sich vor, nach Beendigung des Krieges hierüber noch anderweit zu verfügen.

Einer Hochlöblichen General-Ordens-Commission stelle ich ergebenst anheim, den Herrn General-Lieutenant v. Thümen mit dieser Allerhöchsten Willensmeinung bekannt zu machen.

Paris, den 26. Juli 1815.

v. Thile.

An eine Königl. Hochlöbl. General-Ordens-Commission.
Zu Händen des General-Majors v. Boguslawski.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Schema zu einem Besiz-Zeugnisse für das Eiserne Kreuz zweiter Klasse.

Zeugniß

über den rechtmäßigen Besiz des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse für den Unteroffizier Heinrich Rallmäckel vom Leib-Infanterie-Regiment.

Auf Höchsten Befehl Sr. Majestät des Königs bezeugt die General-Commission in Angelegenheiten der Königlich Preussischen Orden hierdurch dem

Unteroffizier Heinrich Rallmäckel,

daß Se. Majestät ihm das Eiserne Kreuz zweiter Klasse

wegen Wohlverhaltens in den verschiedenen Gefechten von Laon bis zur Einnahme von Paris zu verleihen geruht haben, und daß es Höchstlerer ausdrücklicher Wille ist, daß die Behörden, welche invalide Soldaten zu versorgen verpflichtet sind, auf die baldige und gute Versorgung derjenigen, die dieses Ehrenzeichen tragen und über dessen Verleihung das Zeugniß der unterschriebenen Commission aufweisen, vorzüglich Rücksicht nehmen sollen, wenn sie den Invaliden-Schein erhalten haben.

Berlin, den 16. August 1815.

General-Commission in Angelegenheiten der Königlich Preussischen Orden.

(L. S.) v. Dietze.

Nach dem Original.

Allerhöchste Ordre, den Wiederbeginn der Vererbung des Eisernen Kreuzes betreffend.

Ich will nun die während des Krieges untersagt gewesene Vererbung des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse nach den deshalb gegebenen Vorschriften wieder gestatten, und die Regimenter können in vorkommenden Fällen, die Meiner Genehmigung bedürfen, ihre Anträge deshalb einreichen, insoweit die Vererbung aber nicht Offiziere betrifft, die Anzeige mit den Wahlprotokollen bei der General-Ordens-Commission eingeben. Indem Ich der Commission dies zur Achtung bekannt mache, beauftrage Ich dieselbe, Meinen Beschluß allen Truppentheilen zu eröffnen.

Berlin, den 15. Februar 1816.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchste Ordre, den bedingten Ersatz verloren gegangener militärischer Ehrenzeichen betreffend.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche in Ansehung des Ersatzes verloren gegangener Eiserner Kreuze, Militär-Ehrenzeichen und Kriegs-Denk Münzen bei der Abnahme des nicht wieder herzustellen Materials der Letzteren nach dem Berichte der General-Ordens-Commission vom 31. v. M. eintreten, und um auf der anderen Seite die Besizer bei Auflegung dieser Ehrenzeichen und Denk Münzen nicht unnötig zu beschränken, autorisire Ich die Commission, den unentgeltlichen Ersatz nur dann zu leisten, wenn durch ein Attest des betreffenden Commandeurs nachgewiesen wird, daß das Zeichen unmittelbar in der Ausübung des Dienstes verloren gegangen ist, zugleich aber der Armee bekannt zu machen, daß auch in diesen Fällen künftig die Denkmünze nicht mehr im eroberten Geschütz-, sondern in einem anderen Metall ersetzt werden könne, da das erstere zu anderer Bestimmung überwiesen sei.

Berlin, den 9. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchste Ordre an die General-Ordens-Commission, den Abschluß der Verleihungen des Eisernen Kreuzes betreffend.

— Hiermit will Ich jedoch die Belohnungen für die Kriegsjahre 1813—15 dergestalt gänzlich beschließen, daß nunmehr keine dergleichen Vorschläge der Regimenter oder der Behörden berücksichtigt werden sollen, indem nicht anzunehmen ist, daß wirklich ausgezeichnete Verdienste bisher nicht sollten bekannt geworden sein. Die Armee hat dieserhalb den bestimmten Befehl erhalten, keine weitere Belohnungs-Vorschläge einzureichen, und Ich weise die General-Ordens-Commission hiermit an, auch von keiner Civil-Behörde Anträge dieser Art zur Bericht-Erhaltung anzunehmen. Dagegen will Ich, daß die gesammelten hier beifolgenden Vorschläge zu Belohnungen für den Krieg von 1815 einer nochmaligen näheren Prüfung unterworfen werden, um zu erfahren, ob noch unter den bisher nicht berücksichtigten Personen sich Männer befinden, die ungeachtet ganz besonderer Ansprüche auf den Dank des Vaterlandes übersehen worden wären und kein äußeres Anerkennniß ihrer Verdienstlichkeit empfangen haben. Indem Ich die General-Ordens-Commission mit dieser Ausmittlung beauftrage, erwarte Ich, daß dieselbe dabei mit der größten Sorgfalt und Auswahl verfahren werde, da Ich nicht Willens bin, reichlich verliehene Belohnungen ohne ganz besondere und genügende Veranlassung zu häufen.

Berlin, den 18. Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchste Ordre an sämtliche commandirende Generale, das Verbot, weitere Anträge auf nachträgliche Verleihungen des Eisernen Kreuzes betreffend.

Da der wiederholten Verbote ungeachtet jetzt wieder so häufig Belohnungs-Gesuche von Militär-Personen an Mich gerichtet werden, so finde Ich Mich veranlaßt, hiermit nochmals zu erklären, daß Anträge der Art durchaus ohne Erfolg bleiben; indem bei der angeordneten sorgfältigen Prüfung aller schon vorhandener Belohnungs-Vorschläge auf wahrhaft verdiente Personen ohnedies wird Rücksicht genommen werden, neue Vorschläge der Art aber schon ein für allemal als unstatthaft unterlagt sind, und insofern sie eigene Empfehlungen enthalten, überdies die Bescheidenheit der Supplikanten in ein nachtheiliges Licht stellen, Mir also doppelt mißfällig werden. Ich trage Ihnen daher auf, den Truppen unter Ihrem Befehl nochmals alle weiteren Belohnungs-Gesuche mit der Warnung zu untersagen, daß sie nicht allein unberücksichtigt bleiben, sondern auch als Zudringlichkeit geahndet werden würden.

Potsdam, den 26. November 1816.

Friedrich Wilhelm.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

Allerhöchste Bestimmung, wie es mit der Vererbung des Eisernen Kreuzes bei den früher bestandenen Landwehr-Regimentern gehalten werden soll.

Da nach Auflösung der in den letzten Jahren bestandenen Landwehr-Regimenter die Vererbung der Eisernen Kreuze durch Wahl der Offizier-Corps oder der Mannschaften unter sich nicht mehr stattfinden kann, so setze Ich hierdurch fest, daß in Fällen der Vererbung Eiserner Kreuze bei der Landwehr, sowohl bei den besoldeten Stämmen als bei den beurlaubten Theilen, die Wahl des neuen Besitzers von der General-Ordens-Commission getroffen werden soll, welche dabei ganz nach den bestehenden Grundsätzen zu verfahren und auf den Grund der früheren Vorschläge die Würdigsten zum Besitz auszuwählen hat. Da, wo die Vererbung einen Offizier trifft, ist wie bisher jedesmal Meine Genehmigung erforderlich. Ich beauftrage Sie, diesen Befehl der Armee zur Achtung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Juli 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister v. Boyen.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

Schreiben des Flügel-Adjutanten v. Wihleben an die General-Ordens-Commission über Aenderung der Grundsätze bei Vererbungen des Eisernen Kreuzes.

Bei den verschiedenen Veränderungen, welche der wiederhergestellte Friede und das gegenwärtige Militär-System in den Verhältnissen des Militärstandes veranlaßt haben, äußern sich auch in Hinsicht der Vererbung der Eisernen Kreuze gegenwärtig Schwierigkeiten, welche es wünschenswerth machen, die Grundsätze über diesen Gegenstand mit der veränderten Lage der Verhältnisse in Uebereinstimmung zu bringen. Durch die Verordnung vom 20. Juli 1816 haben des Königs Majestät in Ansehung der Landwehren ausgleichende Bestimmungen erlassen; sie heben aber nur einen Theil der Mißverhältnisse, welche in den Vererbungsfallen bemerkbar werden, und die schon mehrmals zur Allerhöchsten Kenntniß gekommen sind. Se. Majestät haben bei solcher Gelegenheit auch die Nothwendigkeit einer Revision der vorhandenen Bestimmungen über die Vererbungs-Angelegenheit bereits anerkannt und das Verlangen geäußert, darüber einen umständlichen Bericht von mir zu hören.

Es schien mir hierzu erforderlich, zuvörderst eine vollständige Uebersicht der gedachten Bestimmungen zusammenzutragen und solche mit den bisherigen Erfahrungen und den veränderten Verhältnissen zu vergleichen. Hierbei sind mir nun im Wesentlichen folgende Betrachtungen aufgelöst, welche ich, vor einzuholender Allerhöchster Entscheidung, Einer hochlöblichen General-Ordens-Commission zur geneigten Prüfung ergebnis vorlege.

1. Scheint der Grundsatz, wonach die erledigten Eisernen Kreuze in gewissen Fällen dem Truppenteile verbleiben, wo der Besitzer mit Tode abgegangen ist, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend und unausführbar.

Es liegt an sich darin eine Härte, eine Belohnung, wenn sie einmal als Erinnerung an ausgezeichnete Handlungen vererbt werden soll, dem Truppenteile, bei dem der Besitzer sie erworben hat und bei deren Erlangung doch oft die übrige Mannschaft mitwirkte, diesem Truppenteile zu entziehen und auf einen andern zu übertragen; jetzt wird aber dies Mißverhältnis in seinem ganzen Umfange da fühlbar, wo die Veränderung des Dienststandes, wie bei der Landwehr, so beträchtlich und dauernd wird. Durch den Uebergang aller Besitzer des Eisernen Kreuzes aus der Landwehr in das stehende Heer bleibt für dieselbe fast gar keine Aussicht auf den künftigen Besitz der Auszeichnungen, welche in ihrer Mitte erworben wurden, während andere Regimenter, die vielleicht weniger Antheil an dem beendigten Kriege genommen haben, in dieser Hinsicht unverhältnißmäßig begünstigt werden. Die Mannschaften, welche aus dem stehenden Heere in die Landwehr übergehen, gewähren dafür sehr geringen Ersatz und höchstens nur für Unteroffiziere und Gemeine, und eben dieser Umstand wirkt wieder auf das stehende Heer nachtheilig zurück, welches mit dem Uebertritt der Leute keine Ansprüche auf die Auszeichnungen verliert, die sie im Heere erworben haben.

Da nach der häufig ausgesprochenen Absicht Sr. Majestät allen Truppenteilen eine gleichartige Behandlung wiederfahren und jede Veranlassung beseitigt werden soll, wodurch ein Theil sich gegen den andern zurückgesetzt glauben könnte, so entspricht auch der bisher nur in einigen Fällen geltende Grundsatz, wonach die Eisernen Kreuze dem Truppenteile verbleiben sollen, wo sie erworben sind, der Intention Sr. Majestät, und ich glaube der Genehmigung des Antrags:

daß jedes erledigte Kreuz dem Truppenteile zufallen und darin vererbt werden solle, wo es erworben ist, gewiß zu sein.

In Ansehung der Fälle, welche schon, den bisherigen Grundsätzen nach, anders entschieden sind, dürfte es aber sein Bewenden behalten und die vererbten Kreuze im Besitz derjenigen Personen bleiben, auf die sie einmal übergegangen sind; wogegen die solchergestalt vererbten Kreuze bei künftiger neuer Erledigung, dem Grundsatz gemäß, dem Truppenteile wieder zufallen, bei dem sie erworben sind.

2. Hat es bisher an einer ausdrücklichen Bestimmung über die Vererbung des Eisernen Kreuzes verabschiedeter Militär-Personen oder derjenigen, die in Civilverhältnisse übergehen, gemangelt.

Die Verordnung vom 16. November 1814 läßt dahin schließen, daß in solchem Fall die Vererbung ebenfalls stattfindet; es dürfte aber nicht überflüssig sein, dies ausdrücklich noch festzusetzen.

3. Sieht ebenso die Bestimmung, ob auch Personen, welche aus dem Militärstande oder der Landwehr ausgeschieden und entweder der letzteren noch verpflichtet bleiben oder nicht, zum Besitz des Eisernen Kreuzes durch Erbschaft qualifizirt sind.

Nach der ursprünglichen, bei der Stiftung des Eisernen Kreuzes ausgesprochenen Absicht, scheint es zweifelhaft, die Vererbung auch auf die Personen auszudehnen, welche aus allen militärischen Verhältnissen versetzt sind; da Sr. Majestät indeß später die Allerhöchste Intention dahin ausgesprochen haben, daß die Erinnerung an den beendigten Krieg möglichst erhalten und durch das Eiserne Kreuz als Sinnbild fortgesetzt werden solle, so dürfte diese Ausdehnung demnach die Allerhöchste Genehmigung erhalten, so wie es auch ganz unbedenklich und nur einer ausdrücklichen Erwähnung zu bedürfen scheint, daß diejenigen zur Erwerbung zu verhalten sind, welche zwar nicht im activen Militärdienst verbleiben, demselben aber noch verpflichtet sind.

4. Nach der bisherigen Verfassung wählten die Regimenter oder Bataillone die künftigen Besitzer eines erledigten Kreuzes. Diese Einrichtung kann nicht weiter fortbestehen.

Die Erfahrung hat hinreichend dargelegt, daß das bisherige Verfahren bei der Wahl nicht immer dem wahren Verdienst günstig gewesen und die Veranlassung zur Eifersucht und Streitigkeiten geworden ist. Aber auch abgesehen hiervon, so werden die Truppenteile binnen Kurzem ganz außer Stand gesetzt sein, die wahlfähigen Personen im Auge zu behalten oder ihre Ansprüche auf Auszeichnungen zu verfolgen, welche mit Versetzung ihrer Besitzer aus ihrer Mitte entfernt worden sind. Diese Rücksichten machen es notwendig, daß das Wahlgeschäft ohne Einschränkung in einer Hand bleibe, und da Eine hochlöbliche Commission allein diejenige Behörde ist, von der dasselbe geleitet werden kann, Wohlthatselbe auch schon in Ansehung der Landwehr das gleiche Geschäft verrichtet, so würde der Antrag dahin zu richten sein:

daß die Wahl der neuen Besitzer künftig auch bei den Regimentern des stehenden Heeres nicht mehr statt finden, sondern allein durch die Königl. General-Ordens-Commission getroffen werden, und in den Fällen, wo die Vererbung einen Offizier trifft, die unmittelbare Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden soll.

Dies sind die Vorschläge, welche ich in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen Veranlassung nehmen würde, wenn dagegen nicht Bedenken aufzustellen sind, die ihre Abänderung erfordern. Ich beehre mich daher, meine Ansichten Einer hochlöbl. Commission zur Beurtheilung ergebnis vorzulegen, indem ich Wohlthatselbe ersuche, mich durch Mittheilung Ihrer vielseitigen Erfahrungen in den Stand zu setzen, diese Angelegenheit so gründlich zu übersehen, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt. Sollten meine Ansichten mit denen Einer hochlöblichen Commission übereinstimmen, so dürfte es am angemessensten sein, wenn Wohlthatselbe einen Entwurf zu der künftigen Verordnung mit den etwa nöthigen Erläuterungen und Zusätzen selbst abzufassen bestreben wollte; indem ich auf diesem Wege am sichersten hoffen dürfte, der Sache einen erschöpfenden und den Wünschen Einer hochlöblichen Commission entsprechenden Ausgang zu verschaffen.

Berlin, den 21. November 1816.

v. Wilsleben.

An eine Königl. Hochlöbliche General-Ordens-Commission.

Aus den Acten des Militär-Cabinetts.

Schreiben des Prinzen August von Preußen, Königl. Hoheit, an die General-Ordens-Commission, die Vererbung der Eisernen Kreuze bei der Artillerie betreffend.

Einer Königl. Hochlöblichen General-Ordens-Commission erwidere Ich auf das gefällige Schreiben vom 17. d. M. in ergebener Antwort, wie bisher jedes bei einer Batterie erledigte Kreuz 2. Klasse auch wieder an einen zur Erwerbung des Kreuzes berechtigten Artilleristen solcher Batterie durch die Wahl vererbt worden ist, indem die Mannschaft derselben das nächste Recht

und die meisten Ansprüche auf ein solches Kreuz hatte, da jede Batterie im Felde als ein für sich bestehendes Ganze betrachtet werden kann und muß, und nicht mit einer Esquadron oder Infanterie-Compagnie, die auch im Felde mit dem Regiment oder Bataillon in enger Verbindung bleibt, gleich gestellt werden darf. Dieser Ansicht entsprechend würde auch die Vererbung der Eisernen Kreuze Batterieweise fortwährend geschehen können, und hierdurch das Verhältniß, in welches die Batterien oder Compagnien zur Brigade stehen, nicht leiden, so daß in der Folge nur dann erst die von einer Batterie oder Compagnie erledigten Eisernen Kreuze zur Wahl in der ganzen Brigade kommen würden, wenn bei einer solchen Compagnie oder Batterie keine auf Vererbung eines Kreuzes Anspruch habende Leute mehr vorhanden wären, oder wenn das disponible Kreuz sich in einer Compagnie vorfände, die als Batterie den Krieg noch nicht mitgemacht hätte und bei der neuen Formation durch Abgaben erst formirt worden wäre. Hinsichts der Vererbung der Eisernen Kreuze für Offiziere, so ist solche schon immer Brigadenweise geschehen und muß es auch bei künftigen Fällen dabei verbleiben, da eines Theils die Offiziere durch die letztere Formation durch einander geworfen sind und die alten Abtheilungen, bei denen sie ein Erbrecht in Anspruch bringen könnten, nicht mehr bestehen, anderen Theils auch hier nicht der Fall wie bei den Eisernen Kreuzen der Gemeinen stattfindet, daß solche durch Allerhöchste Bestimmung namentlich bestimmten Batterien zugekommen sind, die denn, wie eben erwähnt, so lange es möglich zu machen ist, auch bei den Batterien verbleiben müssen, die ursprünglich damit begnadigt worden sind.

Die Listen derjenigen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, welche jetzt in den Brigaden durch frühere Vorschläge ein Recht auf Vererbung des Eisernen Kreuzes haben, werden zur Zeit bei mir zusammengetragen und sollen, wie Ich bereits in einem Meiner frühern Schreiben erwähnt habe, Einer hochlöblichen General-Ordens-Commission zukommen, damit dieselbe dadurch eine allgemeine Uebersicht erhält und jeder Unrichtigkeit zu begegnen im Stande ist.

Berlin, den 20. Dezember 1816.

August, Prinz von Preußen.

An eine Königl. Hochlöbliche General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchster Erlaß an die General-Ordens-Commission über anderweite Regelung des Verfahrens bei Vererbung des Eisernen Kreuzes, nebst Circulare an die commandirenden Generale der Armee.

Die General-Ordens-Commission erhält in der Anlage Meinen Beschluß, wie es künftig bei Vererbungsfällen des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse in dem stehenden Heere gehalten werden soll. Ich habe die Truppen-Befehlshaber angewiesen, danach zu verfahren, eröffne aber der General-Ordens-Commission in Beziehung darauf und auf die Mir vorgelegten Anfragen derselben zu ihrer Achtung folgendes:

Da Ich den Truppentheilen einmal das Recht der Wahl in Vererbungsfällen des Eisernen Kreuzes ertheilt habe, so muß es ferner dabei verbleiben; Ich finde es aber angemessen, daß die General-Ordens-Commission die Aufsicht darüber führe, ob diese Wahlen den Vorschriften gemäß geschehen, und will daher, daß auch in Fällen, die Meiner Bestätigung bedürfen, die Wahl-Protokolle vorher durch dieselbe geprüft und Mir dann erst zur Entscheidung vorgelegt werden. Ich verweise die General-Ordens-Commission in dieser Hinsicht auf die schon gegebenen Vorschriften und auf den Inhalt der beiliegenden Verfügung. Dabei beauftrage Ich dieselbe, die Einleitung zu treffen, daß den Truppentheilen ihre Ansprüche auf diejenigen Auszeichnungen erhalten werden, welche nach dem von Mir festgestellten Grundsatz an sie zurückfallen, und die Civilbehörden zu veranlassen, daß in Todesfällen der Besitzer Eiserner Kreuze jedesmal dem Truppentheile davon Nachricht gegeben werde, wo dieselben das Eiserne Kreuz erworben haben.

Bei der Artillerie findet zuvörderst die Wahl nach den bestehenden Grundsätzen in der Batterie, und wenn kein Wahlfähiger mehr darin vorhanden ist, in der Brigade Statt.

Bei den nicht regimentirten Offizieren, also auch Adjutanten und General-Stabs-Offizieren, kann unter sich, wie die General-Ordens-Commission vorschlägt, keine Vererbung stattfinden, sie nehmen dagegen, wie die andern aus den Regimentern geschiedenen Offiziere, an der Vererbung Theil, und es ist die Sache der General-Ordens-Commission, darauf zu sehen, daß gegen sie keine Zurücksetzungen stattfinden.

Sollten in den letzten Kriegen Vorschläge von Generälen für ihre Adjutanten unberücksichtigt geblieben seyn, so ist die General-Ordens-Commission durch Meine früheren Verfügungen schon autorisirt, besonders verdiente und nicht berücksichtigte Personen Mir noch zur nachträglichen Belohnung zu empfehlen, wodurch hierbei jedes Mißverhältniß ausgeglichen wird. Uebrigens kann der Aufenthalt im Auslande von dem Rechte zur Erbschaft eines Kreuzes nicht ausschließen; die Kreuze der Generäle und die am weißen Bande vererben aber nicht.

Berlin, den 15. Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchster Erlaß als Circulare an die commandirenden Generale der Armee. Anlage zu dem Vorhergehenden.

Da die bisherigen Grundsätze über die Vererbung des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse am schwarzen Bande der veränderten Organisation des stehenden Heeres nicht mehr entsprechen, so finde Ich Mich veranlaßt, über diesen Gegenstand folgende Bestimmungen festzusetzen:

1. Die Vererbung des Eisernen Kreuzes findet nicht weiter bei dem Truppentheile Statt, wo der Besitzer mit Tode abgegangen ist, vielmehr soll jedes erledigte Eiserne Kreuz zweiter Klasse im Vererbungsfalle dem Truppentheile wieder zufallen und darin vererbt werden, wo es erworben ist.

2. Diejenigen Eisernen Kreuze, welche bisher gegen diesen Grundsatz vererbt worden sind, verbleiben ihren Besitzern, sie fallen aber bei künftiger Erledigung, der obigen Bestimmung gemäß, dem Truppentheile wieder zu, bei welchem sie erworben worden.

3. In Ansehung der Wahl des neuen Besitzers verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Ich mache aber die Truppen-Befehlshaber dafür verantwortlich, daß nur solche Individuen dazu gelassen werden, welche im Kriege von 1813, 1814 und 1815 zur Belohnung mit dem Eisernen Kreuze durch ihre damaligen Vorgesetzten schon vorgeschlagen sind und sich dieser Auszeichnung späterhin nicht unwürdig gezeigt haben; sowie Ich erwarte, daß die Wahl selbst nur durch das größere Verdienst, ohne Rücksicht darauf bestimmt werde, ob der zu Wählende noch im Regimente wirklich im Dienst, oder demselben nur verpflichtet, oder ob er aus demselben schon ausgeschieden und entweder zur Landwehr übergetreten oder ganz verabschiedet ist.

Die Wahlprotokolle sollen aber künftig allemal, auch da, wo die Wahl einen Offizier betrifft, der Gener.-Ordens-Commission eingesandt werden, welche in den Fällen, die nach den bisherigen Vorschriften Meiner Bestätigung bedürfen, solche bei Mir einholt. Die Gener.-Ordens-Commission ist dieserhalb von Mir mit Instruktion versehen worden und wird darauf wachen, daß den Truppentheilen ihre Ansprüche auf die Kreuze erhalten werden, welche durch die Vererbung aus ihrer Mitte entsernt worden sind.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen den Truppen Ihres Gener.-Commandos bekannt zu machen.

Berlin, den 15. Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

61.

Schreiben der General-Ordens-Commission an die Ministerien, die Rücksendung durch den Tod erledigter Eiserner Kreuze an den Truppentheil betreffend, bei welchem sie erworben worden.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. d. M. zu verordnen geruht, daß das Eiserne Kreuz zweiter Klasse am schwarzen Bande bei eintretenden Todesfällen in den Regimentern und Truppentheilen, in welchen es erworben worden, so lange vererbt werden soll, als bei denselben noch Individuen vorhanden sind, welche Sr. Königl. Majestät zur Auszeichnung mit gedachter Dekoration in Vorschlag gebracht worden, aber unberücksichtigt geblieben sind. Da nun diese Truppentheile auch auf das Kreuz der Beurlaubten, Verabschiedeten und in's Land Entlassenen Recht und Anspruch behalten, so ersuchen wir Ew. ic. in Folge des Allerhöchsten Befehls ganz ergebenst:

die sämmtlichen unter Ew. ic. stehenden Civil-Behörden geneigtest zu veranlassen, daß bei Todesfällen von Besitzern Eiserner Kreuze jedesmal dem Truppentheile davon Nachricht gegeben werde, bei welchem gedachter Besitzer das Eiserne Kreuz erworben hat.

Berlin, den 29. Januar 1817.

Die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

62.

Pro memoria der General-Ordens-Commission an des Königs Majestät, den Abschluß der Wahlen zur Vererbung des Eisernen Kreuzes betreffend.

Ew. Majestät haben in den drei denkwürdigen Feldzügen über 10,000 Eiserne Kreuze als Belohnung verliehen. Dies Symbol des merkwürdigsten Krieges für das Preussische Volk auf die entfernteste Zeit fortzupflanzen, heißt die möglichste Vorsorge. Durch die Vererbung an Personen, welche Ew. Königl. Majestät vorgeschlagen, um das Kreuz aber nicht zu allgemein zu vertheilen, unberücksichtigt geblieben sind, ist die Fortpflanzung auf eine lange Reihe von Jahren gesichert. Nicht so ist es in Ansehung der Wahl bei dem stehenden Heere. In demselben ist die Dienstzeit auf 3 Jahre und dann der Uebertritt in die Kriegsreserven und späterhin in die Landwehr bestimmt. Im Jahre 1819 ist mithin voranzusehen, daß, mit Ausnahme der freiwillig im Dienst gebliebenen, das stehende Heer keine Unteroffiziere und Gemeine mehr hat, welche zur Wahl der zu vererbenden Eisernen Kreuze berechtigt und geeignet sind. Das Wahlrecht auf jene freiwillig im Dienst gebliebenen zu beschränken, ist eine unsichere Maßregel, da nicht ungefähr zu bestimmen ist, wie groß die Zahl sein wird. Eine Festsetzung, wie es in Ansehung der Wahlen gehalten werden soll, würde eintreten müssen, und sie kann als Ausweg nie so gut sein, als die ursprüngliche.

Nach Maßgabe des Uebertritts der Inhaber des Eisernen Kreuzes in die Kriegs-Reserven und in die Landwehr wird das Geschäft, die Vererbung zu leiten, immer verwickelter und dadurch auch unsicherer. Auf wirklich verliehene 10,000 Eiserne Kreuze können mindestens ebenso viel zum Erbrecht bestimmte gerechnet werden. Das Geschäft hat einen großen Umfang; es ist aber noch größer dadurch, daß das Streben nach dem Besitze dieses Ehrenzeichens vorhandene Festsetzungen und Verordnungen unberücksichtigt läßt, und wenn der größere Theil der Anträge auch zurückgewiesen werden muß, so ist doch die Untersuchung eines jeden einzelnen Antrags nothwendig.

Wir haben uns daher veranlaßt gefunden, diesen Gegenstand in vielfache Ueberlegung zu nehmen und zu prüfen: ob es möglich sei, das Geschäft zu vereinfachen, eine leichtere Uebersicht zu gewinnen, unstatthafter Anträgen vorzubeugen, als Hauptsache aber, daß die Vererbung nach Ew. Königl. Majestät Absicht auf dem möglichst sichersten Wege festgesetzt werde.

Wir glauben das Mittel gefunden zu haben, und zwar:

in der in jedem Regiment, Bataillon, Batterie ic. sofort vorzunehmenden Wahl aller Erb-Berechtigten und Festsetzung ihrer Reihenfolge zur Ascendenz.

Für diese Maßregel sprechen folgende Umstände:

- 1) jetzt sind noch in den Regimentern die Augenzeugen, welche die Verdienstlichkeit der Erbberechtigten beurtheilen, mithin am richtigsten die Reihenfolge der noch in den Regimentern dienenden und der aus denselben geschiedenen durch die Wahl bestimmen können;
- 2) die ausgeschiedenen bekommen hierdurch eine größere Sicherheit zur Ascendenz, ihre Besorgnisse, nicht zu derselben zu gelangen, welches sich hauptsächlich auf das Mißtrauen gründet, daß auf sie, als aus den Regimentern geschiedene, nicht mehr die vorschriftsmäßige Rücksicht genommen werde, muß aufhören und zahlreiche Reclamationen werden beseitigt;
- 3) weil bei eintretenden Todesfällen der ausgeschiedenen die Eisernen Kreuze zu den Regimentern, worin sie erworben, zurückkehren, so haben dadurch die Regimenter ein nahes Interesse, diese ausgeschiedenen im Auge zu behalten, sich,

wo sie angestellt sind, aber über ihren Aufenthalt Nachrichten zu verschaffen, und dies wird theils für die Richtigkeit der Regiments-Listen, theils für die große Ordens-Liste sehr nützlich sein;

4) für die Truppenteile werden durch die ein für alle mal vorzunehmende Wahl die Geschäfte erleichtert. Jeder Abgang in einem Regimente, welches mehrere Garnisonen hat, und das ist bei der Mehrzahl der Fälle, verursacht mit den vom Regiments-Staffe getrennten Theilen einen weitläufigen Schriftwechsel und hiernach noch die Schwierigkeit der Vereinigung zu den Wahlen selbst. Dagegen beschränkt sich dann das ganze Geschäft darauf: daß das Regiment bei jedem Sterbefall den zuerst verzeichneten, zum Erbrecht der General-Ordens-Commission angezeigt und bei Offizieren Ew. Königliche Majestät Befähigung, bei Unteroffizieren und Gemeinen die der Commission abwartet. Genehmigen Ew. Königliche Majestät unsern ehrerbietigen Vorschlag über die ein für alle mal zu treffende Wahl, so dürfte zu selbiger die nächstens eintretende Frühjahr-Übungs-Periode die schicklichste Zeit sein. Zur Vollständigkeit der Sache wäre unsers Dafürhaltens dann noch nothwendig:

- a) die erneuerte Bestimmung, daß bei den Wahlen auf die aus den Regimentern geschiedenen Offiziere, Unteroffiziere, Freiwillige Jäger und Gemeine die pflichtmäßigste Rücksicht genommen,
- b) daß das Wahl-Protocoll eines jeden Truppentheils der General-Ordens-Commission zur Prüfung und Befähigung eingerichtet werde und, wenn selbige dagegen keine Aussetzung zu machen hat,
- c) daß durch die Commission die Truppenteile bevollmächtigt werden, ihren zum Eisernen Kreuz Erbberechtigten ein gedrucktes Zeugniß nach dem vorzuschreibenden Schema zu erteilen, in welchem die in dem Wahl-Protocoll bestimmte Reihenfolge eines jeden durch die Nummer ausgedrückt ist.

In Ansehung der Landwehr-Regimenter würden wir für ein jedes derselben die Reihenfolge der Erbberechtigten feststellen und denselben ebenfalls Zeugnisse zufertigen lassen.

Außer der großen Vereinfachung des Geschäfts, würde die Berücksichtigung unsers ehrerbietigen Vortrags noch den großen Vortheil gewähren, daß die Erbberechtigten durch die ihnen nun bestimmt eröffnete Aussicht zum Erbkreuz aufhören werden, solches nachzusuchen, und daß die nicht Erbberechtigten, da sie nicht im Besitz eines gedruckten Zeugnisses sind, ohne weitläufige Unterfuchung abgewiesen werden können.

Ew. Königlichen Majestät Höchster Entscheidung sehen wir entgegen.

Berlin, den 20. März 1817.

v. Dierike. Pirch II. Alewiz. v. Boguslawski. v. Raumer. Schlabendorf.

An Se. Majestät den König.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

63.

Allerhöchster Erlaß an die General-Ordens-Commission und Nachtrag zu den Ordens-Statuten, die Anordnung einer Abschluß-Wahl der Erbberechtigten betreffend.

Ich finde den Vorschlag der General-Ordens-Commission in dem Bericht vom 20. d. Mts. wegen einer schon jetzt vorzunehmenden Wahl der Erbberechtigten zum Eisernen Kreuze zweiter Klasse angemessen und habe in der abschriftlichen Anlage das Erforderliche deshalb an die Truppen ergehen lassen. Die Commission wird ihrerseits die weiteren Einleitungen zur Ausführung dieses Beschlusses treffen.

Berlin, den 31. März 1817.

Friedrich Wilhelm.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

64.

Allerhöchster Erlaß an den Kriegs-Minister, die Anordnung einer Abschluß-Wahl der Erbberechtigten betreffend.

In Erwägung, daß bei dem jetzigen Ergänzungs-System des Heeres das Wahlgeschäft bei Vererbung des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse am schwarzen Bande nur unvollkommen zu bewirken sein würde, habe Ich beschlossen, die Ansprüche aller zu einem künftigen Erb-Anfall berechtigten Militär-Personen schon jetzt feststellen zu lassen, wo in den Truppenteilen noch die Augenzeugen der Verdienstlichkeit dieser Berechtigten vorhanden sind, welche deren Ansprüche auf den früheren oder späteren Besitz dieser Auszeichnung am Besten zu erwägen und festzustellen vermögen. Es soll daher von allen Truppenteilen des stehenden Heeres die Wahl der zum künftigen Erb-Anfall berechtigten Personen, sowie die Bestimmung ihrer Reihenfolge zur Ascendenz, auf den Grund der früheren Vorschläge, in der bevorstehenden Frühjahr-Übungs-Periode getroffen, die Wahl-Protokolle der General-Ordens-Commission zur Prüfung vorgelegt und, nach erfolgter Befähigung der Wahlen durch dieselbe, den Erbberechtigten eines jeden Truppentheils von dem Leutern ein Zeugniß über den Anspruch auf den künftigen Besitz des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, mit Bezeichnung der Reihenfolge, ausfertigt werden. Diese Zeugnisse sind den Vorschlägen in künftigen Vererbungsfällen zum Grunde zu legen und zur Befähigung des Erb-Anfalls, wenn es Offiziere betrifft, an Mich, sonst aber der General-Ordens-Commission einzusenden. — In Ansehung der Landwehr-Regimenter wird die Commission die Wahl und die Bestimmung der Reihenfolge treffen, auch die Zeugnisse über das Erbrecht ausfertigen, und ist hierzu von Mir angewiesen worden. Ich beauftrage Sie, diesen Beschluß der Armee bekannt zu machen und dieselbe dabei auf die Bestimmungen zu verweisen, welche Ich über das Verfahren bei den Wahlen früher erlassen habe.

Berlin, den 31. März 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister v. Boyen.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

Mittheilung der General-Ordens-Commission an die Truppentheile, die Wahl-Procedur für die Vererbung betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinets-Ordre vom 31. März c. höchstihren Beschluß, wegen einer schon jetzt vorzunehmenden Wahl der Erbberechtigten zum Eisernen Kreuz zweiter Klasse, der Armee durch den Herrn Kriegsminister eröffnen lassen, der General-Ordens-Commission aber aufzugeben geruhet, ihrerseits die weitere Einleitung zur Ausführung dieses Beschlusses zu treffen.

Indem wir uns dem Allerhöchsten Auftrage unterziehen, verbinden wir damit die Absicht, dieser Angelegenheit für die Folge den möglichst einfachsten Geschäfts-Betrieb zu geben. Aber um dahin zu gelangen, muß ein Gegenstand, der über 10,000 Besitzer des Eisernen Kreuzes und wenigstens ein Drittel mehr Erbberechtigter umfaßt, ganz aufs Reine gebracht werden.

Im Kriege können schriftliche Geschäfts-Sachen nicht so genau geführt werden, wie im Frieden. Ein Theil der zum Eisernen Kreuz vorgeschlagenen ist ohne Rational eingegeben, auch zuweilen ohne Vornamen. Das muß Verwirrung veranlassen bei gleichen Namen oder Namens-Ähnlichkeit. Nachst dem scheint es, als wenn mehrere Truppentheile Königliche Verordnungen in Ansehung des Eisernen Kreuzes nicht erhalten haben, oder daß diese verloren gegangen sind.

Diese Umstände veranlassen uns, den Truppentheilen in der hier beifolgenden Anweisung eine Uebersicht zu geben, in welcher die jetzt feststehenden Grundsätze über die Vererbung des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse enthalten, worin aber auch das die Kriegs-Denkünzen und andern Königlichen Orden und Ehrenzeichen Betreffende mit aufgenommen ist.

Wir machen noch aufmerksam auf einen bisher nicht genug berücksichtigten Umstand. Viele Personen, wenn sie Gesechten beigewohnt, und besonders die, welche verwundet worden, wähnen, sie müßten zum Eisernen Kreuz vorgeschlagen sein. Mehrere davon haben sich an ihre Obern gewendet; es ist ihnen sehr oft die Antwort ertheilt: sie wären Sr. Majestät dem Könige vorgeschlagen, und sogar sind darüber Zeugnisse ausgestellt. — Das ist aber keine richtige Resolution. Die Bataillons-Commandeure machen den Vorschlag durch ihren Regiments-Commandeur dem Brigade-Chef. Wenn dieser nun die Allerhöchste Bestimmung über das, was eigentlich Auszeichnung ist, schärfer berücksichtigt, von den in zu allgemeinen Bezeichnungen Empfohlenen: *Brav und thätig*; — *thätig beim Abrennen einer Brücke* (wobei aber keine erschwerende Umstände angegeben) einen Theil nicht passiren ließ, so kann nicht gesagt werden: daß alle die von der nächsten vorgesehten der höheren Behörde vorgeschlagen auch Sr. Majestät dem Könige vorgeschlagen worden: daß aber nur bloß diese erbfähig sein sollen, ist in der Cabinets-Ordre de dato Chammont den 12. März 1814 ausgesprochen.

Und endlich sieht sich die General-Ordens-Commission auch noch veranlaßt, eine ziemlich allgemeine Meinung wiederholt zu berichtigen, nämlich die, daß die ic. Commission nach ihrem Ermessen befugt sei, Sr. Majestät dem Könige Personen zur Belohnung mit einem oder dem andern Königlichen Orden vorzuschlagen. Der ic. Commission ist diese Befugniß keinesweges übertragen, woraus folgt, daß sie sich jedes Vorschlags enthalten muß; sie ist ausführende Behörde in Ordens-Sachen und prüfende, sobald ihr dazu Allerhöchste Aufträge zugehen.

Berlin, den 21. April 1817.

Königliche Preussische General-Ordens-Commission.

v. Dietke.

An die Hochlöbl. Regimenter, Bataillons und andere
Truppentheile der Königlichen Armee.

Nach dem gedruckten Originale.

Schema zum Zeugniß für Erbberechtigte zum Eisernen Kreuz zweiter Klasse.

1. Infanterie-Regiment (1. Ostpreussisches).

In Folge des von Sr. Königl. Majestät ertheilten Befehls vom 31. März 1817, daß für die in den drei letzten Feldzügen Allerhöchstdenenselben wegen Auszeichnung zum Eisernen Kreuz 2. Klasse vorgeschlagenen, aber unberücksichtigt gebliebenen Militair-Personen das Erbrecht durch eine allgemeine Wahl bestimmt werden soll, ist diese verordnungsmäßig vorgenommen und nach derselben

der (Vor- und Suname und Verhältniß)

für seine Auszeichnung in der Schlacht, dem Gesecht bei unter der Nr. (8) zum Erben des im diesseitigen (Regiment, Bataillon ic. ic.) erworbenen und künftig erledigten (8.) Eisernen Kreuzes bestimmt, worüber gedachtem (Namen und Verhältniß) dieses Zeugniß mit dem Bemerkn ausgefertigt ist, daß derselbe zu seiner Zeit von der wirklichen Verleihung des Eisernen Kreuzes 2. Klasse unterrichtet werden wird.

Königsberg in Preußen, den

Beim Sterbefall des Besitzers dieses Zeugnisses, ist solches an obgedachtes Regiment zu remittiren.

Nach dem gedruckten Originale.

Der Commandeur des Regiments.

(Unterschrift.)

Reglement für die Zurückerlieferung Königlich Preussischer Orden mit Inbegriff des Eisernen Kreuzes am schwarzen und weißen Bande und der Ehrenzeichen bei Sterbefällen.

Nach den Statuten aller Orden werden die Insignien, nachdem sie noch beim Leichenbegängniß gebraucht sind, zurückgegeben.

Wegen des Eisernen Kreuzes am schwarzen Bande ist bereits das Nöthige gesagt. (Siehe die folgende Beilage 68, §. 8 von a bis i.)

Obervanz ist es, daß die Insignien

- a) des Schwarzen Adler-Ordens,
- b) des Rothten Adler-Ordens 1. Klasse

entweder an Sr. Majestät höchste Person durch einen Abzusendenden zurückgereicht, oder wo die Entfernung zu groß oder andere Umstände eintreten, übersendet werden.

Dagegen wird aber

- c) der Orden pour le mérite,
- d) der Rothte Adler-Orden 2. und 3. Klasse,
- e) der Königlich Preussische St. Johanniter-Orden,
- f) das Eiserne Kreuz am weißen Bande,
- g) das Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse am Bande des Rothten Adler-Ordens,
- h) die goldene und silberne Verdienst-Medaille am schwarzen Bande

an die General-Ordens-Commission zurückgesendet, und das geschieht ebenfalls, wenn beim Rothten Adler-Orden dem Ritter und bei dem Ehrenzeichen dem Inhaber eine höhere Klasse verliehen wird.

Wenn ad g. und h. die Dürftigkeit der Wittve und Kinder des verstorbenen Inhabers durch beigebrachte Zeugnisse erwiesen ist, so vergütiget die General-Ordens-Commission

- die goldene Dekoration mit 15 Thlr.,
- die silberne Dekoration mit 3 Thlr.

In Ansehung der fremden Orden.

Die Insignien werden (insofern sie wirklich erteilt sind und mit Ausnahme der in Brillanten verzierten) an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten zur Beförderung an den betreffenden bei Sr. Majestät accreditirten Gesandten gesendet. Sollten die zurücksendenden Behörden oder die Erben des Verstorbenen es vorziehen, die Insignien der General-Ordens-Commission zuzustellen, so wird selbige das Nöthige besorgen.

Berlin, den 21. April 1817.

Königliche Preussische General-Ordens-Commission.

Nach dem gedruckten Original.

Anleitung zum Geschäftsbetrieb in Betreff der Vererbung des Eisernen Kreuzes, mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. März 1817.

1. Bei den Truppenteilen des stehenden Heeres wird die Wahl nach den in obiger Cabinets-Ordre ausgesprochenen Grundsätzen vorgenommen. Da indessen bei einer allgemeinen Wahl es nach der Natur der Sache nicht anders sein kann, als daß auf mehrere Personen eine gleiche Anzahl von Stimmen fällt, so entscheidet für die Reihenfolge, nach dem Ermessen der Herren Commandeurs, die in den Vorschlags-Listen angezeigte Verdienstlichkeit, oder wo diese, wie so häufig, in zu allgemeinen Ausdrücken bemerkt ist, und weil die Abwägung für Nicht-Augenzeugen unmöglich sein möchte, bei den Offizieren die Anciennetät, bei Unteroffizieren und Gemeinen die Dienstzeit.

Die Wahl der Unteroffiziere und Gemeinen muß nicht etwa durch eine Deputation von jeder Compagnie, sondern von allen Compagnien (mit Ausnahme der Abwesenden, der Kranken und Derjenigen, welche den Krieg nicht mitgemacht haben) getroffen werden. Das Verdienstliche von seinen Kameraden zu beurtheilen, ist eine ehrenvolle Sache, und zu dieser muß ein jeder brave Mann gefaßt werden; es ist dies der ausdrückliche Wille des Königs. Bei denjenigen Personen, welche als Ausländer nach beendigtem Kriege den Dienst verlassen und sich jetzt im Auslande aufhalten, ist auf die Rechte, die sie sich durch Auszeichnung erworben haben, ebenfalls Rücksicht zu nehmen.

Bei Bestimmung der Reihenfolge haben Sr. Majestät das Vertrauen zu den Herren Commandeurs, daß sie auf die aus den Regimentern Geschiedenen die vorschriftsmäßige Rücksicht nehmen. Allerhöchstdieselben haben die genaue Prüfung dieses Gegenstandes und daß Ihren Absichten entsprochen werde, uns zur besondern Pflicht gemacht.

2. Bei der Artillerie, bei den Jäger- und Schützen-Bataillons, bei den Pionieren, geschieht die Wahl resp. in den Batterien und Compagnien. Sind späterhin bei diesen Theilen keine Erbberechtigte mehr vorhanden, so geht bei der Artillerie die Vererbung in die Brigade über, d. h. zu der Batterie, welche die meisten Erbberechtigten hat, ebenso bei den Pionieren und bei den Jäger- und Schützen-Bataillons ins Bataillon.

3. Die Wahlen sind zweierlei. Die Offiziere wählen unter sich, und eben so die Unteroffiziere und Gemeine. Da wo aber ein im Unteroffizier- und Gemeinen-Stande Vorgesetzter und späterhin zum Offizier Avancirter das Erbrecht hat, wählen ihn dazu auch Unteroffiziere und Gemeine aus dem Grunde, weil sein Erbrecht in diesem Stande erworben ist und in demselben verbleibt.

4. Die im Jahre 1815 formirten neuen Cavallerie-Regimenter behalten das Erbrecht in den Regimentern, von welchen die Escadrons getrennt worden sind. Es scheint hierdurch, daß eine Person zweimal das Erbrecht haben kann: nämlich in dem alten Regiment und in dem neuen, insofern dasselbe im Feldzug 1815 zum Gesetzt gekommen, Personen desselben sich ausgezeichnet und durch das Eiserne Kreuz belohnt, und andere bei Sr. Majestät dem Könige zum Eisernen Kreuz vorgeschlagen worden, aber unberücksichtigt geblieben sind. In diesem Falle hätte, genau erwogen, Derjenige einen Vortheil, der das Erbrecht in zwei Regimentern hat, dagegen hat das Regiment, von welchem eine Escadron getrennt worden ist, aber auch die Vererbung

der Eisernen Kreuze, welche sich bei der getrennten Escadron befanden, wodurch Gewinn und Verlust ziemlich gleich wird, und sollte letzterer um eine Kleinigkeit überwiegen sein: so werden die betreffenden Regimenter aus Achtung für ihre früheren Waffengefahrten denselben gern übersehen.

5. Wenn die Wahl geschieden ist, reichen die Truppentheile die Wahlprotokolle an die General-Ordens-Commission ein, die dazu gehörige Liste doppelt nach dem hier beigefügten Schema. Sindet dieselbe dagegen keine Ausstellung zu machen, so wird das eine Exemplar der Liste von der General-Ordens-Commission unterzeichnet remittirt, und selbiges dient dann zur Matrikel für die Erbberechtigten. Auf Befehl des Königs Majestät soll diesen ein Zeugniß ausgestellt werden, wozu wir das Schema hier beifügen. In demselben wird durch die Nummer die Reihenfolge zum Erbkreuz ausgedrückt und durch die Herren Commandeurs den betreffenden Personen entweder directe oder durch ihre Behörde zugefertigt. Dies geschieht aber nicht eher, als bis die Bevollmächtigung der General-Ordens-Commission dazu eingegangen ist.

6. Da die Landwehr-Regimenter wegen ihrer Auflösung keine Wahl treffen können und des Königs Majestät in dieser Rücksicht befohlen haben, daß die General-Ordens-Commission bei erledigten Eisernen Kreuzen den Ascendenten bestimmen soll, so wird selbige das für jedes Landwehr-Regiment besorgen, was bei dem stehenden Heere jedem Regimente ic. ic. obliegt.

7. Da Se. Majestät der König in der Cabinets-Ordre vom 31. März c. zu bestimmen geruht haben:

daß bei den künftigen Vererbungsfällen die Zeugnisse den Vorschlägen zum Grunde gelegt und daß für die Offiziere die Bestätigung bei Sr. Majestät eingeholt werden soll,

so ist hierdurch der letztere Punkt in der Cabinets-Ordre vom 15. Januar c. abgeändert.

Wir bemerken zur Begegnung von Anfragen und Mißverständnissen, daß die directe Nachsichtung der zu bestätigenden Erbkreuze an Offiziere bei des Königs Majestät erst eintritt, wenn die Wahlprotokolle von uns geprüft und bestätigt sind — bis dahin bleibt es bei der bisherigen Weise.

In Ansehung des dem jedesmaligen Vorschlag sowohl für Offiziere als Unteroffiziere und Gemeine beizufügenden Zeugnisses tritt die Nothwendigkeit ein, daß die Truppentheile immer in Kenntniß sein müssen, wo ihre ausgeschiedenen Erbberechtigten sich aufhalten, um ihr Zeugniß zu Begründung des Vorschlages einfordern zu können.

Da die Regimenter ic. ic. von ihren ausgeschiedenen keine Kenntniß über ihr moralisches Betragen haben, so ist es bei Einforderung eines Zeugnisses nöthig, die Behörde darnach zu befragen, um zu verhüten, daß das Eiserne Kreuz nicht in den Besitz eines durch Laster besetzten Menschen kömmt. Auch wird es gut sein, den verabschiedeten Erbberechtigten es zur Pflicht zu machen, die Veränderung ihres Wohnorts und ihrer Verhältnisse dem Truppentheile, in welchem sie das Erbrecht erworben, anzuzeigen.

8. Um einem verwickelten Geschäft, wie das wegen Vererbung des Eisernen Kreuzes ist, den möglichst einfachen Betrieb zu geben, mögen nachstehende Beispiele, von den Sr. Majestät dem Könige oder der General-Ordens-Commission und dem Truppentheile, in welchem das Kreuz erworben ist, zu machenden Anzeigen, dienen, in welche alle mögliche Fälle aufgenommen sind. Zuvor noch die Bemerkung, daß, da durch die ein für allemal getroffene Wahl die Reihenfolge der Erbberechtigten festgesetzt ist, unter keinen Umständen davon abgewichen werden darf.

- a) Von der Generalfität gehen die Dekorationen der 1. oder der 2. Klasse des Eisernen Kreuzes immer an die General-Ordens-Commission zurück — ebenso von denen Personen, welche das Kreuz als nicht regimentirte erworben — in Ansehung der übrigen Orden ergiebt sich das fernere Nothige aus der Beilage, wovon die Bestimmung für alle Militair-Grade die nämliche ist.
 - b) 1. Infanterie-Regiment (1. Ostpreussisches), der Major v. Eberstein, Ritter des Eisernen Kreuzes 1. Klasse (und wenn er noch andere Königl. Orden oder fremde hatte, Benennung derselben) ist am (Bemerkung des Tages) gestorben. Die Preussischen Dekorationen gehen an die General-Ordens-Commission zurück.
 - c) 1. Infanterie-Regiment ic. ic. Der Lieutenant Adam, Ritter der 2. Klasse des Eisernen Kreuzes, ist gestorben. Der Lieutenant Brokardt ist nach der Wahlliste der nächste Erbberechtigte. Mit Beifügung dessen Zeugnisses Anzeige an Se. Majestät den König und Nachsichtung um die Bestätigung. Gleichzeitige Anzeige dieses Todesfalles und des Vorschlages an die General-Ordens-Commission.
 - d) 1. Infanterie-Regiment ic. ic. Der Lieutenant Hammer, Ritter des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, ist gestorben; er hat das Kreuz im 19. Regiment als Unteroffizier erworben; nächst der Anzeige an die General-Ordens-Commission eine gleiche an das 19. Infanterie-Regiment, dem auch gleichzeitig die Dekoration übersendet wird.
 - e) 19. Infanterie-Regiment ic. ic. zeigt der General-Ordens-Commission aus dem Unteroffizier- oder Gemeinen-Stande den ältesten Erbberechtigten, unter Beifügung des Zeugnisses, in die Stelle des ic. Hammer an, worauf die Bestätigung von der General-Ordens-Commission erfolgt.
 - f) Gendarmerie. Der Unteroffizier Beil ist gestorben. Er hat das Eiserne Kreuz 2. Klasse im 14. Schlesienschen Landwehr-Infanterie-Regiment erworben. Die Dekoration geht um deswillen an die General-Ordens-Commission zurück, weil selbige die Vererbungs-Angelegenheit für die sämmtlichen Landwehren in allen details leitet. Die General-Ordens-Commission benennt dem 14. Schlesienschen Landwehr-Regiment den Erben mit Zusendung der Dekoration.
 - g) General-Stab oder Adjutantur. Der Capitain v. Aderkas, Ritter der 2. Klasse des Eisernen Kreuzes, ist gestorben; da er das Kreuz im General-Stab oder in der Adjutantur erworben, mithin als nicht regimentirter Offizier, so geht es an die General-Ordens-Commission zurück, oder hätte der ic. Aderkas es in einem Regiment erworben, so ist wie ad d. zu verfahren.
 - h) Litthauische Regierung. Der Regierungs-Botenmeister Baltasar ist gestorben; Inhaber der 2. Klasse des Eisernen Kreuzes, welches der Verstorbene bei dem 1. Infanterie-Regiment (1. Ostpreussischen) erworben, ist selbiges an gedachtes Regiment gesendet worden.
1. Infanterie-Regiment ic. ic. Das durch den Tod des Botenmeisters Baltasar erledigte Kreuz geht an den ältesten der Wahl-Liste über, dies ist der Regierungs-Assessor Müller, welcher als freiwilliger Jäger das Erbrecht erworben.
 - i) Da nach der Allerhöchsten Bestimmung das Eiserne Kreuz von Verstorbenen nur vererbbar ist, so folgt hieraus, daß das eines Selbstmörders, ein durch kriegsrechtliches, von Sr. Majestät bestätigtes, Urtheil dem Besitzer abgesprochenes, sowie die Kriegs-Denkünze, an die General-Ordens-Commission zurückgeht.
9. Bei den Truppentheilen, die den Regiments-, Bataillons- und Ober-Chirurgus und Chirurgen Sr. Majestät höchsten Person zum Eisernen Kreuz in Vorschlag gebracht haben, aber unberücksichtigt geblieben sind, gehören die ersteren zu den Erbberechtigten des Offizier-Standes, die letzteren zu denen des Unteroffizier- und Gemeinen-Standes.
10. Sowohl bei den abgegangenen als bei den zum Erbkreuz anzuzeigenden ist das ganze Nationale in den Bericht selbst aufzunehmen, eine besondere Liste ist überflüssig.
11. Da Se. Majestät der König mittelst Cabinets-Ordre vom 26. März d. J. zu bestimmen geruht haben, daß für die von des Kaisers von Rußland Majestät neuerlich verliehenen Georg-Kreuz 5. Klasse bei den Truppentheilen die würdigsten und nur

solche Leute, welche zum Eisernen Kreuz in Vorschlag gebracht worden, gewählt werden sollen: so bezieht sich dies nun auch auf die Vererbung derselben dergestalt, daß diese sich nach der festzusetzenden Reihenfolge für das Eiserne Kreuz bestimmt. Wenn keine zum Eisernen Kreuz vorgeschlagenen Individuen in einem Truppenteile mehr vorhanden sind, so vererben die Georgen-Kreuze an andere Individuen, welche den letzten Krieg mitgemacht haben. Einer Liste von den Besitzern des Georg-Kreuzes 5. Klasse nach dem Schema Nr. 2. A. und B. sehen wir mit den andern Eingaben entgegen. Da die obige Dekoration numerirt ist, so ist vor der Kolonne ist gegenwärtig noch eine Kolonne Nr. des Kreuzes zuzufügen.

12. Die Krieges-Denk Münze wird in allen Fällen, wenn der Verstorbene ein Preussischer Unterthan ist, an das Regierungs-Departement geschickt, in welchem der Geburtsort des Verstorbenen liegt. Ist derselbe ein Ausländer, so geht die Krieges-Denk Münze an die General-Ordens-Commission zurück. Die verloren gegangenen sind bisher immer ersetzt worden; es ist aber nöthig, die Herren Commandeurs darauf aufmerksam zu machen, daß der gehabte Vorrath dieser Krieges-Denk Münzen aus erobertem Geschütz beinahe erschöpft ist. — Die General-Ordens-Commission wird den ferneren Ersatz (wozu jedoch das Zeugniß des Herrn Commandeurs, daß der Verlust auch wirklich während des königlichen Dienstes geschehen ist, nöthwendig wird) leisten, kann aber nicht unbemerkt lassen, daß, wenn jene Krieges-Denk Münzen ausgegeben sind, die sodann neu anzufertigenden von anderem gelbem Metall gemacht werden, denen natürlich die Umschrift aus erobertem Geschütz fehlen muß.

Uebrigens bleibt es bei der früheren Bestimmung, daß die Eingaben der im Dienste schuldlos verloren gegangenen Ehrenzeichen quartalsweise geschehen. Behufs der möglichsten Vollständigkeit der Vererbungs-Angelegenheit sind den Gegenstand erschöpfende Listen erforderlich:

- Nr. 1. Die bereits weiter oben erwähnte Liste, von den Truppenteilen einzureichen, bei welchen die Wahl vorgenommen ist.
 Nr. 2. a) Namentliches Verzeichniß derjenigen Offiziere des Regiments N. N., welche in demselben das Eiserne Kreuz seit der Stiftung desselben erworben oder gegenwärtig im Besitz desselben sind;
 b) eine gleiche, aber separirte Liste von den Unteroffizieren und Gemeinen von sammtlichen Truppenteilen, mithin auch von den Garnison- und Invaliden-Bataillons und Invaliden-Compagnien einzureichen.
 Nr. 3. a) Namentliches Verzeichniß derjenigen Offiziere des Regiments N. N., welche zum Eisernen Kreuz 2. Klasse seit der Stiftung desselben vorgeschlagen worden, aber unberücksichtigt geblieben sind;
 b) eine gleiche, aber separirte Liste von den Unteroffizieren und Gemeinen von den Truppenteilen einzureichen, welche Vorschläge zum Eisernen Kreuz gemacht haben.

Die Landwehr-Infanterie-Regimenter geben diese Listen (Nr. 2 und 3) ein, wie die Linien-Regimenter. Bei denen der Cavallerie, welche nicht allein Schwadronenweise zu den ersten vertheilt, sondern hin und wieder auch in verschiedenen Landwehr-Inspectionen stehen, ist eine andere Einrichtung erforderlich.

Die Herren Landwehr-Inspecteure werden von Seiten des Kriegsministeriums beauftragt werden, sich dem Geschäfte der jetzt getrennten Escadrons der vormaligen Landwehr-Cavallerie-Regimenter zu unterziehen, wobei wir nur noch bemerken, daß, wenn ein Regiment zu zwei verschiedenen Landwehr-Inspectionen gehört, das Geschäft von dem Herrn Landwehr-Inspecteur besorgt wird, dem die 1. Escadron des Regiments untergeordnet ist.

Die General-Ordens-Commission muß die hochlöblichen Regimenter und Bataillons ic. ic. auffordern, in Zusammenfassung dieser Listen die größte Sorgfalt anzuwenden, und damit dazu die gehörige Zeit gefaßt wird, so sehen wir diesen Nachweisungen und Protokollen über die getroffenen Wahlen erst den 1. September c. entgegen.

Erleichtert wird dieses Geschäft, wenn die Truppenteile sich gegenseitig eine Nachweisung der Personen mittheilen, die sich durch Versetzungen bei einem andern Truppenteile befinden, in welchem sie das Eiserne Kreuz wirklich oder die Ansprüche auf dasselbe erworben haben.

Bis Ende Juli wird das Geschäft in der bisherigen Art fortgesetzt. Den ganzen Monat August werden keine Vorschläge zu Vererbungen gemacht, weil sonst die Nichtigkeit der zum 1. September einzureichenden Listen gestört werden könnte.

Nach dieser Vorarbeit scheint es uns möglich, die Truppenteile von Eingaben weitläufiger Listen entbinden zu können. Wir werden dann nur blos Berichtigungs-Listen bedürfen, deren Eingabe hierdurch zum 1. Februar und zum 1. September bestimmt wird. Diese Berichtigungs-Listen enthalten die Rubriken des Schemas Nr. 1. und blos die Personen, mit welchen eine Veränderung irgend einer Art vorgegangen ist.

Berlin, den 21. April 1817.

Königliche Preussische General-Ordens-Commission.

Nach dem gedruckten Originale.

69.

Allerhöchste Bestimmung, das Aufhören der Prüfung der Erb-Ansprüche auf erledigte Offizier-Kreuze betreffend.

Da durch die jetzt vorzunehmende Wahl der Erbberechtigten zum Eisernen Kreuz zweiter Klasse die Ansprüche aller Expectanten, so wie ihre Reihenfolge zur Succession durch die auszufertigenden Zeugnisse festgestellt werden wird und Eine königliche hochlöbliche General-Ordens-Commission durch die jetzt vorzunehmende Prüfung die Controle der Vorschläge bereits ausübt, welche Wohlverstand durch die Cabinets-Ordre vom 15. Januar an übertragen war, so haben Se. Majestät die Wiederholung derselben in jedem einzelnen Erbansatz künftig für überflüssig erachtet und deshalb in der Cabinets-Ordre vom 31. v. M. die Erbansätze zum Eisernen Kreuz bei Offizieren auf den Grund der Zeugnisse und unmittelbar zu bestätigen sich vorbehalten; welches ich Einer hochlöblichen Commission in Beantwortung des geehrten Schreibens vom 8. d. ergebnis erwidere.

Berlin, den 20. April 1817.

v. Wittleben.

An eine Königl. hochlöbl. General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Anfrage eines Regiments-Commandos, mit Bezug durch das Verhältniß der Chirurgen und freiwilligen Jäger bei der abschließenden Wahlhandlung.

1. Wie wird in Ansehung der Chirurgen verfahren? — Geht das erledigte Kreuz eines Chirurgen blos auf Chirurgen über? und wenn dieses der Fall ist, steht es alsdann blos Chirurgen zu, zu wählen?

Oder werden nicht vielmehr die Chirurgen mit den Unteroffizieren, Spielleuten und Gemeinen in eine Klasse geworfen, so daß ein Chirurgus das Kreuz eines Gemeinen und ein Gemeiner das eines Chirurgi bekommen kann? Es nehmen also Chirurgen an der Wahl über Gemeine und Gemeine an der Wahl über Chirurgen Theil? und die vorhandenen Chirurgen-Kreuze werden mit in die Summe der dem Regimente gehörenden Gemeinen-Kreuze gerechnet?

2. Hinsichtlich der Regiments- und Bataillons-Chirurgen entstehen die nämlichen Fragen: — werden sie etwa mit den Offizieren in eine Klasse gesetzt? Oder wenn dieses nicht wäre, welches Verfahren wird denn in Abticht ihrer beobachtet? —

Die Regiments-Chirurgen des zweiten Garde-Regiments haben beide das Kreuz, und es sind also keine Erbrecht habenden Regiments-Chirurgen vorhanden.

3. Wie wird es mit den Jäger-Compagnien gehalten? Werden sie als eine ganz besondere Abtheilung betrachtet? — In diesem Fall könnte dann das Kreuz eines Jägers nur auf einen Jäger übergehen, auch die Wahl nur durch Jäger geschehen. — Da sie aber nicht mehr da sind, so würde es anheim gestellt bleiben müssen, ob das Geschäft der Wahl und Reihfolge-Bestimmung nicht etwa, wie bei der aufgelösten Landwehr, durch die General-Ordens-Commission zu besorgen sein dürfte.

Wenn diese Jäger-Compagnien jedoch als ganz besondere nicht mit den Regimentern in dieser Beziehung Gemeinschaft habende Abtheilungen betrachtet werden, so ist noch zu bemerken, daß bei den Detachements zweiten Garde-Regiments wohl Jäger-Offiziere mit Kreuzen, aber keine gefunden haben, die noch in Vorschlag gewesen, unberücksichtigt geblieben sind und das Erbrecht hätten.

Oder sollen vielleicht die Jäger-Compagnien mit den Regimentern durcheinandergeworfen werden? so daß ein Jäger das Kreuz eines Gemeinen und ein Gemeiner das eines Jägers bekommen kann?

Soll in diesem Falle die Wahl der das Erbrecht habenden Jäger durch Gemeine u. des Regiments getroffen werden?

4. Es ist beim zweiten Garde-Regiment zu Saß der Fall, daß Offiziere das Kreuz zweiter Klasse bei einem fremden, die erste Klasse aber bei dem zweiten Garde-Regimente erhalten haben. — Das Kreuz gehört also wohl dem fremden Truppentheile?

Berlin, den 23. April 1817.

v. Quadt,

Oberst-Lieutenant und Commandeur des zweiten Garde-Regiments zu Saß.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Beantwortung der in den vorhergehenden Anfragen aufgestellten Bedenken.

Ew. u. verfehlen wir nicht, auf das hochgeehrte Schreiben vom 27. v. M. gehorsamst zu erwidern:

daß wir in Folge der Königlichen Cabinets-Ordre vom 31. März d. J. wegen Vererbung der Eisernen Kreuze zweiter Klasse an sämtliche commandirende Herren Generale ein Schreiben erlassen, welchem eine ausführliche Anweisung zu dem künftigen Verfahren bei diesem Geschäft für alle Truppentheile der Armee beigelegt ist. Diese Anweisung enthält auch die nöthigen Bestimmungen über die in der uns von Ew. u. hochgeneigtest mitgetheilten und hierbei zurückgehenden Anlage aufgestellten Fragen, ad 1, 2 und 3, worauf wir uns daher hierbei beziehen.

In Abticht des vierten Punkts bemerken wir ganz ergebenst:

daß Se. Majestät der König bei Befehung der Ordensverleihung durch die Cabinets-Ordre v. 1. Januar 1815 festgesetzt haben, daß Eiserner Kreuze erster Klasse nicht vererbt werden dürfen, daher die von dem 3. Ofl.-Preussischen Infanterie-Regiment in Vorschlag gebrachte Vererbung eines solchen Kreuzes auf den Lieutenant v. Imhoff II. nicht bewilligt worden ist.

Da die Stiftungs-Urkunde des Eisernen Kreuzes vom 10. März 1813 § 2. verordnet:

daß beide Klassen ein ganz gleiches in Silber gefaßtes Kreuz von Eisen haben, welches entweder an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, oder an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung im Knopfloch getragen wird; die erste Klasse aber neben dieser Dekoration noch ein Kreuz auf der linken Brust trägt:

so sind wir nach dieser klaren gesetzlichen Vorschrift der Meinung:

daß ein Besitzer der zweiten Klasse, wenn er die erste Klasse erhält, die Dekoration, welche am Bande im Knopfloch getragen wird, beibehält, daß diese aufhört Dekoration der zweiten Klasse zu sein und vielmehr ein unzerrenntliches Zubehör zu den Insignien der ersten Klasse wird; daher beim Absterben eines Inhabers der ersten Klasse die vollständige Dekoration zu remittiren und eine theilweise Vererbung derselben nicht zulässig sein wird.

Berlin, den 1. März 1817.

General-Ordens-Commission.

v. Dierike. v. Pirch II.

An Se. Hoheit den Herzog Carl zu Mecklenburg-Strelitz.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchste Ordre über die Vererbung der Kreuze zweiter Klasse beim Todesfall eines Ritters der ersten Klasse.

In dem Gesetz über die Vererbung des Eisernen Kreuzes habe Ich festgesetzt, daß die erste Klasse des Kreuzes von der Vererbung ausgeschlossen sein soll. Die General-Ordens-Commission hegt indessen, wie Mir vorgebracht worden ist, die Meinung, daß dadurch auch die Vererbungsfähigkeit des Kreuzes zweiter Klasse eines Besitzers der ersten Klasse desselben aufgehoben sei. Da diese Auslegung dem Sinne des Gesetzes aber nicht entspricht, so finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch ausdrücklich zu erklären, daß das Eisene Kreuz zweiter eines Besitzers erster Klasse von der Vererbung nicht ausgeschlossen sein soll, und beauftrage die General-Ordens-Commission, diese Bestimmung in vorkommenden Fällen zu beobachten, dieselbe auch zur Kenntniß der Armee gelangen zu lassen.

Berlin, den 25. Mai 1817.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

Anfragen des Commandos zweiten Garde-Regiments z. S. wegen zweifelhafter Fälle bei der Abschlußwahl für die Vererbung.

1. Es wurde das zweite Garde-Regiment zu Fuß den 1. Juli 1813 formirt, und zwar:

- 1) aus dem Normal-Bataillon,
- 2) = = ersten Bataillon Colberg'schen Regiments,
- 3) = = Süßler-Bataillon des Leib-Regiments.

Analog geschlossen nach dem, was im §. 1 der Anleitung der Hochlöblichen General-Ordens-Commission wegen der 1815 neu formirten Cavallerie-Regimenter gesagt worden ist, so würden also diese einzelnen Bataillons in ihren Vererbungs-Angelegenheiten bis ultimo Juli 1813 zu ihren frühern Regimentern gehören; es würden also die Kreuze, welche bei den Bataillons Nr. 2 und 3 bis ultimo Juni 1813 erworben waren, resp. zu dem Colberg'schen und dem Leib-Regimente gerechnet werden; ebenso die Individuen, welche bis zu diesem Zeitraum vorgeschlagen waren, aber nicht berücksichtigt worden sind, das Erbrecht bei ihren frühern Regimentern haben.

Is diese Ansicht richtig?

Es dürfen also auch hier, wie dieses der Fall werden wird, Personen zwei Erbrechte haben?

2. Wie würde es indessen mit den Vererbungs-Angelegenheiten des Normal-Bataillons aus der frühern Periode zu nehmen sein? Dasselbe gehörte vorher zu keinem Regimente, sondern war ein selbstständiges Bataillon. Am zweckmäßigsten wäre es wohl, daß die Kreuze des Normal-Bataillons, welche in dessen früherer Periode erworben wurden, im ganzen Regimente vererben dürften und dagegen die in der früheren Periode vorgeschlagenen aber unberücksichtigten auch auf alle Kreuze des Regiments das Erbrecht haben könnten, wodurch Vortheil und Nachtheil sich gleich theilen.

3. Die Individuen, welche bei den Bataillons Nr. 2 und 3 bis ultimo Juni 1813 vorgeschlagen aber unberücksichtigt geblieben sind und also das Erbrecht beim Colberg'schen und beim Leib-Regiment haben, werden bei der jetzt zu treffenden Wahl unbezweifelt im Nachtheil sein, denn die eigentlichen Zeugen ihrer Verdienstlichkeit befinden sich hier und können ihnen ihre Stimme nicht geben, indem über sie nicht hier, sondern bei den erwähnten beiden Regimentern gewählt wird, und von Leuten, die zwar wohl in einem Regimente, jedoch nicht in einem Bataillon mit ihnen gekochten haben.

Es würde die Frage entstehen: wie diesem Nachtheil vielleicht zu begegnen sein dürfte?

4. Wenn ein Offizier oder Gemeiner das Kreuz erster Klasse besitzt und mit Tode abgeht, kann denn nicht die zweite Klasse vererben? Oder gehen beide Dekorationen an die hochlöbliche General-Ordens-Commission zurück?

5. Die 1813-14 bestandenen Jäger-Compagnien würden also in Hinsicht des Wahl- und Vererbungs-Geschäfts mit dem Regimente durcheinandergeworfen? so daß ein Jäger das Kreuz eines Grenadiers und umgekehrt ein Grenadier das Kreuz eines Jägers erwerben kann?

Auch müssen also jetzt die Erbrecht habenden Jäger von den Gemeinen des Regiments gewählt werden?

Es scheint, daß die Jäger hierbei im Nachtheil sein und vielleicht bei der jetzigen Wahl nicht eine einzige Stimme haben werden.

6. Das Regiment hat 1813-14 Offiziere gehabt, die bei demselben aggregirt oder auch etatsmäßig geführt wurden, aber als Adjutanten ic. commandirt waren und das Kreuz erwarben.

Dieses waren:

- 1) der damalige Major Prinz Friedrich von Oranien, Königl. Hoheit, war aggregirt, aber nie beim Regimente;
- 2) der Major v. Steinaecker, auch aggregirt, war aber beständig Adjutant des Generals v. Klux;
- 3) der Major v. Strank, wirklicher etatsmäßiger Stabs-Offizier, war jedoch fortwährend zum russischen Haupt-Quartier commandirt.

Würden also diese drei Offiziere zu denen §. 8 Litt. a. benannten nicht regimentirt gerechnet werden müssen? und ihre Kreuze also nicht dem Regimente angehören?

Berlin, den 28. Mai 1817.

v. Quadt,

Oberst-Lieutenant und Commandeur des zweiten Garde-Regiments zu Fuß.

An die Hochlöbl. General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Beantwortung der vorstehenden Anfragen.

Zur Beantwortung der in Ew. tc. geehrtem Schreiben vom 28. v. M. an uns gerichteten Anfragen über das Verfahren bei Vererbung der Eisernen Kreuze im 2. Garde-Regiment erwidern wir ergebenst:

Ad 1. Die im §. 4 der Anweisung tc. gegebene Bestimmung für die im Jahre 1815 neu formirten Cavallerie-Regimenter war erforderlich, weil mehrere den Feldzug von 1815 nicht mitgemacht und daher die in dieser Beziehung von den alten Regimentern getrennten Escadrons in Ansehung des Erbrechts auf zu wenige Individuen beschränkt und dadurch offenbar benachtheiligt sein würden.

Mit Ausnahme der Schlachten und Gefechte vor dem Waffenstillstande im Jahre 1813 haben die zusammengefügten Theile des königlichen 2. Garde-Regiments die Feldzüge von 1813 und 1814 in diesem Regimente gemacht und fast alle Ansprüche auf Erbberechtigung rühren aus diesem Zeitraum her. Da die frühere Einrichtung, daß das Kreuz in dem Truppentheile vererbte, bei welchem der Inhaber gestorben, erst unter dem 17. Januar d. J. aufgehoben ist, so ist bei dem königl. 2. Garde-Regiment auch noch nicht der Fall eingetreten, daß ein bei den Bataillonen, woraus es formirt worden, erworbenes Kreuz an das Regiment, zu welchem die Bataillone früher gehörten, zur anderweitigen Vererbung zurückgestellt worden wäre. Um nun jeden Mißverstand zu heben, werden wir das 8. und 9. Infanterie-Regiment benachrichtigen, daß die in den zum 2. Garde-Regiment übergetretenen Bataillonen vorgeschlagen gewesenen und unberücksichtigt gebliebenen Individuen nicht in ihre Listen aufgenommen werden und daß daher die Kreuze, die sich damals in den übergetretenen Bataillonen befanden, in dem 2. Regiment Garde vererbt werden.

Ad 2. Die Kreuze des vormaligen Normal-Bataillons vererben im ganzen Regiment. Sollte für dieses Bataillon eine besondere Vererbung bestehen, so müßte dies billig auch für jedes der andern Bataillone der nämliche Fall sein, welches aber den Nachtheil herbeiführen würde, diese Angelegenheit noch verwickelter zu machen, als sie durch die Umstände leider schon geworden ist.

Ad 3. Ist ad 1 erledigt.

Ad 4. Se. Majestät der König haben mittelst Cabinets-Ordre vom 25. Mai cr. zu bestimmen geruht, daß von einem Verstorbenen, der die erste Klasse des Eisernen Kreuzes besaß, die zweite Klasse vererbt werden soll, welches in diesen Tagen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

Ad 5. Allerdings. Die Jäger-Detachements sind aufgelöst; für selbige müssen mithin die Unteroffiziere und Gemeine wählen. Hat dies Schwierigkeiten, so ist in unserer gedruckten Anweisung §. 1 dem Ermessen der hochfürstlichen Commandeure anheimgestellt, die Reihenfolge festzusetzen und dies ist überhaupt für alle Ausgeschiedene zu beobachten.

Ad 6. Haben wir bei Sr. Majestät dem Könige angefragt und behalten uns vor, Ew. tc. die Allerhöchste Resolution bekannt zu machen.

Berlin, den 3. Juni 1817.

General-Ordens-Commission.

An des königl. Oberst-Lieutenants und Commandeurs des 2. Regiments
Garde zu Fuß Herrn v. Duadt Hochwohlgeboren
hier.

Allerhöchster Erlaß, die nachträgliche Vererbung der Eisernen Kreuze zweiter Klasse von verstorbenen Besitzern der ersten Klasse betreffend.

In Beantwortung der Anfrage vom 28. v. M. gebe Ich der General-Ordens-Commission zu erkennen, daß die Eisernen Kreuze zweiter Klasse von schon verstorbenen Besitzern der ersten Klasse nachträglich noch jetzt vererbt werden können, sowie auch die Eisernen Kreuze zweiter Klasse der Generale, wenn solche in Regimentern erworben worden sind, an diese zur Vererbung zurückfallen müssen.

Berlin, den 9. Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Zeitungen.

Allerhöchste Entscheidung über die Vererbung Eiserner Kreuze aggregirter Offiziere.

Auf die Anfrage der General-Ordens-Commission sehe Ich selb, daß, wenn aggregirte Offiziere das Eiserne Kreuz zweiter Klasse auch außer der Linie erworben haben, diese Auszeichnung dennoch bei den Regimentern vererbt werden soll, denen sie zu jener Zeit angehörten.

Berlin, den 19. Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

Allgemeine Bestimmungen, als Anhang zu der unter dem 21. April 1817 erteilten Anleitung zum Geschäftsbetrieb in Angelegenheiten des Eisernen Kreuzes.

1. Die Patente zum Eisernen Kreuz für Offiziere sowohl, als die Besitzzeugnisse für Unteroffiziere und Gemeine, werden von Seiten der General-Ordens-Commission den Truppentheilen zugestellt, bei welchen die Besitzer die Auszeichnung erwarben. Für die Personen, welche nicht mehr in denselben stehen, sind die Patente und Zeugnisse an die betreffenden Herren Commandeurs, für diejenigen aber, welche nicht mehr im Militärdienst sich befinden, an sie direct zu senden.

Anmerkung. Se. Majestät der König geruhen die Patente des Eisernen Kreuzes für die Herren Offiziers Hochselbst zu vollziehen und haben dabei bestimmt: daß auch für den Orden pour le mérite und für den Rothen Adler-Orden 2. und 3. Klasse dergleichen, wenn letztere nicht mit einem Cabinets-Schreiben begreift gewesen (welches die Stelle vertritt) ausgestellt und Allerhöchstdenenselben zur Vollziehung vorgelegt werden sollen. Da das nur nach und nach geschehen kann, so werden die Patente für die Herren Offiziere nachträglich übersendet.

2. Eben so verfahren die Truppentheile des stehenden Heeres in Ansehung der Zeugnisse zur Erbberichtigung, die sie nach der Vorschrift vom 21. April 1817 selbst ausstellen, und die Landwehr-Regimenter mit den Zeugnissen, welche denselben zu diesem Zweck von der General-Ordens-Commission zugesendet werden.

3. Da die Bearbeitung dieser Angelegenheiten nur nach und nach, die Ausheilung der Patente und Zeugnisse nicht von allen Truppentheilen zugleich geschehen kann, und vorauszusetzen ist, daß vorzüglich von den aus dem Dienst Geschiedenen die Zeugnisse aus Unkunde des Geschäftsganges bei der General-Ordens-Commission nachgesucht werden; so wird selbige dergleichen Gesuchschreiben, insofern des Nachsuchenden Ansprüche begründet sind, dem Herrn Commandeur des betreffenden Truppentheils br. m. zusenden, um die Bittsteller zu bescheiden.

4. Es kann der Fall eintreten, daß, weil die Listen in dieser Angelegenheit während des Krieges mangelhaft geführt worden sind, nach festgesetzter Reihenfolge noch Personen ihre Ansprüche auf die Erbberichtigung begründen. Diesen ohne Rücksicht auf ihre Auszeichnung die letzte Nummer in der Reihenfolge zu geben, dürfte in mehreren Fällen ungerathen sein. Da die Nummer aber nicht abgeändert werden darf, so bestimmt die General-Ordens-Commission für solche außerordentliche Fälle, daß ein in die Reihenfolge einzuschaltender die Nummer seines Vordermanns mit dem Buchstaben B. erhält, die Bestätigung dazu aber immer von der General-Ordens-Commission ausgeht.

5. Da Se. Majestät der König mittelst Cabinets-Ordre vom 9. Juni d. J. zu bestimmen geruhen haben, daß von einem verstorbenen Inhaber der 1. Klasse des Eisernen Kreuzes die 2. Klasse vererbt werden soll, so fällt die Vererbung in den Truppentheile, in welchem letztere erworben ist.

6. Durch eine andere Cabinets-Ordre vom 19. Juni d. J. haben des Königs Majestät genehmigt, daß die 2. Klasse des Eisernen Kreuzes von aggregirten Offizieren, wenn sie auch bis zu ihrer anderweitigen Versetzung zur Dienstleistung als Adjutanten oder sonst commandirt gewesen, in dem Truppentheile vererbt wird, in welchem der aggregirte stand, als er das Eisernen Kreuz erwarb.

7. In der Anleitung ic. ist festgesetzt, daß bei Vererbung der Kaiserlich Russischen Georgen-Kreuze die Reihenfolge zum Eisernen Kreuz beobachtet werden solle. Da indessen Fälle eintreten können, daß Regimenter wünschen, die Georgen-Kreuze auf Personen übergehen zu lassen, die das Eisernen Kreuz schon besitzen, so kann das um so süsslicher geschehen, als bei jener Sessung nur die Absicht zum Grunde lag, den Maßstab zur Vererbung im Allgemeinen anzugeben.

8. Das Datum der Cabinets-Ordre, an welchem das Eisernen Kreuz verliehen ist, muß auch das in den Listen sein. Bei mehreren Truppentheilen ist der Tag der Auszeichnung angeführt; ebenso bei vererbten Kreuzen das Datum des Wahlprotokolls; es muß aber für Offiziere der Tag der Bestätigung der Cabinets-Ordre, für Unteroffiziere und Gemeine der Bestätigungstag der General-Ordens-Commission sein. Um hierin auch die nothwendige Uebereinstimmung zu bringen, wollen die Truppentheile ihre Listen berichtigen.

9. In Ansehung der Königlich Landwehr-Regimenter bemerken wir noch, daß wir mit selbigen die Geschäfte nicht Batalionsweise machen können, daher künftig nur die Eingaben von den wirklichen oder Stellvertretenden Herren Commandeurs des Regiments annehmen werden.

10. In Ansehung der Cavallerie der Landwehr-Regimenter beziehen wir uns auf die von Seiten des Königlich Kriegs-Ministerii erlassene Verfügung und unsere Anleitung vom 21. April c., daß die Geschäfte für die jetzt getrennten Schwadronen eines vormalsigen Landwehr-Cavallerie-Regiments von dem Herrn Inspecteur der Landwehr besorgt werden, welchem die 1. Escadron dieses Regiments untergeordnet ist; daher es von mehreren Landwehr-(Infanterie)-Regimentern eine unrichtige Ansicht gewesen ist, bei jedem ihrer Batalions eine Schwadron in den Listen aufzunehmen. Das muß Vermehrung der Geschäfte ohne den mindesten Nutzen veranlassen.

Von diesem Anhang ic. sind nur die erforderlichen Exemplare für die Ober-Behörden und für die Truppentheile gedruckt worden. Den Unter-Abtheilungen eines Regiments, einer Artillerie-Brigade ic. sind Abschriften mitzutheilen.

Berlin, den 16. September 1817.

Königliche Preussische General-Ordens-Commission.

v. Dietzke.

Nach dem gedruckten Original.

Allerhöchste Bestimmung, wie es mit der Reihenfolge der Erbberichtigung zum Eisernen Kreuze beim Ingenieur-Corps zu halten ist.

Da in Ansehung des Ingenieur-Corps eben die Rücksichten vorhanden sind, aus denen bei der Landwehr die Wahl und Bestimmung der Reihenfolge der Erbberichtigten zum Eisernen Kreuze der General-Ordens-Commission überlassen worden ist, so will Ich, daß dieselbe dies Geschäft auch für das Ingenieur-Corps ausführen soll, und beauftrage die Commission hierdurch, nunmehr das Weitere einzuleiten.

Berlin, den 15. November 1817.

Friedrich Wilhelm.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchste Entscheidung über die Aufnahme im Kriege Belobter unter die Erbberechtigten.

Ich genehmige auf den Bericht der General-Ordens-Commission vom 29. November, daß die Personen, welche wegen Auszeichnung im Kriege zur Belobung vorgeschlagen worden, unter die Erbberechtigten zu dem Eisernen Kreuze zweiter Klasse mit aufgenommen werden.

Berlin, den 4. Dezember 1817.

Friedrich Wilhelm.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

Allerhöchster Bescheid auf das Gesuch des Generals v. Pirch I. um nachträgliche Verleihung des Eisernen Kreuzes für Mannschaften des 19. Infanterie-Regiments.

Ich habe aus Ihrem Schreiben vom 31. v. M. ersehen, in welcher Art Sie das 1 und 3. Bataillon des 19. Infanterie-Regiments (4. Westpreussisches) für ihr Wohlverhalten in dem Gefechte bei Jeanvilliers belohnt zu sehen wünschen. So gern Ich diesen Truppentheilen und namentlich den von Ihnen aufgeführten Leuten in dieser Hinsicht Gerechtigkeit wiederfahren lasse, so bin Ich doch außer Stande Ihre diesfällige Anträge zu erfüllen, da Verleihungen des Eisernen Kreuzes am schwarzen Bande nur noch im Wege der Vererbung stattfinden. Ich kann daher auch in Ansehung Ihres Vorschlags keine Ausnahme von jenem allgemeinen Grundsatz machen, wogegen es keinem Bedenken unterworfen ist, daß den früher vorgeschlagenen Leuten beider Bataillone das Erbrecht auf diese Belohnung vorbehalten bleibt.

Berlin, den 14. Januar 1818.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Lieutenant v. Pirch I.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

Allerhöchste Bestimmung, die Streichung der Namen des Eisernen Kreuzes verlustig erklärter Inhaber desselben von den Gedächtnistafeln betreffend.

Da Ich schon in der Cabinets-Ordre vom 28. August 1816 bestimmt habe, daß die des Eisernen Kreuzes verlustig erklärten Militär-Personen von der Aufzeichnung ausgeschlossen bleiben sollen, auch in Ansehung der Militär-Ehrenzeichen bereits im Jahre 1810 verordnet ist, daß die Namen der Inhaber von der Gedächtnistafel gelöscht werden sollen, wenn sie derselben verlustig gehen, so soll in Gemäßheit dessen auch bei Verlust des Eisernen Kreuzes der Name des Besitzers von der Gedächtnistafel wieder entfernt werden, wobei Ich aber das dabei zu beobachtende Verfahren allgemein dahin bestimme, daß der Name des vor-maligen Besitzers des Kreuzes oder Ehrenzeichens durchstrichen wird, aber so, daß er lesbar bleibt. Ich beauftrage die General-Ordens-Commission, dies den Truppen zur Nachricht bekannt zu machen.

Potsdam, den 11. April 1818.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Anfrage der General-Ordens-Commission, das Verfahren gegen die im Kriege vermißten, zu ihren Fahnen nicht zurückgekehrten Militärpersonen, welche Inhaber des Eisernen Kreuzes sind, betreffend.

An Se. Majestät den König.

Ew. Königl. Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. März v. J. zu bestimmen geruht, daß die Wahl wegen Vererbung der Eisernen Kreuze zweiter Klasse am schwarzen Bande bei den Truppentheilen der Armee bei der nächsten Frühjahrs-Übungs-Periode getroffen, die Wahlprocolle uns zur Prüfung vorgelegt und den Erbberechtigten ein Zeugniß über den Anspruch auf den künftigen Besitz des Eisernen Kreuzes mit Bezeichnung der Reihenfolge ausfertigt werden soll.

Zur Ausführung dieses höchsten Beschlusses haben wir die nöthigen Einleitungen getroffen und mit den mehresten Truppentheilen das Vererbungsgeschäft berichtigt. Der Beendigung der ganzen Angelegenheit aber stellt das Verfahren gegen die im Kriege vermißten Inhaber des Eisernen Kreuzes, von deren Leben und Aufenthalt keine Nachricht eingegangen ist, ein Hinderniß entgegen. Auf die von Sr. Hoheit dem Herzog Carl zu Mecklenburg-Strelitz bei Ew. Königl. Majestät nachgesuchte Vererbung des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse von dem verschollenen Unteroffizier Radur des 2. Garde-Regiments zu Fuß auf den Seconde-Lieutenant Hartwig haben Ew. Königl. Majestät unterm 19. v. M. verordnet, daß vorher die gefehlliche Codes-erklärung des ic. Radur bewirkt werde.

Nach den Vorschriften der Gesetze kommt:

1. der Antrag auf die Codes-Erklärung eines Abwesenden den nächsten Verwandten desselben zu,
2. ist zur Begründung des Antrags in Ansehung der im Kriege vermißten Militärpersonen die Beibringung solcher Zeugnisse des Regiments-Commandeurs oder anderer Militärpersonen erforderlich, wodurch die Wahrscheinlichkeit des Codes des Vermißten dargethan wird.

Ad 1. dürften die Verwandten der abwesenden Inhaber des Eisernen Kreuzes, da sie bei der Vererbung desselben kein Interesse haben, wenn sie nicht durch andere Gründe dazu bestimmt werden, die mit Kosten und Verschmämmiß für sie verknüpfte

Codes-Erklärung nicht von selbst in Antrag bringen. Sie dazu aufzufordern, würde die Schwierigkeiten der Sache noch vermehren.

Das nächste Interesse dabei haben die Erbberechtigten zum Eisernen Kreuz. Indessen dürfte es bedenklich sein, diese als Provocanten zuzulassen, indem dadurch die Rechte der Verwandten des Abwesenden beeinträchtigt werden könnten.

Ad 2. würde die Ausmittlung und Vernehmung derjenigen Personen, welche über die Umstände, unter denen der Abwesende im Kriege vermißt worden ist, ein Zeugniß ablegen können und welche mehrtheils zur Kriegs-Reserve entlassen sind, zu unabsehbaren Weilsäufigkeiten und in den meisten Fällen zu keinem genügenden Resultat führen.

Außerdem aber wird nicht bei allen Vermißten das Absterben derselben auch nur nach Wahrscheinlichkeit angenommen werden können und in solchen Fällen, wo die Vermuthung der Entweichung eintritt, der Desertions-Prozeß gegen die Abwesenden formirt, wo aber auch diese Vermuthung wegfällt, die Codes-Erklärung bis nach Ablauf des in den Gesetzen bestimmten Zeitraumes auszufehen sein.

Da die Zahl der im Kriege vermißten Inhaber des Eisernen Kreuzes nicht ganz unbedeutend ist, so würde durch Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens die Beendigung des Vererbungs-Geschäfts bei vielen Crupentheiten lange Zeit verzögert und die Schwierigkeit desselben vermehrt werden.

Wir sind des allerunterthänigsten Darfhaltens, daß die strenge Beobachtung der gesetzlichen Form bei dieser Angelegenheit wohl nicht notwendig sein dürfte, denn 1. wenn auch ein vermißter Besitzer des Eisernen Kreuzes nach erfolgter Vererbung desselben zurückkehrte, so würden daraus nicht die wichtigen Folgen entstehen, als wenn über das ganze Vermögen eines Verstorbenen zum Besten seiner Erben verfügt worden ist, und es könnte durch die Bestimmung, daß das zunächst erledigte Kreuz in dem Crupentheile, zu welchem der Zurückgekommene gehört, nicht vererbt werden darf, die Sache wieder ausgeglichen werden.

2. Ein solcher Fall wird auch um so seltener eintreten, als diejenigen, welche verwundet oder von Krankheit befallen im Kriege von ihren Crupentheiten getrennt und nach dem Frieden wegen anerkannter Invalidität nicht zu denselben zurückgekommen sind, doch ein Interesse gehabt haben, entweder selbst oder durch die betreffenden Behörden ihre Regimenter von ihrem Leben und Aufenthalt in Kenntniß zu setzen, da wegen der besonders in den Feldzügen von 1813 und 1814 nicht regelmäßig erfolgten Soldzahlung jeder Soldat (nach Abzug dessen, was für Victualien zurückbehalten wurde) etwas zu fordern hatte und dieser Rückstand berichtigt, für den Feldzug von 1815 aber eine zweimonatliche Sold-Gratification gezahlt ist.

3. Ueberdies scheint es uns, daß bei den bis jetzt nicht zurückgekehrten Besitzern des Eisernen Kreuzes die Vermuthung ihres Todes um so gegründeter ist, als seit dem abgeschlossenen Frieden bereits 3 bis 4 Jahre verflossen und die Vermuthung der meinedigen Entweichung bei diesen Personen, wenn auch nicht gänzlich ausgeschloffen bleibt, doch zu ihrer Ehre nicht leicht anzunehmen sein wird.

In Betracht dieser Umstände haben wir auf den Grund der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, daß nämlich:

zum Beweise des Todes eines Menschen es als hinreichend erachtet wird, wenn er im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht eingegangen ist,

insfern hierüber die nöthigen Bescheinigungen von Seiten des Regiments beigebracht waren, die Vererbung des Eisernen Kreuzes eines solchen nach erhaltenen Wunden vermißten Inhabers desselben ohne vorhergegangene gerichtliche Vorladung genehmigen zu können gesandt, und damit die bis über die Hälfte vorgeschrittene Berechnung mit den Regimentern, deren Beendigung in so vielen Beziehungen wünschenswert ist, nicht aufgehalten werde; so bitten Ew. Königlichen Majestät wir allerunterthänigst:

1. diese Maßregel bei der Regulirung der Vererbungs-Angelegenheit des Eisernen Kreuzes Allerhöchst zu genehmigen;
2. in Ansehung der in den Kriegsjahren 1813 bis 1815 vermißten Inhaber dieser Auszeichnung, deren Verwundung nicht dargehan ist, den Regimentern aufgeben zu lassen, die Abwesenden durch die öffentlichen Blätter zur Rückkehr aufzufordern, und bei ihrem Ausbleiben die Vererbung ihrer Kreuze Allerhöchst zu bewilligen;
3. im Fall aber ein solcher Vermißter späterhin zurückkehren oder ausgemittelt werden sollte, daß er sich dem Dienste pflichtwidrig entzogen habe und als ein Deserteur zu betrachten sei, dessen Kreuz gesetzmäßig nicht vererbt werden darf, zu bestimmen, daß das in dem betreffenden Crupentheil zunächst vacant werdende Kreuz ohne Vererbung an uns eingesandt werde.

Berlin, den 15. Juni 1818.

General-Ordens-Commission.

v. Dierike. Pirch II. Alwisp. Rühr. v. Raumer.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

83.

Allerhöchste Ordre, die Codes-Erklärung im Krieg vermißter Inhaber des Eisernen Kreuzes und die Vererbung der Kreuze derselben betreffend.

Ich genehmige, daß die Vererbung Eiserner Kreuze zweiter Klasse erfolgen kann, wenn der im Kriege vermißte Inhaber eine schwere Wunde erhalten hat und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und seinem Aufenthalt keine Nachricht eingegangen, hierüber auch die nöthige Bescheinigung von dem Regimente beigebracht worden ist. In Ansehung der in den Kriegsjahren von 1813 — 15 vermißten Inhaber des Eisernen Kreuzes, deren Verwundung nicht dargehan ist, soll den Regimentern aufgegeben werden, die Abwesenden durch die öffentlichen Blätter zur Rückkehr aufzufordern und bei ihrem Ausbleiben ihr Eisernes Kreuz zur Vererbung zu stellen. Wenn ein solcher Vermißter späterhin zurückkehren oder ausgemittelt werden sollte, daß er sich dem Dienste pflichtwidrig entzogen habe, er also als entwichen zu betrachten sei, so soll dessen Kreuz nicht vererbt werden, und ist dann von den betreffenden Regimentern das zunächst erledigt werdende Eiserne Kreuz ohne Vererbung an die General-Ordens-Commission einzusenden.

Petersburg, den 9. Juli 1818.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

Friedrich Wilhelm.

Pro memoria der General-Ordens-Commission an des Königs Majestät, bei Aufstellung des General-Tableau's aller Verleihungen und Erbberechtigungen zum Eisernen Kreuze.

Ew. Königlichen Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. März 1817 zu bestimmen geruht, daß die Reihenfolge der Erbberechtigten zum Eisernen Kreuz zweiter Klasse festgesetzt werde. Ehe diesem Allerhöchsten Befehle Genüge geleistet werden konnte, war zuvor nothwendig erforderlich eine gründliche Ausmittlung und Prüfung

- a) sämmtlicher Inhaber des Eisernen Kreuzes am schwarzen Bande,
- b) der Erbberechtigten zu demselben.

Da die Vererbung der von des Kaisers von Rußland Majestät den diesseitigen Truppen verliehenen St. Georgen-Ordens fünfter Klasse, nach den angenommenen Grundsätzen, mit den Angelegenheiten des Eisernen Kreuzes in Verbindung steht, so mußte sich die obige Recherche gleichzeitig auch auf die in der Armee verliehenen St. Georgen-Orden fünfter Klasse erstrecken. Zur Erreichung des vorbenedelten Zwecks wurde sämmtlichen Truppentheilen die Zusammenstellung ihrer Listen aufgegeben, und damit hierbei nichts überreißt werden möchte, ihnen der 1. September 1817 als Termin der Einendung derselben an uns vorgeschrieben. Von diesem Zeitpunkt ab haben die Revisionen der eingereichten Listen und in Folge derselben vielseitige und oft sehr verwickelte Correspondenzen mit den Truppentheilen der ganzen Armee stattgefunden. Hierdurch sind die Schwierigkeiten der Sache gehoben und die nöthigen Berichtigungen, zwar nur successive, aber endlich dahin bewirkt worden, daß die Vererbungs-Angelegenheiten sämmtlicher Truppentheile geordnet und ihnen zum Abschluß

1. die von uns vollzogene und in Hinsicht der Landwehr auch von uns bestimmte Liste der Reihenfolge der Erbberechtigten zum Eisernen Kreuz zweiter Klasse,
2. die Patente und respective Besizzeugnisse über die bei denselben erworbenen eisernen Kreuze und außerdem
3. den Landwehr-Regimentern auch die von uns angefertigten Erbberechtigungszeugnisse übersandt worden sind.

Das hiebigelegte General-Tableau gewährt eine Uebersicht der Zahl der in jedem Truppentheile erworbenen Eisernen Kreuze und der dazu vorhandenen Erbberechtigten.

Indem Ew. Königl. Majestät wir hiermit das Resultat dieses Geschäftsbetriebs ehrerbietigst vorlegen, glauben wir nach unserer Ansicht zur festeren Bestimmung, Erleichterung und Erhaltung eines regelmäßigen Ganges für diese Angelegenheiten, welche:

- 9136 Besizer des Eisernen Kreuzes,
- 6813 Erbberechtigte zu demselben,
- 1830 Besizer des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens fünfter Klasse,

mithin 17779 Personen in sich begreift, noch nachfolgende Maßregeln in Antrag bringen zu müssen.

1. Es ist für die Ordnung und Vereinfachung des Geschäftsganges wesentlich, daß von nun an der neue Besizer des Eisernen Kreuzes sowohl als des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse gleichzeitig mit der Dekoration resp. auch das Patent und das Besizzeugniß darüber empfangt. Letzteres kann aber in Ansehung der Offiziere, bei der bisherigen Einrichtung, wornach Ew. Königlichen Majestät die Gesuchlisten der Truppentheile durch die commandirenden Generale vorgelegt, wir erst nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung davon in Kenntniß gesetzt und dadurch zur Einreichung der zu vollziehenden Patente veranlaßt wurden, nicht statt finden. Wir bitten Ew. Königliche Majestät, zu genehmigen:

daß die Truppentheile ihre Gesuchlisten in Beziehung des Eisernen Kreuzes im Offiziersstande an uns einreichen, und wir demnach am 1. eines jeden Monats diese Gesuchlisten und die Patente resp. zur Allerhöchsten Bestätigung und Vollziehung vorlegen dürfen.

2. Bei der zur Belohnung des durch drei Feldzüge sich rühmlichst ausgezeichneten Krieger-Verdienstes geschehenen vielfältigen Verleihung des Eisernen Kreuzes ist es nicht möglich gewesen, die Inhaber desselben gleich mit Patenten und Besizzeugnissen zu versehen. Dieser Umstand hat nicht nur Unberechtigte verleitet, sich diese Decoration unbefugter Weise anzueignen, sondern auch die Entdeckung solcher Mißbräuche und Anmaßung bisher erschweren müssen. Säfte dieser Art, welche in hiesigen Landen vorgekommen und zum Theil im Laufe und Folge unserer diesfälligen Nachforschungen ausgemittelt worden sind, haben bereits die gesetzlichen Strafen nach sich gezogen. Nach diesen Erfahrungen und in Hinsicht des Reizes, welcher in der ehrenvollen Auszeichnung des Eisernen Kreuzes liegt, ist zu besorgen, daß dergleichen Mißbräuche noch häufiger im Auslande geschehen. Allen diesen Mißbräuchen wird für die Folge am sichersten dadurch vorgebeugt werden, wenn es zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Patente und Besizzeugnisse über das Eiserne Kreuz an alle rechtmäßige Inhaber desselben ausgehändigt sind, oder zur Aushändigung bei den betreffenden Truppentheilen bereit liegen. Die Verbreitung dieser Nachricht wird im Inlande durch die Landesbehörden und im Auslande durch Ew. Königlichen Majestät Gesandtschaften zu bewirken sein. Vielen im Auslande befindlichen Inhabern des Eisernen Kreuzes, deren Aufenthaltsort den Truppentheilen bisher unbekannt geblieben ist, haben von letzteren aus diesem Grunde die Patente und Besizzeugnisse nicht ausgehändigt werden können. Wenn nun solche Individuen von den Königlichen Gesandtschaften in dazu geeignetem Wege angefordert werden, sich bei ihnen zu melden, und die unterzeichnete Commission von dieser Meldung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Kenntniß erlangt, so wird das Erforderliche wegen Ueberweisung der besagten Certificate an jene Individuen von uns ungesäumt verfügt werden.

Wir haben zur Erreichung des obigen Zwecks die anliegende Bekanntmachung (siehe Nr. 89) entworfen und bitten, selbige Allerhöchst zu genehmigen.

3. Da es bis jetzt noch an einer gesetzlichen Bestimmung in Betreff derjenigen Erbberechtigten fehlt, welche sich durch Verbrechen oder große Vergehungen der Ascendenz zum Eisernen Kreuze unwürdig gemacht haben, so stellen wir Ew. Königlichen Majestät ehrerbietigst anheim, ob und welche neue Bestimmung in dieser Hinsicht zu erlassen, oder ob analog betrachtet, die Bestimmungen wegen des Verlustes des Eisernen Kreuzes auch auf die Verlustserklärung hinsichtlich des Erbrechts dazu anzuwenden sein dürften.

Wir halten jedoch pflichtmäßig dafür, daß jede diesfällige Bestimmung dahin zu ertheilen sein werde:

daß ein Erbberechtigter, welchen Ew. Königliche Majestät wegen Verbrechen oder großer Vergehungen des Erbrechts verlustig erklären, selbiges nie wieder erlange.

Dieses Gutachten gründet sich in der Erwägung folgender Umstände:

- a) daß Ew. Königliche Majestät das in den Belohnungsvorschlägen angezeigte ausgezeichnete Verdienst entweder mittelst namentlicher Bestimmung, oder durch Ueberweisung einer Anzahl Eiserner Kreuze zur Wahl, zu belohnen geruht haben,
- b) daß dagegen die Ansprüche der unberücksichtigt gebliebenen Personen, mithin der Erbberechtigten auf dieses Kreuz, schon an und für sich auf einem geringeren Grade von Verdienstlichkeit beruhen, welche dadurch, daß sie keine Wahlkreuze erhielten, unzweifelhaft scheint,

- c) daß daher mit Grund zu beforgen steht, daß ein solches Individuum zum Eisernen Kreuz gar nicht weiter geeignet sei, indem es ihm an dem erforderlichen guten Rufe mangelt, und die Zeugnisse wegen erfolgter Besserung desselben selten zuverlässig genug sind,
- d) daß die Verfassungserklärung des Erbrechts auf unbestimmte Zeit, besonders für die letzten Erbberechtigten in einer zahlreichen Reihenfolge eines zahlreichen Truppentheils eigentlich keine Strafe sein würde, in Betracht, daß dieselben ohnehin nur eine entfernte Hoffnung haben, zum wirklichen Besitze des Eisernen Kreuzes zu gelangen.

4. Aus dem anliegenden General-Tableau wollen Ew. Königliche Majestät zu entnehmen geruhen, daß mehrere Truppentheile keine Erbberichtigte, so wenig im Offizier-, als Unteroffizier- und Gemeinen-Stande mehr haben, daß dagegen bei andern Regimentern nur in einem dieser beiden Stände keine Erbberichtigte vorhanden sind. Von dem 1. Infanterie-Regiment und den in gleichem Falle sich befindenden Truppentheilen müssen die erledigten Eisernen Kreuze an uns zurückgegeben werden.

Der Modificirung dieses Gesetzes dahin, daß dergleichen Kreuze auf einen andern Truppentheil, welcher noch viele Erbberichtigte hat, übergehen, steht die Schwierigkeit entgegen, hierbei eine Eintheilung zu treffen, wodurch sich nicht ein Regiment etc. gegen das andere zurückgesetzt fände. Wir sind daher der ehrerbietigsten gutachtlichen Meinung, daß es gut sei, es bei obiger Bestimmung unabänderlich zu belassen. Dagegen tragen wir bei Ew. Königlichen Majestät darauf an, zu gestatten:

daß bei einem und demselben Truppentheil die erledigten Eisernen Kreuze aus einem Stande auf den andern gegenseitig vererbt werden, je nachdem es entweder im Offizier-, oder im Unteroffizier- und Gemeinen-Stande an Erbberichtigten fehlt, indem hierbei die Kreuze immer in dem Truppentheil verbleiben, in welchem sie erworben worden sind.

Wenn Ew. Königliche Majestät den vorbemerkten Anträgen zu willfahren geruhen, so würden alsdann und so lange der Friedenszustand dauert, die vorgeschriebene Ordnung und Bestimmungen in Vererbung des Eisernen Kreuzes genau beobachtet und sämmtlichen Erbberichtigten, wenn sie gleich im Inlande und Auslande überall zerstreut leben, ihre Rechte gesichert werden können.

Die Zahl der Erbberichtigten beträgt nach dem General-Tableau 6813 Personen. Der Ablauf der ganzen Reihenfolge, wo alle Erbberichtigte im wirklichen Besitze des Eisernen Kreuzes sein können, ist erst in 40 Jahren abzusehen. Ein so lange dauernder Friedenszustand ist kaum denkbar. Sobald indessen dieser Zustand aufhört, so wird wegen des Krieges in dem Gange der Vererbungen des Eisernen Kreuzes eine Stockung und eine Störung der Ordnung unvermeidlich sein. Ew. Königliche Majestät suspendirten durch die Cabinets-Ordre vom 24. Mai 1815 die Vererbung des Eisernen Kreuzes während des wieder ausgebrochenen Krieges aus dem Grunde, weil der Krieg nur als eine Fortsetzung und Beendigung des durch den Pariser Frieden unterbrochenen Kampfes zu betrachten sei. Diese Maßregel traf zu einer Zeit, wo die Erbberichtigten noch meistens bei dem nehmlichen Truppentheil standen, worin sie das Erbrecht erworben hatten. So nothwendig nun dieselbe Maßregel während eines Krieges unter den gegenwärtigen Umständen sein dürfte, nachdem außer den Offizieren und denjenigen Unteroffizieren und Gemeinen, welche zum Fortdienen in den Linien-Regimentern sich anheischig gemacht haben, nunmehr die Inhaber des Eisernen Kreuzes und die Erbberichtigten entweder zur Kriegs-Reserve oder zur Landwehr übergetreten oder auch als Invalide ganz entlassen sind, so wird sie doch nicht zulässig sein, da die in der oben angeführten Cabinets-Ordre angeführte Veranlassung nicht wieder angezogen werden kann.

Unter diesen Umständen halten wir es für unsere Pflicht, jetzt schon diesen Gegenstand in Anregung zu bringen, wenn bei einem entstehenden Kriege das Vererbungs-Geschäft aus den angeführten Gründen nicht einen geregelten Sortgang haben kann, nicht einer mangelnden Vorsorge, sondern den inzwischen eingetretenen Umständen zuzuschreiben sein dürfte.

Berlin, den 16. April 1819.

General-Ordens-Commission.

General-Tableau der in den Truppentheilen erworbenen Eisernen Kreuze der ersten und zweiten Klasse und der Erbberichtigten am 16. April 1819.

Truppentheil.	Erworben sind Kreuze.				Erbberichtigte hierzu.		Nachträglich haben Sr. Majestät das Erbrecht bewilligt, welche in der nebenstehenden Colonne mitbegriffen sind.	
	Offiziere.		Unteroffiziere und Gemeine.		Offiziere.	Unteroffiziere u. Gem.	Offiziere.	Unteroffiziere u. Gem.
	I. Klasse.	II. Klasse.	I. Klasse.	II. Klasse.				
Nicht regimentirte Offiziere	143	263	—	—	—	—	—	—
1. Garde-Regiment zu Fuß ¹⁾	11	53	3	117	12	161	13	148
2. Garde-Regiment zu Fuß ²⁾	6	36	2	88	2	101	3	79
Kaiser Alexander Grenadier-Regiment	7	44	—	90	3	63	—	3
Kaiser Franz Grenadier-Regiment	8	45	2	100	—	151	—	14
Carde-Jäger-Bataillon	2	15	1	40	3	40	—	16
1. Infanterie-Regiment (1. Ostpreussisches) ³⁾	7	48	2	184	3	26	3	26
2. Infanterie-Regiment (1. Pommerisches)	14	62	5	160	4	305	—	—
3. Infanterie-Regiment (2. Ostpreussisches)	4	47	—	97	—	48	—	—
4. Infanterie-Regiment (3. Ostpreussisches)	7	32	—	107	8	118	—	—
5. Infanterie-Regiment (4. Ostpreussisches)	9	44	1	88	3	146	1	4

¹⁾ 2 Offiziere haben davon das Kreuz schon geerbt. — ²⁾ Desgl. — ³⁾ Die neben bemerkten 29 Personen haben nach Abgang dieser Liste das Erbrecht erhalten.

Truppentheil.	Erworben sind Kreuze.				Erbrechtigte hierzu.		Nachträglich haben Se. Majestät das Erbrecht bewilligt, welche in der neben- stehenden Colonne mitbegriffen sind.	
	Offiziere.		Unteroftiziere und Gemeine.		Offiziere.	Unter- offiziere u. Gem.	Offiziere.	Unter- offiziere u. Gem.
	I. Klasse.	II. Klasse.	I. Klasse.	II. Klasse.				
6. Infanterie-Regiment (1. Westpreussisches)	13	47	4	100	—	108	—	4
7. Infanterie-Regiment (2. Westpreussisches)	7	48	3	118	1	59	—	—
8. Infanterie-Regiment (Leib-)	11	55	2	103	—	78	—	—
9. Infanterie-Regiment (Coburgisches)	15	56	6	186	2	154	—	—
10. Infanterie-Regiment (1. Schlesiſches)	3	39	—	99	5	43	—	—
11. Infanterie-Regiment (2. Schlesiſches)	6	42	2	95	4	75	—	—
12. Infanterie-Regiment (2. Brandenburgisches) ¹⁾	14	42	3	113	—	38	1	—
13. Infanterie-Regiment (1. Westphälisches)	2	25	—	39	9	72	—	—
14. Infanterie-Regiment (3. Pommersches)	6	40	1	84	7	141	9	—
15. Infanterie-Regiment (2. Westphälisches)	5	26	1	68	7	127	—	—
16. Infanterie-Regiment (3. Westphälisches)	5	33	1	94	11	173	5	12
17. Infanterie-Regiment (4. Westphälisches)	6	37	—	97	11	112	—	12
18. Infanterie-Regiment (3. Westpreussisches)	5	37	1	61	9	58	—	—
19. Infanterie-Regiment (4. Westpreussisches)	6	35	—	71	16	145	—	33
20. Infanterie-Regiment (3. Brandenburgisches)	1	18	—	23	—	—	—	—
21. Infanterie-Regiment (4. Pommersches)	5	38	—	86	7	115	—	—
22. Infanterie-Regiment (3. Schlesiſches)	2	20	1	81	4	16	—	—
23. Infanterie-Regiment (4. Schlesiſches)	8	31	—	69	11	67	—	—
24. Infanterie-Regiment (4. Brandenburgisches)	11	37	4	72	12	81	—	—
25. Infanterie-Regiment (1. Rheinisches)	1	23	—	56	12	16	—	—
26. Infanterie-Regiment (1. Magdeburgisches)	2	12	—	35	9	85	—	—
27. Infanterie-Regiment (2. Magdeburgisches)	2	24	—	33	18	73	—	—
28. Infanterie-Regiment (2. Rheinisches)	1	9	—	20	5	21	—	—
29. Infanterie-Regiment (3. Rheinisches)	4	8	—	15	21	15	—	—
30. Infanterie-Regiment (4. Rheinisches)	3	8	—	21	19	59	—	—
31. Infanterie-Regiment (3. Magdeburgisches)	2	8	—	17	12	65	—	—
1. Jäger-Bataillon (Westpreussisches)	4	19	2	63	—	51	—	—
2. Jäger-Bataillon (Magdeburgisches ²⁾	—	3	—	6	—	1	—	—
1. Schützen-Bataillon (Schlesiſches)	7	17	1	61	—	66	—	—
Regiment Gardes du Corps	4	17	—	24	—	5	—	1
Garde-Dragoner-Regiment	—	17	—	28	3	21	—	3
Garde-Husaren-Regiment	4	21	—	30	—	40	—	—
Garde-Ulanen-Regiment	3	28	—	36	6	41	4	14
1. Kürassier-Regiment (Schlesiſches)	1	23	1	53	1	33	1	—
2. Kürassier-Regiment (Königin)	6	18	2	36	8	34	—	—
3. Kürassier-Regiment (1. Westpreussisches)	4	24	1	39	3	38	—	—
4. Kürassier-Regiment (Westphälisches)	4	26	—	28	2	39	—	—
5. Kürassier-Regiment (2. Westpreussisches)	6	28	—	58	—	54	—	1
6. Kürassier-Regiment (Brandenburgisches)	3	21	2	24	2	34	—	—
1. Dragoner-Regiment (Lithauisches)	6	28	1	49	4	59	1	16
2. Dragoner-Regiment (Brandenburgisches)	5	21	1	44	1	42	2	5
3. Dragoner-Regiment (Neumärkisches)	3	25	2	50	3	40	—	—
4. Dragoner-Regiment (Rheinisches)	1	2	—	4	1	14	—	—

1) 1 Offizier hat das Erbrecht nach Abgang dieser Listen erhalten. — 2) Die Kreuze sind in der Feldjäger-Compagnie der Russisch-Deutschen Legion, welche der 5. Brigade im Feldzug 1815 zugetheilt war, erworben worden, die zur Formation der Bataillone verwandt wurde.

Truppentheil.	Erworben sind Kreuz.				Erbberechtigte hierzu.		Nachträglich haben S. Majestät das Erbrecht bewilligt, welche in der neben- stehenden Colonne mitbegriffen sind.	
	Offiziere.		Unterofficierere und Gemeine.		Offiziere.	Unter- offiziere u. Gem.	Offiziere.	Unter- offiziere u. Gem.
	I. Klasse.	II. Klasse.	I. Klasse.	II. Klasse.				
1. Husaren-Regiment (1. Leib-Husaren-Regiment).	—	22	1	52	5	60	—	—
2. Husaren-Regiment (2. Leib-Husaren-Regiment).	4	25	1	53	1	60	1	—
3. Husaren-Regiment (Brandenburgisches).	9	38	—	44	1	39	1	—
4. Husaren-Regiment (1. Schlesiendes).	5	35	3	66	5	50	—	—
5. Husaren-Regiment (Pommersches).	4	20	—	28	8	50	—	—
6. Husaren-Regiment (2. Schlesiendes).	6	25	—	45	1	24	—	—
7. Husaren-Regiment (Westpreussisches) ¹⁾	—	3	—	2	—	—	—	—
8. Husaren-Regiment (1. Westphälisches).	2	1	—	8	—	7	—	—
9. Husaren-Regiment (Rheinisches).	2	2	—	8	8	4	—	—
10. Husaren-Regiment (1. Magdeburgisches).	—	1	—	5	2	—	—	—
11. Husaren-Regiment (2. Westphälisches).	—	3	—	6	1	25	—	—
12. Husaren-Regiment (2. Magdeburgisches).	—	2	—	6	4	11	—	—
1. Ulanen-Regiment (1. Westpreussisches).	4	26	—	44	1	6	—	—
2. Ulanen-Regiment (Schlesiendes).	4	27	—	43	1	46	—	—
3. Ulanen-Regiment (Brandenburgisches).	4	27	—	33	4	45	5	10
4. Ulanen-Regiment (Pommersches) ²⁾	—	2	—	4	—	45	—	—
5. Ulanen-Regiment (Westphälisches).	—	2	—	4	—	—	—	—
6. Ulanen-Regiment (2. Westpreussisches) ³⁾	3	8	—	16	1	9	10	15
7. Ulanen-Regiment (1. Rheinisches).	—	1	—	13	2	22	—	—
8. Ulanen-Regiment (2. Rheinisches).	—	6	—	11	5	37	—	—
Garde-Artillerie-Brigade ⁴⁾	10	33	—	111	3	46	—	1
1. Artillerie-Brigade (Westpreussische) ⁵⁾	5	23	—	92	1	98	—	—
2. Artillerie-Brigade (Pommersche)	5	20	—	78	3	33	—	—
3. Artillerie-Brigade (Brandenburgische)	2	21	—	34	1	34	—	—
4. Artillerie-Brigade (Magdeburgische)	5	16	1	31	3	20	—	—
5. Artillerie-Brigade (Westpreussische)	3	23	1	56	1	33	—	—
6. Artillerie-Brigade (Schlesiende)	7	21	—	56	4	49	—	—
7. Artillerie-Brigade (Westphälische)	3	14	—	37	3	31	—	—
8. Artillerie-Brigade (Rheinische)	3	21	—	34	1	50	—	—
Ingenieur-Corps	5	62	—	—	7	—	—	—
Pionier-Corps	—	—	—	51	2	—	—	—
1. Garnison-Bataillon (2. Brandenburgisches)	—	2	—	4	4	5	—	—
10. Garnison-Bataillon (2. Westpreussisches)	—	1	—	—	1	—	—	—
1. Landwehr-Regiment	—	1	—	—	1	—	—	—
a) 1. Gumbinnensches.	—	5	—	15	11	10	—	—
2. Landwehr-Regiment	—	5	—	15	4	—	—	—
b) 2. Gumbinnensches.	—	26	—	55	19	92	2	—
3. Landwehr-Regiment	2	26	—	55	3	—	—	—
a) 1. Königsberger.	—	17	—	32	10	30	1	—
b) Königsberg-Gumbinnensches.	—	16	—	27	1	—	—	—
4. Landwehr-Regiment	—	16	—	27	10	29	—	—
a) 2. Königsberger.	—	7	—	22	3	2	1	—
21. Landwehr-Regiment ⁶⁾	—	7	—	22	3	2	1	—
b) Marienwerdersches.	—	7	—	15	4	—	1	—
5. Landwehr-Regiment ⁷⁾	—	7	—	15	4	—	1	—
a) Danzig-Marienwerdersches.	—	7	—	15	4	—	1	—

1) Die Expectanten zu diesen Kreuzen werden beim Garde-Ulanen-Regiment geführt, wohin auch künftig die Kreuze übergeben. — 2) Die Expectanten zu diesen Kreuzen werden beim Garde-Dragoner-Regiment geführt, wohin auch künftig diese Kreuze vererbt werden. — 3) Haben nach Abgang dieser Liste erst das Erbrecht erhalten. — 4) 2 Gemeine Kreuz durch Verbrechen verloren. — 5) 2 Gemeine Kreuz durch Verbrechen verloren. — 6) 1 Offizier hat das Erbrecht nach Abgang dieser Liste erhalten. — 7) 1 Offizier dergleichen.

Truppentheil.	Erworben sind Kreuze.				Erberechtigte hierzu.		Nadträglich haben Se. Majestät das Erbrecht bewilligt, welche in der neben- stehenden Colonne mitbegriffen sind.	
	Offiziere.		Unteroftiziere und Gemeine.		Offiziere.	Unter- offiziere u. Gem.	Offiziere.	Unter- offiziere u. Gem.
	I. Klasse.	II. Klasse.	I. Klasse.	II. Klasse.				
9. Landwehr-Regiment	3	24	—	39	15	21	—	—
a) 2. Stettiner.					1			
14. Landwehr-Regiment	1	13	—	25	21	53	—	—
a) 1. Cösliner.					5			
15. Landwehr-Regiment	—	13	—	11	—	—	—	—
b) Danziger.								
14. Landwehr-Regiment	2	29	—	54	14	78	—	—
b) 2. Frankfurter.					3			
24. Landwehr-Regiment	1	24	—	45	12	31	11	29
a) 3. Frankfurter.					3			
21. Landwehr-Regiment	3	11	—	24	8	34	—	—
a) 2. Cösliner.					2			
2. Landwehr-Regiment	—	21	—	27	11	64	1	—
a) 1. Stettiner.					2			
8. Landwehr-Regiment	3	23	—	41	11	22	1	—
a) 1. Potsdamer.								
8. Landwehr-Regiment	2	28	—	31	10	44	—	—
b) 1. Frankfurter.					3			
20. Landwehr-Regiment	2	17	—	23	8	48	—	—
a) Bessener.								
12. Landwehr-Regiment	—	17	—	29	2	20	—	—
a) 2. Potsdamer.					1			
12. Landwehr-Regiment	1	13	1	23	17	13	—	—
b) 3. Potsdamer.					5			
20. Landwehr-Regiment	1	8	—	7	7	10	—	—
b) 4. Potsdamer.					1			
6. Landwehr-Regiment	3	19	1	35	14	68	—	—
a) 1. Liegnitzer.					1			
10. Landwehr-Regiment	—	12	—	21	8	31	—	—
a) 1. Oppelsches.					2			
24. Landwehr-Regiment	2	13	—	22	13	12	—	—
b) 2. Liegnitzer.					4			
7. Landwehr-Regiment	2	25	—	37	6	15	—	—
a) 3. Liegnitzer.								
11. Landwehr-Regiment ¹⁾	1	32	—	32	6	10	1	1
a) 1. Breslauer.					1			
11. Landwehr-Regiment	—	16	—	8	—	3	—	—
b) 2. Breslauer.								
22. Landwehr-Regiment	—	17	—	17	4	6	—	—
a) 1. Reichenbacher.								
19. Landwehr-Regiment	—	16	—	28	16	11	—	—
a) 3. Breslauer.					4			
18. Landwehr-Regiment	—	13	—	12	2	5	1	—
a) 2. Reichenbacher.					1			
10. Landwehr-Regiment	—	7	—	15	10	2	—	—
b) 2. Oppelsches.					2			
18. Landwehr-Regiment	—	7	—	6	3	13	—	—
b) 3. Reichenbacher.								
23. Landwehr-Regiment	—	6	—	8	1	6	—	—
a) 3. Oppelsches.								
22. Landwehr-Regiment	1	17	—	16	3	14	—	—
b) 4. Breslauer.								
6. Landwehr-Regiment	1	26	—	30	6	6	—	—
b) 4. Liegnitzer.								
23. Landwehr-Regiment	1	25	—	29	2	9	—	—
b) 4. Oppelsches.								
26. Landwehr-Regiment	—	10	—	19	15	43	1	1
a) 1. Magdeburgisches.					2			
26. Landwehr-Regiment	1	7	—	11	5	15	—	—
b) 2. Magdeburgisches.					1			
27. Landwehr-Regiment	—	4	—	13	9	7	—	—
a) Magdeburg-Erfurter.					2			

1) Nach Abgang dieser Liste haben beim Regiment noch 2 Personen das Erbrecht erhalten.

Truppentheil.	Erworben sind Kreuze.				Erbberechtigigte hierzu.		Nachträglich haben Se. Majestät das Erbrecht bewilligt, welche in der neben- stehenden Colonne mitbegriffen sind.	
	Offiziere.		Unteroffiziere und Gemeine.		Offiziere.	Unter- offiziere u. Gem.	Offiziere	Unter- offiziere u. Gem.
	I. Klasse.	II. Klasse.	I. Klasse.	II. Klasse.				
31. Landwehr-Regiment	—	4	—	3	7	19	—	—
a) 1. Merseburger.	—	—	—	—	1	—	—	—
16. Landwehr-Regiment ¹⁾	1	9	—	23	3	25	1	—
a) 1. Arnberger.	—	—	—	—	1	—	—	—
15. Landwehr-Regiment	—	9	—	19	9	28	—	—
a) 1. Müdensches.	—	—	—	—	3	—	—	—
15. Landwehr-Regiment	—	10	—	17	3	3	—	—
b) 2. Münsersches.	—	—	—	—	—	—	—	—
34. Landwehr-Regiment	—	4	—	19	6	28	—	—
2. Müdensches.	—	—	—	—	1	—	—	—
13. Landwehr-Regiment	—	—	—	1	—	5	—	—
1. Clevesches.	—	—	—	—	—	—	—	—
36. Landwehr-Regiment	—	2	—	—	1	—	—	—
1. Düsseldorf.	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Landwehr-Regiment	—	—	—	1	—	2	—	—
1. Colnishes.	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Landwehr-Regiment	—	9	—	14	20	6	—	—
b) 2. Arnberger.	—	—	—	—	1	—	—	—
Aufgelöste Landwehr-Cavallerie-Regimen- ter, die jetzt bei den Landwehr-Infanterie- Regimentern escadronweise vertheilt sind.								
1. Ostpreussisches Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	1	—	1	3	10	—	—
2. Ostpreussisches Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	2	—	3	1	3	—	—
3. Ostpreussisches Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	3	—	10	5	3	—	—
	—	—	—	—	2	—	—	—
4. Ostpreussisches Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	3	—	2	3	8	—	—
	—	—	—	—	11	—	—	—
8. Ostpreussisches Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	2	—	4	2	4	—	—
1. Westpreussisches Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	3	—	7	6	1	—	—
	—	—	—	—	1	—	—	—
2. Westpreussisches Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	1	—	3	—	—	—	—
3. Westpreussisches Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	1	—	2	—	—	—	—
1. Pommersches Landwehr-Cavallerie-Regiment	1	10	—	9	3	22	—	—
2. Pommersches Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	7	—	4	—	1	—	—
3. Pommersches Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	6	—	11	3	5	—	—
1. Neumärkisches Landwehr-Cavallerie-Regiment	1	9	—	15	8	32	—	—
	—	—	—	—	1	—	—	—
2. Neumärkisches Landwehr-Cavallerie-Regiment	2	9	—	16	6	20	5	16
	—	—	—	—	2	—	—	—
1. Rurmärkisches Landwehr-Cavallerie-Regiment	1	6	—	13	2	2	—	—
2. Rurmärkisches Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	7	—	12	4	17	—	—
	—	—	—	—	1	—	—	—
3. Rurmärkisches Landwehr-Cavallerie-Regiment ²⁾	1	14	—	17	—	32	1	—
4. Rurmärkisches Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	10	—	17	4	12	1	—
5. Rurmärkisches Landwehr-Cavallerie-Regiment	1	11	—	7	2	12	—	—
6. Rurmärkisches Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	2	—	2	10	13	—	—
7. Rurmärkisches Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	4	—	8	1	—	—	—
1. Schlesiendes Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	3	—	8	1	5	—	—
2. Schlesiendes Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	5	—	10	—	3	—	—
3. Schlesiendes Landwehr-Cavallerie-Regiment	2	15	—	11	—	30	—	—
4. Schlesiendes Landwehr-Cavallerie-Regiment	1	11	—	8	—	—	—	—
5. Schlesiendes Landwehr-Cavallerie-Regiment	1	17	—	11	1	13	—	—
6. Schlesiendes Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	4	—	4	4	1	—	—
7. Schlesiendes Landwehr-Cavallerie-Regiment	1	9	—	9	3	10	—	—
	—	—	—	—	1	—	—	—
8. Schlesiendes Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	4	—	9	3	2	—	—
	—	—	—	—	1	—	—	—
Essl. Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	4	—	3	—	12	—	—
1. Westphalisches Landwehr-Cavallerie-Regiment	—	3	—	5	2	24	—	—

1) 1 Offizier hat das Erbrecht nach Abgang dieser Liste erhalten. — 2) 1 Offizier hat das Erbrecht nach Abgang dieser Liste erhalten.

Truppentheil.	Erworben sind Kreuze.				Erbberechtigzte hierzu.		Nachträglich haben Se. Majestät das Erbrecht bewilligt, welche in der neben- stehenden Colonne mitbegriffen sind.	
	Offiziere.		Unteroftiziere und Gemeine.		Offiziere.	Unter- offiziere u. Gem.	Offiziere.	Unter- offiziere u. Gem.
	I. Klasse.	II. Klasse.	I. Klasse.	II. Klasse.				
Reitendes Selbstjäger-Corps	—	1	—	11	—	—	—	—
Kriegs-Commissariat und Trainwesen	—	3	—	1	—	—	—	—
Aufgelöste Truppentheile.								
v. Rochow'sches Jäger-Bataillon	—	2	—	4	1	9	—	—
Thüringisches Infanterie-Bataillon	1	6	—	7	—	9	—	—
Mecklenburg-Strelitz'sches Husaren-Regiment	1	13	—	28	—	22	—	—
Summa	568	3208	67	5928	825	5988	70	422
Kreuze der Unteroftiziere und Gemeinen	67	5928			6813		492	
	635	9136						

Anmerkung. In den 9136 Eisernen Kreuzen der II. Klasse sind die 635 der I. Klasse mitbegriffen, weil von der I. Klasse die II. vererbt wird.

Berlin, den 24. Juni 1819.

Am weißen Bande I. Klasse 2, II. Klasse 869.

Eisernes Kreuz I. und II. Klasse am schwarzen Bande.
Nach Waffengattungen zusammengestellt.

	Offiziere.		Mannschaften.	
	I. Klasse.	II. Klasse.	I. Klasse.	II. Klasse.
A. Namentliche Verleihungen 1813, 1814, 1815 u. s. w.				
Linie: Infanterie	233	1276	48	3073
Cavallerie	97	577	15	994
Landwehr: Infanterie	35	652	2	1092
Cavallerie	12	186	—	242
Artillerie	43	192	2	529
Ingenieure und Pioniere	5	62	—	51
Nichtregimentirte	143	264	—	11
Ärzte	1	115	—	—
Armee-Verwaltung	—	4	—	—
B. Erbberechtigte.				
Linie: Infanterie	—	256	—	3296
Cavallerie	—	100	—	1071
Landwehr: Infanterie	—	370	—	994
Cavallerie	—	78	—	297
Artillerie	—	33	—	394
Ingenieure und Pioniere	—	7	—	32
Ärzte ¹⁾	—	73	—	—
		I. Klasse.	II. Klasse.	
Davon geblieben	6	322		
während des Krieges gestorben	8	456		

1) Die Ärzte sind bei den verschiedenen Waffengattungen mitgezählt.

Mittheilung der Allerhöchsten Entscheidung durch das Militär-Cabinet an die General-Ordens-Commission, die Vorschläge der Denkschrift vom 16. April betreffend.

Seine Majestät der König haben die Vorschläge einer Königlich-hochlöblichen General-Ordens-Commission in dem Bericht vom 24. v. M. in nähere Erwägung genommen und im Allgemeinen dagegen nichts zu erinnern gefunden. Was insbesondere den Antrag anbelangt, bei einem Truppentheile die erledigten Kreuze aus einem Stande auf den andern übergehen zu lassen, wenn in dem betreffenden kein Erbberechtigter mehr vorhanden ist, so haben Se Majestät sich zwar vorläufig ebenfalls damit einverstanden erklärt, denselben jedoch noch nicht erschöpfend gefunden, indem es schon jetzt bei einigen Truppentheilen in der Rubrik der Offiziere und Gemeinen an Erbberechtigten ganz fehlt. Um hierbei aber eine gewisse Ausgleichung bei den verschiedenen Truppentheilen untereinander zu bewirken, und zugleich der Allerhöchsten Intention gemäß, das Zeichen der Erinnerung an den denkwürdigen Krieg gegen Frankreich zu erhalten, halten Seine Majestät es für angemessen:

1. für den Fall, daß bei einem Regiment ic. weder im Stande der Offiziere, noch der Gemeinen ein Erbberechtigter vorhanden ist, die Vererbung der in demselben vacant werdenden Kreuze auf die Truppentheile derselben Waffe, die zu einem Armeecorps gehören, und zwar nach Anciennetät, übergehen zu lassen, so daß z. B. in diesem Fall das erste vacante Kreuz vom 1. Infanterie-Regiment auf das 3. (1. Ostpreussisches) Infanterie-Regiment übergehen würde, und dem ältesten Erbberechtigten darin zufiele, das zweite vacante Kreuz des 1. Infanterie-Regiments, dem 4. Infanterie-Regiment (3. Ostpreussisches) und so weiter, zu bewilligen wäre;
2. diesen Grundsatz auch auf die Landwehr dergestalt anzuwenden, daß zuerst die Nummer des Linien-Regiments, zu dem das Landwehr-Regiment gehört, und dann die Reihenfolge des Provinzial-Stammes die Anciennetät bestimme;
3. die Artillerie nach der Nummer der Brigade,
4. Ingenieur- und Pioniercorps gegenseitig in sich,
5. ebenso das 6. und 10. Garnison-Bataillon

die Vererbung seiner Eisernen Kreuze bewirken.

Seine Majestät haben sich daher die definitive Entscheidung auf die Anträge der hochlöblichen Commission noch vorbehalten, und geben Wohlwollenden anheim, die eben aufgestellten Grundsätze in Erwägung zu nehmen und demnächst gutachtlich darüber zu berichten.

Hierbei würde insbesondere auf die Schwierigkeit Rücksicht zu nehmen sein, welche daraus entspringt, daß einige Truppentheile bereits Expectanten zu Kreuzen bei andern Truppentheilen haben, wie das Garde-Musiken-, Garde-Dragoonen- ic. Regiment, auch ein Verfahren zu bestimmen sein zur Controlle der Erbberechtigten, welche aus den Regimentern ausscheiden, zu verhüten, daß einige Leute zum Erbfall gelangen, die sich dieser Auszeichnung später unwürdig gemacht haben; sowie auch endlich der Fall vorzusehen sein würde, wo das Eisene und Georgen-Kreuz eines oder auch verschiedener Besitzer zur Vererbung gelangen.

Einer Königlich-hochlöblichen General-Ordens-Commission habe ich die Ehre, hiervon zur weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Teplitz, den 12. Juli 1819.

v. Wipleben.

An eine Königl. hochlöbliche General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Vorstellung der General-Ordens-Commission an Se. Majestät den König, die Vererbung des Eisernen Kreuzes und des Kaiserlich Russischen Georgen-Ordens fünfter Klasse nur innerhalb der Truppentheile belassen zu wollen.

Ew. Königl. Majestät haben uns auf unsern Bericht vom 24. v. M. durch Allerhöchster General-Adjutanten, den General-Major v. Wipleben, eröffnen zu lassen geruht, daß Allerhöchstdieselben im Allgemeinen dagegen nichts zu erinnern, insbesondere aber der Antrag, bei einem Truppentheile die erledigten Kreuze aus einem Stande auf den andern übergehen zu lassen, wenn in dem betreffenden kein Erbberechtigter mehr vorhanden ist, nicht erschöpfend gefunden haben, und es für angemessen halten, für den Fall, daß bei einem Regiment ic. weder in dem Stande der Offiziere noch der Gemeinen ein Erbberechtigter vorhanden ist, die Vererbung der in demselben vacant werdenden Kreuze auf die Truppentheile derselben Waffe, die zu einem Armeecorps gehören und zwar nach der Anciennetät übergehen zu lassen. Ew. Königl. Majestät haben uns befohlen lassen, diesen Grundsatz in nähere Erwägung zu ziehen und demnächst gutachtlich darüber zu berichten.

Wir haben in unserm allerunterthänigsten Bericht vom 24. v. M. die Meinung geäußert, daß dem Uebergange der erledigten Kreuze von einem Truppentheile auf den andern die Schwierigkeit entgegenstehe, eine Eintheilung dabei zu treffen, wodurch sich nicht ein Regiment gegen das andere zurückgesetzt fände, und daß es daher bei der Bestimmung zu belassen sein dürfte, daß die Kreuze nur in dem Truppentheile vererbt werden, in welchem sie erworben sind.

Zur Rechtfertigung dieses Antrags glauben wir noch Folgendes ehrerbietigst anführen zu müssen. Ueber die Verdienstlichkeit der Inhaber des Eisernen Kreuzes, denen solches auf die Vorschläge der Truppentheile von Ew. Königl. Majestät durch namentliche Bestimmung oder nach der Wahl der Regimenten ic. verliehen ist, findet keine abweichende Meinung statt; anders aber verhält es sich mit den Erbberechtigten, deren große Zahl eigentlich durch zu ausgedehnte Beförderungsvorschläge entstanden ist. Die Ungleichheit des Verfahrens bei diesen Vorschlägen ist nicht zu verkennen. Ew. Königl. Majestät suchten ein Gleichgewicht dadurch herzustellen, daß Allerhöchstdieselben außer der namentlichen Verleihung eine Anzahl Kreuze zur Wahl für jedes Bataillon oder jede Eskadron ic. bewilligten und die unberücksichtigt gebliebenen Individuen auf das Erbrecht verwiesen.

Das 1. Infanterie-Regiment (1. Ostpreussisches), welches keine Erbberechtigten mehr hat, wird beim Aussterben der Inhaber den Uebergang seiner Kreuze auf andere Regimenten schmerzlich empfinden und den Mangel an Erbberechtigten in seinen bescheidenen Vorschlägen suchen. Das erste Infanterie-Regiment hat zwar gegen das dritte, vierte und fünfte Infanterie-Regiment beinahe 100 Kreuze mehr erworben. Dies muß auf der Verdienstlichkeit des Regiments und auf dem Umstande beruhen, daß es mehr Gelegenheit zur Auszeichnung gehabt hat.

Da dasselbe in dem denkwürdigen Kriege so viel geleistet hat und nächstens sein 200 jähriges Stiftings-Jubiläum feiern wird, bei welcher Veranlassung Ew. Königl. Majestät geneigt sein werden, demselben einen Beweis gnädiger Anerkennung zu geben: so wagen wir den allerunterthänigsten Vorschlag, daß Ew. Königl. Majestät geruhen wollen,

diesem Regimente, um ihm die erworbenen Eisernen Kreuze noch auf längere Zeit zu erhalten, für jedes Bataillon einen Offizier und für jede Compagnie zwei Unteroffiziere und Gemeine als Erbberechtigte, zu welchen das Regiment die Wahl zu treffen hat, gnädigst zu Bewilligen.

Die übrigen in dem General-Tabeau verzeichneten Truppentheile, welche keine Erbberechtigte mehr haben, dürfen rücksichtlich der Leistungen im Kriege auf keine Weise dem 1. Infanterie-Regiment gleichzustellen sein, und dieserhalb auf eine gleiche Auszeichnung auch keine Ansprüche haben.

Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Intention, das Eiserne Kreuz als ein Zeichen der Erinnerung an den denkwürdigen Krieg gegen Frankreich möglichst zu erhalten, wird durch die angeordnete Vererbung desselben in den Truppentheilen, in welchem es erworben ist, nach unserm Dafürhalten vollkommen erreicht werden, da die große Zahl der Erbberechtigten erst nach einer langen Reihe von Jahren den Abgang der letzten Besitzer des Eisernen Kreuzes vorhersehen läßt.

Wenn Ew. Königliche Majestät indeß den Uebergang desselben von einem Truppentheile auf den andern in Ausführung gebracht sehen wollen, so haben wir für diesen Fall dem Schreiben des General-Majors v. Willeben einige Erläuterungen beigelegt, welche wir Ew. Königlichen Majestät zur nähern Allerhöchsten Bestimmung in der Anlage ehrerbietig überreichen.

Berlin, den 20. Juli 1819.

General-Ordens-Commission.

v. Pirch II. v. Raumer. Rofr.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchste Entscheidung, die weitere Regelung der Vererbung des Eisernen Kreuzes innerhalb der Truppentheile betreffend.

Auf die Vorschläge der General-Ordens-Commission in dem Berichte vom 24. Juni und 20. Juli c. genehmige Ich:

1. Daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Angelegenheiten der Vererbung des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des Russischen St. Georgen-Ordens 5. Klasse künftig alle, auch Offiziere betreffende Gesuche in dieser Beziehung von den Truppentheilen der General-Ordens-Commission eingereicht und solche, soweit es erforderlich ist, am 1ten jedes Monats mit den Patenten Mir zur Genehmigung und Vollziehung durch die Commission vorgelegt werden. Die Truppentheile sind demgemäß mit Anweisung versehen worden.

2. Sende Ich die vorgeschlagene Bekanntmachung über die erfolgte Patentirung aller rechtmäßigen Besitzer des Eisernen Kreuzes ganz angemessen und überlasse der Commission, dieselbe zu erlassen, auch, mit Zuziehung der Gesandtschaften, dem Auslande davon Kenntniß zu geben.

3. Wegen des Verfahrens bei dem Verlust des Erbrechts auf das Eiserne Kreuz und den Georg-Orden 5. Klasse verweise Ich auf die Bestimmungen über den Verlust des Eisernen Kreuzes selbst, wonach auch in jenen Fällen zu verfahren und Meine Entscheidung einzuholen ist.

4. Will Ich nachgeben, daß, wenn bei einem Truppentheile keine Erbberechtigte im Offiziersstande mehr vorhanden sind, die vakanten Kreuze im Stande der Unteroffiziere und Gemeinen vererbt werden, auch im umgekehrten Falle die vakanten Kreuze der Unteroffiziere und Gemeinen auf Offiziere übergehen können, und nur dann erst an die General-Ordens-Commission zurückfallen, wenn in dem einen oder andern Stande desselben Truppentheils keine Erbberechtigte weiter vorhanden sind.

5. Von den Truppentheilen, welche schon jetzt keine Erbberechtigte mehr haben, will Ich dem 1. Infanterie-Regiment (1. Ostpreussisches) in Rücksicht auf seine ausgezeichneten Dienste im Kriege gegen Frankreich für jedes Bataillon einen Offizier und für jede Compagnie 2 Unteroffiziere oder Gemeine als Erbberechtigte nachträglich zusehen, welche das Regiment, und zwar die Offiziere das Offizier-Corps, die Unteroffiziere und Gemeine jede Compagnie, aus der Mitte derjenigen zu wählen hat, die den Krieg gegen Frankreich mitgemacht haben.

Ich beauftrage die General-Ordens-Commission, das ihrerseits Erforderliche hiernach zu veranlassen und bekannt zu machen.

Berlin, den 17. August 1819.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Bekanntmachung der General-Ordens-Commission, die Aushändigung der Patente zur Legitimation über den rechtmäßigen Besitz des Eisernen Kreuzes und Verhinderung widerrechtlichen Tragens desselben betreffend.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs sind für sämtliche Inhaber des Eisernen Kreuzes am schwarzen Bande, und zwar:

für die Offiziere Ordens-Patente, für die Unteroffiziere und Gemeinen Besitz-Zeugnisse ausfertigt, die erstern von Sr. Majestät, die letztern von der General-Ordens-Commission vollzogen und

- a) den Inhabern, welche das Eiserne Kreuz in einem Truppentheile erworben haben, durch den Commandeur desselben,
- b) den Inhabern, welche zur Zeit der Erwerbung des Kreuzes zu den nicht regimentirten Offizieren gehörten (den Generalen, Brigade-Commandeuren, Offizieren des Generalstabes, der Adjutantur u. s. w.), durch die General-Ordens-Commission,

soweit der Aufenthalt derselben bekannt gewesen ist, ausgehändigt worden. In den Fällen, wo die Aushändigung der Certificate an Inhaber des Eisernen Kreuzes wegen Unbekanntheit ihres Aufenthalts noch nicht erfolgt ist, haben sich die unter a. Begriffenen an das betreffende Regiment oder Bataillon, die zu b. erwähnten an die General-Ordens-Commission zu wenden, worauf die Zufertigung des Patents oder Besitz-Zeugnisses bewirkt werden wird.

Hierdurch ist jeder in den Stand gesetzt, sich über den rechtmäßigen Besitz des Eisernen Kreuzes auszuweisen, und nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. August d. J. sind die Besitzer desselben, welche sich nicht mehr im aktiven Militär-Dienst befinden, ihre Legitimations-Atteste den ihnen vorgesetzten Behörden, so bald es verlangt wird, vorzulegen.

Durch diese Maßregel wird das Auflegen der Dekoration von unberechtigten Personen leicht entdeckt, und durch Bestrafung solcher gesetzwidrigen Annahmen künftiger Mißbrauch verhütet werden.

Sollten dergleichen Atteste durch Zufall verloren gehen, so ist die Ausfertigung neuer Zeugnisse von den betreffenden Besitzern bei der General-Ordens-Commission nachzusuchen.

Berlin, den 21. August 1819.

Königliche Preussische General-Ordens-Commission.

Aus den öffentlichen Blättern.

90.

Circular an die Truppentheile über nachträgliche Bestimmungen und Ergänzungen zu der Anweisung zum Geschäftsbetriebe der Vererbung des Eisernen Kreuzes. (Nr. 68.)

Die unterzeichnete General-Ordens-Commission hat den hochlöblichen Regimentern, Bataillonen und übrigen Truppentheilen der königlichen Armee in dem Schreiben vom 21. April 1817 diejenigen Bestimmungen bekannt gemacht, welche zur Ausmittelung der in den Truppentheilen erworbenen Eisernen Kreuze, der Erbberechtigten zu denselben und der Inhaber des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens 5. Klasse erforderlich waren. Seitdem ist diese Angelegenheit zum Abschluß gebracht. Wir haben Sr. Majestät dem Könige darüber berichtet, und Allerhöchstdieselben haben mittelst Cabinets-Ordre vom 17. d. M. auf unsere Vorschläge zu genehmigen geruht:

1. Daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Angelegenheiten der Vererbung des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des Russischen St. Georgen-Ordens 5. Klasse künftig alle, auch Offiziere betreffende Gesuche in dieser Beziehung von den Truppentheilen der General-Ordens-Commission eingereicht und solche von dieser, soweit es erforderlich ist, am 1ten jeden Monats mit den Patenten Sr. Majestät zur Genehmigung und Vollziehung vorgelegt werden.
2. Sindem Se. Majestät die vorgeschlagene Bekanntmachung über die erfolgte Patentirung aller rechtmäßigen Besitzer des Eisernen Kreuzes ganz angemessen, und haben der General-Ordens-Commission überlassen, solche zu publiciren, auch, mit Zuziehung der Gesandtschaften, dem Auslande davon Kenntniß zu geben.
3. Wegen des Verfahrens bei dem Verlust des Erbrechts auf das Eiserner Kreuz und den Georgen-Orden 5. Klasse haben Se. Majestät auf die Bestimmungen über den Verlust des Eisernen Kreuzes selbst verwiesen, wonach auch in jenen Fällen verfahren und die Allerhöchste Entscheidung eingeholt werden soll.
4. Wollen Se. Majestät nachgeben, daß, wenn bei einem Truppentheile keine Erbberichtigte im Offizier-Stande mehr vorhanden sind, die vacanten Kreuze im Stande der Unteroffiziere und Gemeinen vererbt werden, auch im umgekehrten Falle, die vacanten Kreuze der Unteroffiziere und Gemeinen auf Offiziere übergehen können, und nur dann erst an die General-Ordens-Commission zurücksallen, wenn in dem einen oder andern Stande desselben Truppentheils keine Erbberichtigten weiter vorhanden sind.

Auf den Grund dieser Allerhöchsten Befehle sind mit Bezug auf die Anweisung vom 21. April 1817 und den Anhang zu derselben vom 16. September 1817 die in der Anlage erfolgenden Bestimmungen entworfen worden, welche das künftig zu beobachtende Verfahren in Beziehung auf das Eiserner Kreuz, den Georgen-Orden 5. Klasse und die Erbberichtigten zu denselben umfaßt.

Die hochlöblichen Regimentern und Bataillone ic. haben bei Zusammenstellung der erforderlichen Listen und bei Hebung der dabei stattgefundenen Schwierigkeiten Gelegenheit gehabt, sich selbst zu überzeugen, daß, um diese Angelegenheit, welche

9,136 Besitzer des Eisernen Kreuzes,
6,813 Erbberichtigte zu demselben,
1,830 Besitzer des Georgen-Ordens 5. Klasse,

mithin 17,779 Personen begreift, (ohne die Erbberichtigten zu dem letztern hiebei in Rechnung zu bringen) in Ordnung zu erhalten, genaue Befolgung der Vorschriften die notwendige Bedingung ist.

Nach Maßgabe des Abschlusses mit jedem Truppentheile haben wir demselben die ausfertigten Patente und Besitz-Zeugnisse zum Eisernen Kreuz, die Besitz-Zeugnisse zum Georgen-Orden 5. Klasse, insofern letztere nicht schon früher ausfertigt waren, außerdem noch den Landwehr-Regimentern die Erbberichtigungs-Zeugnisse zugesandt, diesem allen auch den Anhang zur Anweisung des Geschäftsbetriebes beigefügt. In diesem Anhange ist die Anweisung enthalten, daß jene Certificate den Eigenthümern sofort übergeben oder übersendet werden sollten. Hin und wieder kann der Ausführung die Unbekanntheit mit dem Aufenthalt des Eigenthümers im Wege gestanden haben. In Folge der angelegenen Bekanntmachung sollen sich von nun an die Inhaber durch das Patent oder Besitz-Zeugniß ausweisen. Es können daher Fälle eintreten, daß über Personen, welche das Eiserner Kreuz oder den Georgen-Orden 5. Klasse tragen und das erforderliche Certificat nicht aufzuweisen im Stande sind, Anzeigen bei uns eingehen. Da dies auch Personen betreffen kann, welche im rechtmäßigen Besitz gedachter Ehrenzeichen sind, denen aber Certificate, wie oben bemerkt ist, wegen Unbekanntheit ihres Aufenthalts nicht zugekommen sind, so ersuchen wir diejenigen Truppentheile, welchen die Certificate übersandt worden, uns gleich nach Empfang dieses ein Verzeichniß der noch nicht ausgehändigten Patente und Besitz-Zeugnisse einzureichen, um auf den Grund dieser Nachweisungen etwaige Anzeigen und Anfragen auf dem kürzesten Wege abzumachen.

Die in den Truppentheilen erworbenen Eisernen Kreuze bezeugen den thätigen Antheil, welchen jedes Regiment, jedes Bataillon ic. an dem denkwürdigen Kriege gehabt hat, und gewähren denselben ein Anerkennniß ihrer Leistungen. Daher werden die Truppentheile, worin dieses Anerkennniß erworben ist, solches als ein schönes Eigenthum und die Inhaber desselben, in welches Verhältniß sie auch durch die Folgezeit getreten sind oder noch treten mögen, sich in jener Beziehung mit den Truppentheilen gegenseitig als zu einander gehörend betrachten.

Berlin, den 21. August 1819.

Königliche Preussische General-Ordens-Commission.

v. Pirch II.

An die Truppentheile der königlichen Armee.

Aus den öffentlichen Blättern.

Reglement wegen des künftigen Geschäftsbetriebes bei der Vererbung des Eisernen Kreuzes und des Kaiserlich Russischen Georgen-Ordens 5. Klasse, auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. April 1817 und den Anhang zu derselben vom 16. September 1817.

Ein jeder Truppentheil, in welchem Eisene Kreuze oder Kaiserlich Russische Georgen-Orden 5. Klasse erworben sind, ist im Besitze vollständiger Listen,

1) von den Inhabern dieser Ehrenzeichen,

2) von den Erbberechtigten zu denselben,

und das Duplicat dieser Listen befindet sich in der Ordens-Kanzlei.

Beide Ehrenzeichen werden künftig nur noch im Wege der Vererbung verliehen.

Wenn hierdurch auf der einen Seite die auf die Vererbung des Eisernen Kreuzes und des Georgen-Ordens sich beziehenden Geschäfte nach und nach erleichtert werden, so werden sie auf der andern Seite dadurch schwieriger, daß schon jetzt nur noch wenige Inhaber und Erbberichtigte sich in den Truppentheilen befinden, worin die Kreuze erworben sind, und daß auch dieser kleine Theil derselben durch Verletzungen, durch Uebertritt in die Kriegs-Reserve u. s. w. von jenen Truppentheilen getrennt wird.

So wie es nun überhaupt für die Ordnung des Geschäftsganges nothig ist, so ist es besonders in obiger Rücksicht wesentlich, daß folgende, nach der Allerhöchsten Intention Sr. Majestät festgesetzte Bestimmungen beobachtet werden.

§. 1. Bei Todesfällen der Generale und der übrigen nicht regimentirten Offiziere geht das eiserne Kreuz 1. und 2. Klasse derselben an die General-Ordens-Commission zurück, insofern das Kreuz der 2. Klasse nicht in einem frühern Verhältniß der Inhaber bei einem Truppentheil erworben ist, in welchem Falle die Insignien der 2. Klasse an denselben abzugeben sind.

§. 2. Wegen Vererbung dieser Kreuze, sowie überhaupt wegen Vererbung der Kreuze aller mit Tode abgehenden Offiziere, werden künftig, zufolge der Cabinets-Ordre vom 17. August d. J., die Gesuchs-Listen von sämmtlichen Truppentheilen bei der General-Ordens-Commission eingereicht, welche die Bestätigung und Vollziehung des Patents bei Sr. Majestät dem Könige nachsucht, damit von nun an jeder neue Besitzer des Eisernen Kreuzes gleichzeitig mit der Dekoration auch das Patent oder Besitz-Zeugniß darüber empfangt. Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Commandeurs der Truppentheile ihren vorgesetzten Behörden von den eingereichten Gesuchen und der Bestätigung derselben Anzeige zu leisten haben.

§. 3. Außerdem finden bei dem Abgange der Inhaber des Eisernen Kreuzes und des Georgen-Ordens 5. Klasse die Vorschriften §. 8. ad d. e. g. k. l. der Anweisung vom 1. April 1817 ferner Anwendung. In f. fällt jetzt die Bestimmung weg, daß die in den Landwehr-Regimentern erworbenen Kreuze zur Ernennung des Erben an die General-Ordens-Commission eingesandt werden sollen, indem die Reihenfolge der Erbberichtigten für diese Regimentern festgestellt und deshalb bei ihren Vorschlägen zur Vererbung erledigter Kreuze eben so, wie ad d. und e. bei den Linien-Regimentern zu verfahren ist.

§. 4. Durch die Cabinets-Ordre vom 17. August d. J. ist verordnet, daß die Vererbung der erledigten Eisernen Kreuze bei einem und demselben Truppentheil, bei welchem es entweder im Offizier- oder im Unteroffizier- und Gemeinen-Stande an Erbberichtigten fehlt, künftig aus dem einen Stande auf den andern in gedachtem Truppentheil gegenseitig stattfinden soll. Hierdurch ist die frühere Bestimmung, wonach die Vererbung der Eisernen Kreuze, welche im Offizier-Stande erworben sind, auf Erbberichtigte dieses Standes, und die Vererbung der im Unteroffizier- und Gemeinen-Stande erworbenen Kreuze nur auf Erbberichtigte dieses Standes eingeschränkt ist, im obigen Falle und insofern modificirt, und da mit dieser Modification in den schon vorgekommenen Fällen dieser Art die Vererbung der zurückgegebenen erledigten Eisernen Kreuze noch nachträglich geschehen kann, so sind die erforderlichen Vorschläge hiezu von den betreffenden Truppentheilen sogleich bei uns einzureichen und in künftigen Fällen diese Allerhöchsten Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

§. 5. Da die wenigsten Erbberichtigten sich noch in den Truppentheilen befinden, von welchen sie zu den vacanten Kreuzen vorgeschlagen werden sollen, und zur Begründung solcher Vorschläge und der nachzusuchenden Bestätigung derselben die Einforderung

a) des Erbberichtigungs-Zeugnisses von dem Expectanten,

b) eines Zeugnisses über die moralische Führung desselben von der ihm vorgesetzten Militär- oder Civil-Behörde nothwendig ist, so müssen die Truppentheile, so viel als möglich, von dem Aufenthalt ihrer Erbberichtigten in Kenntniß sein. In Fällen, wo wegen veränderten Wohnorts derselben ihnen diese Kenntniß fehlt, sind solche Erbberichtigte, sobald sie in der Reihenfolge die nächsten zur Ascendenz geworden, in dem Regierungs-Amtsblatt der Provinz und in beiden Berliner Zeitungen aufzufordern, sich zu melden.

§. 6. Wenn diese Aufforderung fruchtlos geblieben, so ist mit Anzeige der Nummer der öffentlichen Blätter, worin sie aufgenommen worden, bei der nächsten Erledigung eines Kreuzes der auf den Abwesenden folgende Erbberichtigte dazu in Vorschlag zu bringen.

Der Uebergangene wird jedoch dadurch seines Erbrechts nicht für immer verlustig, sondern, wenn er sich in der Folge meldet, bei dem nächsten Abgange eines Inhabers zu dem vacanten Kreuze, oder, wenn er der Letzte in der Reihenfolge ist, zu dem zuletzt erledigten Kreuze, worauf ihm seine Ansprüche vorbehalten geblieben sind, vorgeschlagen.

§. 7. Zur Vereinfachung des Geschäfts setzen wir fest, daß außer den im §. 2 bemerkten Gesuchslisten für Offiziere in andern Fällen bei der Anzeige vom Abgange eines Inhabers des Kreuzes und dem Vorschlage des Erbberichtigten keine Listen einzugeben sind, sondern das Rationale nach §. 10 der Anweisung vom 21. April 1817 in den Bericht aufzunehmen ist.

§. 8. Bei der großen Zahl der ausgegebenen Besitz- und Erbberichtigungs-Zeugnisse ist vorauszusehen, daß im Laufe der Zeit durch Brand oder andere Zufälle dergleichen Certificate verloren gehen können. Damit nun die Inhaber derselben der Sorderung, sich über den rechtmäßigen Besitz ihrer Ehrenzeichen und über ihre Erbansprüche jederzeit ausweisen zu können, Genüge zu leisten im Stande sind, so werden die verloren gehenden Besitz-Zeugnisse und bei den Landwehr-Regimentern auch die Erbberichtigungs-Zeugnisse auf erfolgte Anzeige des Verlustes von der General-Ordens-Commission, die Zeugnisse der Erbberichtigten von den Linien-Regimentern aber in gleichem Falle von diesen Truppentheilen ersetzt und als Duplicate ic. bezeichnet werden.

§. 9. Zur Verhütung von Mißbräuchen ist die Befolgung der Vorschrift, daß die Zeugnisse über den Besitz des Eisernen Kreuzes nach dem Tode der Inhaber aus dem Unteroffizier- und Gemeinen-Stande zugleich mit den im §. 4 erwähnten Attesten einzufordern und an die General-Ordens-Commission einzusenden sind, unerläßlich.

In gleicher Absicht ist es auch nothig, daß die von einigen Truppentheilen, vor Ausfertigung der gedruckten Zeugnisse über den Besitz des Eisernen Kreuzes, für einzelne aus den Regimentern ic. ausgeschiedene Personen zu ihrer Legitimation in ihren neuen Verhältnissen interimistisch ausgestellten Besitz-Zeugnisse in allen Fällen, wo es etwa noch nicht geschehen sein sollte, zurückgefordert werden.

§ 10. Wir sehen uns veranlaßt, die Bestimmungen im § 9. des Anhangs zur Anweisung vom 21. April 1817, nach welcher wir in dieser Angelegenheit die Geschäfte bei den Landwehr-Regimentern nicht mit den einzelnen Bataillonen abmachen können, hierdurch zu wiederholen.

§ 11. Es verbleibt bei der Anordnung, daß jährlich nur am 1. September und 1. Februar Berichtigungs-Listen eingegeben werden. Die Anzeigen von den Todesfällen der Inhaber des Eisernen Kreuzes und des Georgen-Ordens 5. Klasse dürfen jedoch nicht bis zur Eingabe der Berichtigungs-Listen verschoben, sondern müssen sogleich gemeldet werden.

In den bisher eingekommenen Nachweisungen ist von den Truppentheilen nicht nach gleichen Ansichten verfahren worden. Die genaue Prüfung dieser Eingaben hat aber bisher noch ausgekehrt werden müssen, weil die Revision der Listen von den Inhabern und Erbberechtigten des Eisernen Kreuzes, sowie alles, was hierauf Bezug hat, als die Hauptsache zuvor mit allen Regimentern ic. abgemacht werden mußte.

Obgleich wir die Königlich-hochlöblichen General-Commandos unterm 19. v. M. um die nöthigen Verfügungen wegen Einrichtung der am 1. September d. J. einzureichenden Berichtigungs-Listen ersucht haben: so werden doch die nachstehenden Bestimmungen der Vollständigkeit wegen hier wiederholt.

Zur Erleichterung der vorerwähnten Prüfung und zur Einführung eines gleichen Verfahrens bei allen Truppentheilen ersuchen wir selbige, die bereits am 1. September 1818 und am 1. Februar d. J. angezeigten Veränderungen in die am 1. September d. J. einzugebenden Berichtigungs-Listen wieder mit anzunehmen und in ein Ganzes zusammen zu fassen, dabei auch die in den Listen von den Inhabern und Erbberechtigten des Eisernen Kreuzes hie und da offen gebliebene Anzeige des gegenwärtigen Aufenthalts derselben nachzuholen, da wir voraussetzen können, daß solcher den Truppentheilen bei Aushändigung der Besitz- und Erbberechtigungs-Zeugnisse bekannt geworden sein wird.

§ 12. Zu diesen Listen bleibt das der Anweisung vom 21. April 1817 beigefügte Schema unverändert und zwar:

- a) Nr. 2. für die Besitzer des Eisernen Kreuzes und des Georgen-Ordens 5. Klasse,
- b) Nr. 1. für die Erbberechtigten zum Eisernen Kreuz (und zum Georgen-Orden 5. Klasse bei den Regimentern, welche für selbige eine Reihenfolge festgesetzt haben).

Die Listen sind nach den verschiedenen Benennungen zu trennen und die Eingabe geschieht mit dem monatlichen Rapport pro August und Januar:

- von den Linien-Regimentern an die Herren Divisions-Commandeure,
- = der Artillerie an die Herren Brigade-Chefs,
- = den Ingenieuren und Pioniers an den Herrn General-Lieutenant v. Rauch,
- = den Garnison-Bataillonen an die Herren Inspecteurs,
- = den Landwehr-Regimentern an die Herren Inspecteurs,
- = den Invaliden-Compagnien an das Departement für die Invaliden.

Was die nicht regimentirten Offiziere betrifft, so ersuchen wir die Departements des Königlich-Kriegs-Ministerii, die hochlöblichen General-Commandos und die übrigen Militär-Behörden, uns über die mit jenen Offizieren vorgehenden Veränderungen die angeführten Nachweisungen in den bemerkten Terminen zugehen zu lassen.

Berlin, den 21. August 1819.

Königliche Preussische General-Ordens-Commission.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

92.

Allerhöchster Bescheid auf eine Monats-Eingabe der General-Ordens-Commission über den Verlust des Eisernen Kreuzes oder des Erbrechts auf dasselbe.

Ich trete auf den Bericht der General-Ordens-Commission vom 30. v. M. derselben Meinung bei: daß der Musketier Kropf des 2. Infanterie-Regiments (1. Pommerschen) des Eisernen Kreuzes ganz unwürdig ist, auch der des Offizierlandes entsetzte Wilhelm Böttker, des ehemaligen 7. Rürmährischen Landwehr-Cavallerie-Regiment, den Verlust des Erbrechts auf das Eisenern Kreuz verwirkt hat; der Musketier Kaiser des 19. Infanterie-Regiments (4. Westpreussisches) hingegen kann nicht des Erbrechts für verlustig erklärt werden, da diese Strafe nur auf entehrende Verbrechen erfolgt.

Berlin, den 8. Dezember 1819.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

93.

Allerhöchste Entscheidung über den Verlust der Erbberechtigungen in Folge richterlicher Aberkennung.

Ich finde die am 13. v. M. geäußerte Meinung der General-Ordens-Commission, daß jeder einzelne Fall, wo ein Erbberechtigter zum Eisernen Kreuze wegen eines Vergehens, von welcher Art es sei, zur Strafe verurtheilt worden, Mir zur Entscheidung über den Verlust des Erbrechts vorzutragen sei, in der diesfälligen Verordnung nicht begründet. Es soll vielmehr bei dem bisher beobachteten Verfahren verbleiben, wonach, in Gemäßheit des § 17 der Erweiterungs-Urkunde für die Orden und Ehrenzeichen, diese Entscheidung nur dann eingeholt wird, wenn das Vergehen von der in jenen Paragraphen bezeichneten Beschaffenheit ist.

Carlsbad, den 25. Juli 1820.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchste Bestimmung über den Verlust des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens und des Erbrechts dazu.

Ich bestimme, daß in allen Fällen, wo der Verlust des Eisernen Kreuzes oder des Erbrechts dazu von Mir ausgesprochen wird, dies auch zugleich den Verlust des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse oder der Erbberechtigung dazu nach sich ziehen solle, ohne daß es deshalb einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.

Berlin, den 10. September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchste Ordre für größere Beschleunigung im Aufrücken Erbberechtigter zum Besiz des Eisernen Kreuzes.

Um dem Vererbungs-Geschäfte des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse eine größere Beschleunigung zu geben, und dadurch die noch vorhandene beträchtliche Anzahl Erbberechtigter baldmöglichst zu berücksichtigen, will Ich auch diejenigen erledigten Eisernen Kreuze zweiter Klasse für vererbungsfähig erklären, welche wegen Mangels an Expektanten bei einem Truppentheile oder in einem Dienstverhältnisse nach der bisherigen Vorschrift nichtweiter zu vererben, sondern als erloschen zu betrachten wären. Insofern dergleichen erloschene Kreuze bei geschlossenen Truppentheilen erworben wurden, sollen sie, in Ermangelung von Erbberechtigten bei den betreffenden Truppentheilen, in den Divisionen und zwar zunächst in der nämlichen Waffe vererbt werden. Die erledigten Kreuze nicht regimentirter Militär-Personen sollen aber dergestalt unter sammtlichen Truppentheilen, welche noch erbberechtigte Offiziere haben, vertheilt werden, daß jedes Regiment, Bataillon u. s. w. in der Reihenfolge der Brigaden und Divisionen ein Kreuz erhält. Die Kreuze, welche auf diese Weise den Truppentheilen zufallen, sollen demnächst eben so in ihnen weiter vererbt werden, als wenn sie hierin selbst erworben wären.

Berlin, den 20. Juni 1822.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

Instruction für sämmtliche Truppentheile der Armee, die sorgfältige Führung der Erbberechtigungslisten betreffend.

Bei der Revision der bei uns eingehenden Ordens-Berichtigungslisten ist bemerkt worden:

1. Daß die Truppentheile bei der Anzeige von dem Tode eines Besitzers des Eisernen Kreuzes oder eines Erbberechtigten desselben zwar das Besiz-Zeugniß zum Eisernen Kreuze oder den Erbberechtigungschein zu demselben eingereicht, in den meisten Fällen aber unterlassen haben, die Erbrechtsbescheinigung zum St. Georgen-Orden fünfter Klasse beizufügen. Diese letztere ist künftig jedesmal mit einzureichen.

2. Daß mehrere Landwehr-Regimenter ihre Berichtigungslisten unvollständig anfertigen, indem sie nur diejenigen Individuen darin aufnehmen, welche das Eiserne Kreuz oder das Erbrecht zu demselben ic. im Regiment selbst erworben haben.

Es sind aber auch alle diejenigen Besitzer von Eisernen Kreuzen oder Georgen-Orden fünfter Klasse und diejenigen Erbberechtigten zu beiden, welche solche oder ihr Erbrecht in anderen Truppentheilen erworben haben, und zur Zeit der Einsendung der Berichtigungslisten noch im betreffenden Landwehr-Regiment stehen, darin nachzuweisen, wobei jedesmal das Bataillon, die Eskadron ic. zu benennen ist, zu dessen Bezirk sie gehören.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß nur solche Individuen nachgewiesen werden, welche ihrem Alter nach zur Landwehr gehören und entweder deren 1. oder 2. Aufgebote obligat verpflichtet sind.

3. Daß die Namen der in den Berichtigungslisten aufgeführten Besitzer des Eisernen Kreuzes, des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse und der Erbberechtigten zu demselben öfters anders geschrieben sind, als in den früher bei den Truppentheilen zusammengestellten, berichtigten und hier niedergelegten Ordenslisten, auch die dabei genannten Truppentheile nicht immer richtig angegeben sind.

Zur Vermeidung der aus dieser abweichenden Schreibart und unrichtigen Bezeichnung entstehenden Irrungen, Verwechslung der Personen und Unrichtigkeiten in der gedruckten Ordensliste, sind bisher sehr viele Anfragen und eine fast ununterbrochene Correspondenz mit den einzelnen Truppentheilen nöthig geworden. Um diese für die Folge abzustellen, bestimmen wir hierdurch:

- daß die Namen der in den Berichtigungslisten zu verzeichnenden Individuen ebenso, wie in den für sie ausgefertigten Besiz- und Erbberechtigungs-Zeugnissen zu schreiben, auch daraus die Truppentheile, in welchen sie die Ehrenzeichen oder das Erb-Recht erworben haben, zu entnehmen und danach richtig einzutragen; in besondern Fällen aber, wo bei der Grundlegung der ersten Listen etwa Fehler vorgefallen sein sollten, selbige bei uns zur Anzeige zu bringen sind, um demnächst die Umschreibung der Zeugnisse veranlassen zu können.

Die Herren Commandeure werden ersucht, diese auf Vereinfachung und Erleichterung des Geschäfts abzuwendende Maßregel künftig zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 18. Juli 1822.

Königliche Preussische General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchste Bestimmung den Anspruch der Inhaber des Eisernen Kreuzes und der Erbberechtigten zu demselben auf Invaliden-Wohlthaten betreffend.

Ich bestimme hiermit, daß die Erbberechtigten zum Eisernen Kreuze zweiter Klasse in Ansehung der zu bewilligenden Invaliden-Wohlthaten nicht den wirklichen Besitzern desselben gleich geachtet werden können; vielmehr ihr Anspruch auf selbige erst, wenn sie zum wirklichen Besitz des Eisernen Kreuzes gelangen, anhebt.

Berlin, den 3. Juni 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchste Ordre für weitere Beschleunigung der Vererbung des Eisernen Kreuzes.

Um der Vererbung des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse noch mehr Beschleunigung zu geben, will Ich auch diejenigen Eisernen Kreuze zweiter Klasse für vererbungs-fähig erklären, welche seither verordnungsmäßig an die General-Ordens-Commission zurückgegeben worden sind, und bestimme, daß diese Kreuze in eben der Art und Ordnung den Truppen zur Vererbung überwiesen werden sollen, wie dies in Ansehung der erledigten Eisernen Kreuze nicht regimentirter Offiziere durch Meine Ordre vom 20. Juni festgesetzt worden ist, und kann mit dem Kreuz von Offizieren bei demjenigen Truppentheile der Anfang gemacht werden, dem jetzt das zunächst erledigte Kreuz eines nicht regimentirten Offiziers zufallen würde, mit den im Unteroffizier- und Gemeinenstande vacant gewordenen aber bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß begonnen werden.

Potsdam, den 17. April 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

Allerhöchste Entscheidung, die Rehabilitirung des Eisernen Kreuzes verlustig erklärter Personen betreffend.

Ich gebe der General-Ordens-Commission auf den Bericht vom 22. v. M. zu erkennen, daß nur in den Fällen, wo ein Criminal-Erkenntniß die Veranlassung dazu giebt, auf den gänzlichen Verlust eines Ordens oder Ehrenzeichens oder der Erbberechtigung zum Eisernen Kreuze ic. anzutragen; außer diesem Falle aber der Antrag nur auf Abnahme der Orden und Ehrenzeichen oder auf Umgehung in der Reihenfolge der Erbberechtigten bis zur Besserung und Würdigkeit, die Dekoration anzulegen, zu richten ist.

Potsdam, den 1. Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchste Bestimmung, den gleichzeitigen Verlust des Eisernen Kreuzes bei Aberkennung des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse betreffend.

Nachdem Ich bereits durch die Verfügung vom 10. September 1821 bestimmt habe, daß in allen Fällen, wo der Verlust des Eisernen Kreuzes oder des Erbrechts dazu von Mir ausgesprochen wird, dies auch zugleich den Verlust des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse oder der Erbberechtigung dazu nach sich ziehen sollte, ohne daß es deshalb einer ausdrücklichen Erklärung bedarf, finde Ich Mich veranlaßt, ferner festzusetzen, daß der von Mir erklärte Verlust des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse, oder der Erbberechtigung dazu, auch jedesmal von selbst, und ohne daß es einer weiteren ausdrücklichen Erklärung bedarf, den Verlust der Erbberechtigung zum Eisernen Kreuze zur Folge haben soll.

Berlin, den 5. Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Circular an die 9 General-Commandos und die General-Inspection der Artillerie über das Verfahren bei öffentlichem Aufruf der Erbberechtigten.

Es kommt häufig der Fall vor, daß bei Vererbung des Eisernen Kreuzes der Aufenthalt des nächsten Erbberechtigten durch die öffentlichen Blätter ermittelt werden muß. Hierbei ist nun in der Art ein ungleiches Verfahren beobachtet worden, daß von einem Truppentheile die Zeit, in welcher sich der Ausgerufene zu melden habe, gar nicht angegeben, von anderen wieder auf einen Monat festgesetzt worden ist.

Um hierin eine zweckmäßige Gleichheit zu bewirken, ersuchen wir Ein u. General-Commando ganz ergebenst, den unter Hochdieselben Befehl stehenden Truppentheilen nachstehendes Verfahren empfehlen zu wollen.

Wenn nämlich:

1. bei Erledigung eines Eisernen Kreuzes zweiter Klasse der Aufenthalt des nächsten Erbberechtigten durch die öffentlichen Blätter ermittelt werden muß, so geschieht die Aufforderung auf die bisherige Weise, nur mit dem Zusatz, daß dem Aufgerufenen eine Medungsfrist von drei Monaten gestattet wird.
2. In die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so hat die Truppenabtheilung die öffentlichen Blätter, in welchen die Aufforderung erfolgt ist, der General-Ordens-Commission einzusenden, oder mindestens die Nummer dieser Blätter anzuzeigen und dabei
3. zugleich den nächstfolgenden Expectanten, unter Beifügung der bisher geforderten Zeugnisse, in Vorschlag zu bringen,
4. ist der in Vorschlag zu Bringende erst kurze Zeit an einem Orte, so sind seine früheren Behörden ebenfalls zur Ausstellung eines Conduiten-Attestes aufzufordern und mit dem von der letzten Behörde ausgestellten an uns einzureichen.
5. Von Dorfschulzen ausgestellte Conduiten-Atteste sind nur dann gültig, wenn sie der Landrath des Kreises mit gezeichnet hat.
6. Bei Allen denjenigen, welche den Kriegsdienst verlassen haben, genügt nicht allein das Conduiten-Attest des früheren Militär-Vorgesetzten, sondern ist auch das Zeugniß der Civilbehörde seines Aufenthalts erforderlich.

Berlin, den 4. November 1834.

Königliche Preussische General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

102.

Allerhöchster Erlaß an die General-Ordens-Commission, die nach 25 Dienstjahren in der Armee sofort eintretende Vererbung des Eisernen Kreuzes betreffend.

Ich fertige der General-Ordens-Commission eine Abschrift Meines heutigen Erlasses an sämtliche General-Commandos, die General-Inspection der Artillerie, den General der Infanterie v. Rauch und den Chef der Gendarmerie, General-Lieutenant v. Lippelskirch, mit dem Auftrage zu, danach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Dabei eröffne Ich derselben noch, daß die in Folge dieses Befehls ausgeschiedenen Eisernen Kreuze bei Abgängen wiederum den Wahlberechtigten nach deren Reihenfolge zufallen und daß diejenigen Individuen, welche noch die Wahlberechtigung haben, aber bereits aus der Armee ausgeschieden sind, auch ferner den Anspruch auf Erlangung des Eisernen Kreuzes nach den deshalb früher gegebenen Bestimmungen behalten.

Berlin, den 31. Dezember 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

103.

Allerhöchster Erlaß an die General-Commandos der Armee-Corps und an die General-Inspectionen (s. Nr. 102).

Nachdem nun 22 Jahre verflossen, seit der denkwürdige Krieg des Jahres 1813 (das Jahr 1813 als ein volles Jahr gerechnet) seinen Anfang nahm, der dem Vaterlande Freiheit und Selbstständigkeit wiedergab, so will Ich in ehrender Erinnerung an diesen merkwürdigen Zeitabschnitt Folgendes bestimmen:

1. Da alle noch im Heere und seinen Abtheilungen dienenden Krieger aller Grade, welche 1813 oder früher in Dienst getreten sind und später die Feldzüge von 1814/15 mitmachten, unter grundsätzlicher Doppelrechnung der drei Kriegsjahre, jezt 25 Jahre gedient haben, so will Ich denen unter ihnen, welche die Wahlberechtigung zum Eisernen Kreuze haben, dasselbe sogleich verleihen.
2. Die Truppen haben die diesfälligen Verzeichnisse unverzüglich an die General-Ordens-Commission einzureichen, die nach Prüfung derselben die nöthigen Dekorationen übersenden wird.
3. Am 31. März 1835, als dem Tage des Einrückens in Paris, werden in gleicher Weise die noch im Heere dienenden Männer berücksichtigt, welche 1814 eingetreten sind und den Feldzug von 1815 mitgemacht haben.
4. Dasselbe findet statt am 7. Julius 1836, ebenfalls als dem Tage der ad 3 angegebenen Veranfassung, für die im Jahre 1815 eingetretenen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche noch im Dienst sind.

Berlin, den 31. Dezember 1834.

Friedrich Wilhelm.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

104.

Bestimmung des Kriegs-Ministeriums, daß die beurlaubten Mannschaften des 1. und 2. Aufgebots der Landwehr nicht an der sofortigen Vererbung Theil nehmen.

Eine Königliche Hochobersche General-Ordens-Commission benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 24. Januar c. ergebenst, daß ich die damit eingesandte Anleitung und Schema, behufs Einreichung der Vorschläge zum Eisernen Kreuz, dato den Königlichen General-Commandos, General-Inspectionen der Artillerie, des Ingenieur-Corps und dem Chef der Gendarmerie mitgetheilt habe.

Eines Zusatzes hat es nicht bedurft, da die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Dezember 1834 nur auf das stehende Heer und die besoldeten Landwehrmänner anzuwenden ist und die beurlaubte Landwehr 1 und 2 Aufgebots dabei nicht participirt, was auch den Königl. General-Commandos unterm 28. Januar c. noch besonders bekannt gemacht worden ist.

Berlin, den 3. Februar 1835.

Der Kriegs-Minister
v. Bisleben.

An eine Königl. Hochlöbl. General-Ordens-Commission.
Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

105.

Nachweis der General-Ordens-Commission über das Verhältniß der Erbberechtigten von der 1. Division zu denjenigen der 2. Division.

Es übersenden wir auf das geehrte Schreiben vom 10. d. Mts. nach dem uns bekannt gemachten Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs eine Nachweisung der Erbberechtigten zum Eisernen Kreuz 2. Klasse bei den Truppentheilen der 1. und 2. Division für die Jahre 1818 und 1835 ergeben, mit dem Bemerkten, daß die Ursache des schnellen Fortschreitens der Vererbungen in der 1. Division in der großen Anzahl der dem 1. Infanterie-Regiment verliehenen Eisernen Kreuze liegt. Hierdurch traten häufigere Vererbungsfälle ein, und die Erbberechtigten konnten früher zum Besitz der Dekoration gelangen. Da nun nach Berücksichtigung derselben die später erledigten Kreuze im 1. Infanterie-Regiment zufolge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 20. Juni 1822 zunächst an das 3. Infanterie-Regiment und nach dessen gänzlicher Abwicklung mit den auch bei diesem wieder erledigten Kreuzen an das 3. Cuirassier-Regiment und, nachdem auch dessen Reihenfolge erschöpft war, an das 1. Dragoner-Regiment übergingen: so wurden dadurch sämtliche Erbberechtigte dieser Truppentheile schon bis zum Jahre 1826 befriedigt. Seitdem wurden nun die bei denselbigen vacant werdenden Dekorationen der Landwehr überwiesen, bei welcher durch diesen starken Zuwachs von Kreuzen die Vererbung wahrscheinlich auch bald beendet werden wird.

Berlin, den 15. April 1835.

General-Ordens-Commission.

An den Königl. Obersten und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät
des Königs, Herrn v. Lindheim, Hochwohlgeboren.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

106.

Die beabsichtigte nachträgliche Verleihung des Eisernen Kreuzes an Inhaber des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens fünfter Klasse betreffend.

Es ist Sr. Majestät der Antrag vorgelegt worden, den Inhabern des St. Georgen-Ordens nachträglich das Eiserne Kreuz zu verleihen, und Folgendes zur Unterstützung angeführt:

1. da die Inhaber in der Preussischen Armee das Anerkennung ihrer Verdienste durch einen fremden Orden haben, während sie damals, nur wegen der Masse von Vorschlägen wahrscheinlich, eine vaterländische Auszeichnung nicht erhielten;
2. giebt ein unberücksichtigt gebliebener Vorschlag das Erbrecht zum Eisernen Kreuz, während die erfolgte Verleihung des Georgen-Ordens dies Recht bisher nicht gab, es scheint wirklich billig, dies Recht nun nachträglich zu ertheilen und Rittern des Georgen-Ordens das Eiserne Kreuz vielleicht noch zu verleihen;
3. diese Billigkeit scheint sich noch zu erhöhen durch die umgekehrt bestehende Bestimmung, daß den Inhabern des Eisernen Kreuzes das Erbrecht zum Georgen-Orden allgemein ertheilt ist.

Ehe Se. Majestät hierüber einen Beschluß fassen, wollen Allerhöchstdieselben die Meinung Einer Königl. Hochlöbl. General-Ordens-Commission vernehmen, und ich ersuche dieselbe daher ganz ergebenst, sich darüber baldigst ausführlich zu äußern. Hierbei würde auch auf die Art der Verleihung des Georgen-Ordens in die Vergangenheit zurückzugehen und event. die Anzahl der Personen anzugeben sein, die eine etwaige Bewilligung treffen könnte.

Cepstsch, den 7. Juli 1835.

Der Kriegs-Minister.

An eine Königl. Hochlöbl. General-Ordens-Commission

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

107.

Allerhöchste Ordre die Beschleunigung der Vererbung des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse betreffend.

Nachdem des Kaisers von Rußland Majestät genehmigt haben, daß auch in der Vererbungs-Angelegenheit zum St. Georgen-Orden fünfter Klasse eine Beschleunigung eintreten soll, so bestimme Ich hiermit, daß dieselben Bestimmungen, welche Ich in Beziehung auf die Vererbung des Eisernen Kreuzes gegeben habe, auch auf den St. Georgen-Orden fünfter Klasse Anwendung finden sollen, und trage der General-Ordens-Commission auf, hiervon sogleich die Liste anfertigen zu lassen und die Summe der erforderlichen Ordenszeichen dem Kriegs-Ministerium anzuzeigen.

Cepstsch, den 1. Oktober 1835.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Friedrich Wilhelm.

Gutachten der General-Ordens-Commission über den Antrag, den Inhabern des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse das Eiserne Kreuz oder die Erbberechtigung zu demselben nachträglich zu verleihen.

Auf Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl ist uns durch den Kriegs-Minister, General-Lieutenant v. Wilsleben, bekannt gemacht worden,

daß Allerhöchstdenselben der Antrag vorgelegt sei, den Inhabern des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse nachträglich das Eiserne Kreuz zu verleihen, zu dessen Unterstüßung Folgendes angeführt werde:

1. da die Inhaber in der Preussischen Armee das Anerkennung ihrer Verdienste durch einen fremden Orden haben, während sie damals, nur wegen der Masse von Vorschlägen wahrscheinlich, eine vaterländische Auszeichnung nicht erhielten;
2. gebe ein unberücksichtigt gebliebener Vorschlag das Erbrecht zum Eisernen Kreuz, während die erfolgte Verleihung des Georgen-Ordens dies Recht bisher nicht gab; es scheine wirklich billig, dies Recht nun noch nachträglich zu ertheilen und Rittern des Georgen-Ordens das Eiserne Kreuz vielleicht noch zu verleihen;
3. diese Billigkeit scheine sich noch zu erhöhen durch die umgekehrt bestehende Bestimmung, daß den Inhabern des Eisernen Kreuzes das Erbrecht zum St. Georgen-Orden allgemein ertheilt sei.

Ew. Königl. Majestät wollen unsere Meinung hierüber vernehmen, wobei auch auf die Art der Verleihung des St. Georgen-Ordens in die Vergangenheit zurückzugehen und event. die Anzahl der Personen anzugeben sei, die eine etwaige Bewilligung treffen könne.

Zur Erfüllung dieses Allerhöchsten Auftrages bemerken wir zuvörderst allerunterthänigst:

In dem Eingange der Stiftungs-Urkunde des Eisernen Kreuzes vom 10. März 1813 haben Ew. Königl. Majestät den Zweck derselben folgendermaßen Allerhöchst ausgesprochen:

„In der jetzigen Katastrophe, von welcher für das Vaterland Alles abhängt, verdient der kräftige Mann, der die Nation so hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Daß die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unüberwindlichen Uebel einer eisernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabsank, bewährt der hohe Muth, welcher jetzt jede Brust belebt und welcher nur auf Religion und treue Anhänglichkeit an König und Vaterland sich stützend, ausharren konnte.“

Wir haben daher beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege entweder im wirklichen Kampf mit dem Feinde, oder außerdem im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit erworben wird, besonders auszuzeichnen und diese eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen.“

Allerhöchstdieselben haben auch bald nach beendigtem Kriege die Verleihung derselben für geschlossen erklärt.

Das Eiserne Kreuz ist demnach zur Belohnung der Verdienste Preussischer Unterthanen um ihr Vaterland bestimmt, und Ew. Königl. Majestät haben dasselbe keinem fremden Unterthanen bewilligt, auch den Kaiserl. Russischen Garden für die Schlacht bei Causu nicht das Eiserne Kreuz selbst, sondern nur eine ähnliche, nicht vererbare Decoration ertheilt.

Nach diesen Grundsätzen würden mithin alle die Individuen, welche den St. Georgen-Orden fünfter Klasse in fremdem Dienst, namentlich in der Russisch-Deutschen Legion erworben haben, von dem Besitze des Eisernen Kreuzes ausgeschlossen bleiben. Was die übrigen Besitzer des St. Georgen-Ordens betrifft, so haben:

- Ad 1. bei Verleihung desselben ganz andere Verhältnisse obgewaltet, als bei der des Eisernen Kreuzes, und für die Gleichmäßigkeit und Angemessenheit der Verleihung des letzteren sind viel größere Garantien vorhanden, als für die des ersteren.

Ew. Königl. Majestät haben sich die Vorschläge zur Verleihung des Eisernen Kreuzes von den commandirenden Offizieren unmittelbar vorlegen lassen und nach Prüfung derselben diese Auszeichnung als ein Allerhöchstes Anerkennung rühmlicher Thaten theils durch namentliche Bestimmung den empfohlenen Individuen verliehen, theils den Truppentheilen einige Decorationen zur Vertheilung an die Tapfersten und Würdigsten unter den Vorgesetzten nach der Wahl ihrer Kameraden bewilligt.

Der St. Georgen-Orden fünfter Klasse ist dagegen während der Feldzüge von Kaiserl. Russischen Generalen vertheilt worden, welche nicht selten den als Ordnonanzen bei ihnen commandirten oder dem Hauptquartier attachirten freiwilligen Jägern und Unteroffizieren der Preussischen Armee Decorationen zugetheilt haben; auch sind von denselben nach Schlachten oder Besuchen, an welchen Russische und Preussische Truppen Theil genommen hatten, den commandirenden Offizieren der letzteren solche Orden zur Vertheilung an Unteroffiziere und Gemeine gegeben worden. Vorschläge hierzu haben Ew. Königl. Majestät nicht vorgelegt, und es sind diese Decorationen wohl nicht den Individuen, welche wegen der Masse der Vorschläge das Eiserne Kreuz nicht erhalten haben, sondern solchen zugetheilt worden, deren Ansprüche man für geringer hielt, als die der Soldaten, welche bei Ew. Königl. Majestät in Vorschlag gebracht wurden.

Es ist zwar wohl vorgekommen, daß einem Regimente gleichzeitig einige Eiserne Kreuze und einige Georgen-Orden verliehen worden sind und daß die, welche bei dem ersten nicht berücksichtigt werden konnten, den letztern erhielten. Indessen trifft die in dem Antrage ad 1. aufgestellte Vermuthung in vielen andern Fällen nicht zu.

- Ad 2. Wenn ein unberücksichtigt gebliebener Vorschlag durch die nachträgliche Allerhöchste Gnade Ew. Königl. Majestät das Erbrecht zum Eisernen Kreuz verleiht, so folgt daraus kein Anspruch auf dasselbe für die Inhaber des St. Georgen-Ordens.

Nur die bis an Ew. Königl. Majestät gelangten Belohnungs-Vorschläge haben die Erbberechtigung für die unberücksichtigt gebliebenen Individuen zur Folge gehabt, welche alle des Eisernen Kreuzes für würdig erachtet waren.

Die Ertheilung des Georgen-Ordens aber ist der Beurtheilung der Vorgesetzten überlassen gewesen, und es ist kein Grund anzunehmen, daß irgend ein Vorgesetzter damit ein gleiches Verdienst hat anerkennen wollen, als durch seinen Vorschlag zum Eisernen Kreuz, von welchem er wählte, daß er Ew. Königl. Majestät vorgelegt werden müsse.

- Ad 3. Wird die Ertheilung des Eisernen Kreuzes und der Erbberechtigung dazu nach dem Vorstehenden als eine weit höhere Belohnung betrachtet, als der Georgen-Orden fünfter Klasse, so folgt daraus, daß, wenn den Inhabern des Eisernen Kreuzes das Erbrecht zum St. Georgen-Orden bewilligt worden, dies keinen Grund der Billigkeit abgiebt zu der umgekehrten Bestimmung.

Da die Erbberechtigung eine Allerhöchste Gnadenbezeugung ist und zwischen dem, der das Eiserne Kreuz besitzt, und dem, der es von ihm erbt, gar kein Verhältniß stattfindet; die Zuwendung nicht von dem Verben, sondern von Ew. Königl. Majestät

ansieht, auch Niemand vorher weiß oder berechnen kann, von wem er erben wird: so ist kein Grund zu finden, daß der Besitzer eines Georgen-Ordens einen Billigkeits-Anspruch auf ein Eisernes Kreuz hat, weil einer von den Inhabern des Eisernen Kreuzes, wenn er stirbt, seinen Georgen-Orden erhält.

Die Inhaber des Eisernen Kreuzes und die Erbberechtigten zu demselben haben nicht als solche und in Rücksicht auf diesen Besitz das Erbrecht zum St. Georgen-Orden erhalten, sondern es steht ihnen auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. September 1814 zu, in welcher allgemein bestimmt ist,

daß dieser Orden so lange in den Regimentern forterben könne, als noch Leute darin vorhanden sein würden, welche den zu Paris beendigten Krieg mitgemacht haben.

Bei dieser Vererbung sind den Besitzern des Eisernen Kreuzes und den Erbberechtigten dazu die nächsten Expectanzen aus dem Grunde zuerkannt, weil der Grund ihrer Verdienstlichkeit und die Reihenfolge der Erbberechtigten schon festgestellt war und diese Ermittlung bei der Vererbung des St. Georgen-Ordens zu einem sicheren Maßstabe dienen konnte.

Sollten die Inhaber dieses Ordens noch jetzt, nachdem Ew. Königl. Majestät in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Juni 1816 die Bestimmung gegeben haben, daß die Vertheilung des Eisernen Kreuzes als geschlossen betrachtet werden soll, dasselbe noch nachträglich erhalten: so würde ein neuer Grund des Anspruchs darauf anerkannt werden und es alsdann gerecht erscheinen, daß die vielfachen Fälle, welche zur Kenntniß der General-Ordens-Commission gekommen sind, wo Offiziere und Soldaten, von ihren unmittelbaren Vorgesetzten zum Eisernen Kreuz empfohlen, die Vorschläge aber aus unbekanntem Ursachen nicht an Ew. Königl. Majestät gelangt und die vorgeschlagenen, notorischer Auszeichnung ungeachtet und oft bei vielen schweren Blessuren, nicht berücksichtigt worden sind, von neuem untersucht und zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht würden.

Solche nachträgliche Prüfungen jetzt nach 20 Jahren würden indessen strenge genommen zwar zu keinem Resultat mehr führen können, da die Personen, welche Zeugniß ablegen könnten, zum großen Theil schon todt sind, — es werden aber eine unendliche Menge von Reclamationen eingereicht werden, auf welche es vielfältig ganz unmöglich sein wird, eine begründete Entscheidung zu geben, und es steht zu besorgen, daß wenn Ew. Königl. Majestät auf jenen Antrag einzugehen geruhen sollten, eine große Unzufriedenheit unter denen, welche auch bei dieser Ausdehnung der Vererbung des Eisernen Kreuzes nicht berücksichtigt werden, entstehen wird, und wenn man etwas in das Detail der Verhältnisse eingehen will, so wird sich finden, daß dadurch Verdientere zurückgesetzt und weniger Verdiente bevorzugt werden.

In Berücksichtigung dieser Umstände haben wir auch noch neuerlich in unsern allerunterthänigsten Berichten über nachträgliche Gesuche um Verleihung des Eisernen Kreuzes aus der bemerkten Allerhöchsten Cabinets-Ordre die Veranlassung genommen, bei Ew. Königl. Majestät auf ablehnende Bescheidungen allerunterthänigst anzufragen.

Den Inhabern des St. Georgen-Ordens noch nachträglich das Erbrecht zum Eisernen Kreuz zu geben, würde eben dieselben Folgen haben, wobei noch der Umstand in Betracht kommen dürfte, daß der St. Georgen-Orden fünfter Klasse nur für Unteroffiziere und Gemeine gestiftet ist, daher nur solche das Erbrecht zum Eisernen Kreuz erhalten würden, während Offiziere, denen gleichzeitig mit jenen und für gleiche Auszeichnung der St. Annen- oder St. Wladimir-Orden verliehen wurde, davon ausgeschlossen blieben. Diese würden ihre nicht unbilligen Sorderungen bald in Anregung bringen, und so würde auch hier ein weites Feld zu Reclamationen eröffnet werden.

In Erwägung aller dieser Gründe geben die unterzeichneten Mitglieder der General-Ordens-Commission, mit Ausnahme des Oberst-Lieutenant v. Stegmansky, ihre Erklärung in dieser Sache ehrerbietigst dahin ab,

daß sie dem Antrage, den Inhabern des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse das Eiserne Kreuz oder die Erbberechtigung zu demselben zu bewilligen, nicht beistimmen können.

Ein Verzeichniß der Besitzer des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse, welche das Eiserne Kreuz und die Erbberechtigung zu demselben nicht erhalten haben, legen wir ehrerbietigst hier bei.

Der Oberst-Lieutenant v. Stegmansky ist aus folgenden Gründen allerunterthänigst der Meinung, daß es billig sein würde, allen Inhabern des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse das Erbrecht zum Eisernen Kreuz zu bewilligen.

Es sind in der Armee überhaupt 1938 St. Georgen-Orden fünfter Klasse verliehen, von welchen 386 Inhaber nach dem bemerkten Verzeichniß das Eiserne Kreuz oder Erbrecht zu demselben nicht haben.

Ad 1. Sind die zur Unterstützung des Antrags angeführten Gründe insoweit nicht zu bezweifeln, als zugegeben werden muß, daß man durch den St. Georgen-Orden die Soldaten ehrenvoll auszeichnen wollte. Jedoch sind die Verdienste derer, welche nicht zum Eisernen Kreuz vorgeschlagen wurden, wahrscheinlich minder erheblich befunden worden.

Ad 2. Ein unberücksichtigt gebliebener Vorschlag giebt allerdings das Erbrecht zum Eisernen Kreuz. Hieron sind aber auch die Inhaber des St. Georgen-Ordens, wenn sie zum Eisernen Kreuz vorgeschlagen waren, nicht ausgeschlossen, und wenn dies nicht geschah, so lag dies vielleicht in der bedeutenden Anzahl der sich ausgezeichneten Personen, die nicht alle auf gleiche Weise berücksichtigt werden konnten.

Ad 3. Der in dem Antrage angeführte Grund dürfte wohl nur bedingt den Anspruch der Georgen-Orden-Inhaber auf das Eiserne Kreuz erheben, diese Individuen aber vielleicht denjenigen gleichstellen, welche Ew. Königl. Majestät zur Beförderung vorgeschlagen sind. Der Vorschlag zur Beförderung giebt nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. Dezember 1817 das Erbrecht auf das Eiserne Kreuz. Wenn nun die Verleihung des St. Georgen-Ordens dem Vorschlage zur Beförderung gleich erachtet werden kann, so würde hiernach den Inhabern desselben auch das Erbrecht zum Eisernen Kreuz zustehen. Eine Verleihung des St. Georgen-Ordens ohne besondere Auszeichnung läßt sich nicht wohl annehmen, da dieselben resp. Commandeurs, welche die Vorschläge zum Eisernen Kreuz machten, auch die Vertheilung der St. Georgen-Orden leiteten.

Diese Ansicht wird durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. März 1817 begründet, welche die Bestimmung enthält, daß die von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland der Armee für die Feldzüge von 1813, 14 und 1815 verliehenen St. Georgen-Orden durch Wahl an Soldaten vertheilt werden sollen, welche zum Eisernen Kreuz vorgeschlagen sind.

Indeß würden die Inhaber des St. Georgen-Ordens nur die letzten Nummern in der Reihenfolge der Erbberechtigung zum Eisernen Kreuz erhalten können, weil sonst die älteren Expectanten eine Zurücksetzung erleiden würden, und auf die noch im Heere Dienenden sände alsdann die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Dezember 1834 Anwendung.

Berlin, den 30. Januar 1836.

General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

109.

Allerhöchste Entscheidung in Betreff einer nachträglichen Verleihung des Eisernen Kreuzes an Inhaber des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens fünfter Klasse.

Ich trete der Ansicht der General-Ordens-Commission in dem Bericht vom 30. v. M. dahin bei, daß aus den von derselben angezogenen Gründen den Inhabern des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse das Eisene Kreuz oder die Erbberechtigung dazu nicht zu bewilligen ist.

Berlin, den 18. Februar 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

110.

Allerhöchster Erlaß an die Armee über die Verleihung des Eisernen Kreuzes an alle noch vorhandenen Erbberechtigten.

In Meiner Ordre vom 31. Dezember 1834 habe Ich allen noch im Heere und seinen Abtheilungen lebenden Erbberechtigten zum Eisernen Kreuz zweiter Klasse die Anlegung des Ordens selbst gestattet, so bald sie mit Doppelrechnung der Kriegsjahre von 1813, 14, 15 seit Erwerbung ihrer Erbberechtigung 25 Jahre gedient haben würden, und es haben demgemäß sämtliche Erbberechtigte aus dem Feldzuge von 1813 sofort, aus dem Feldzuge von 1814 am 31. März 1835 und aus dem Feldzuge von 1815 am 7. Juli 1836 den Orden selbst erhalten. Da nun mit dem Abgange der Jahre 1837, 1838 und 1839 seit jenen denkwürdigen Kriegen volle 25 Jahre verfloßen sind, so will Ich nunmehr auch den sämtlichen in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten aus dem Feldzuge von 1813 jetzt gleich, aus dem Feldzuge von 1814 zum 31. März 1838 und aus dem Feldzuge von 1815 zum 7. Juli 1839 die Anlegung des Ordens gestatten, welchem gemäß das General-Commando die diesfälligen Verzeichnisse der Competenten zur rechten Zeit an die General-Ordens-Commission einzureichen hat, welche nach Prüfung derselben die erforderlichen Decorationen übersenden wird.

Berlin, den 31. Dezember 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Commandos der sämtlichen Armee-Corps.

Aus den Zeitungen.

111.

Allerhöchste Genehmigung des Tragens der Rehrseite des Eisernen Kreuzes nach vorn.

Auf den Bericht der General-Ordens-Commission vom 14. d. M. will Ich nachgeben, daß die Dekoration des Eisernen Kreuzes künftig so getragen werden könne, daß die darauf befindliche Inschrift auf die Vorderseite komme.

Berlin, den 19. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

112.

Erläuterung der vorstehenden Königlichen Ordre.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. April 1838 hat mich veranlaßt, bei dem Herrn Oberst v. Lindheim noch besonders anzufragen, ob Se. Majestät damit (wie es dem Wortsinne nach anzunehmen war) nur beabsichtigt haben, das Tragen des Eisernen Kreuzes in der bezeichneten Art, da, wo es vorkommt, zu erlauben, oder ob damit ein, das Statut des Eisernen Kreuzes abändernder Befehl bezweckt sei, in welchem Fall eine öffentliche Bekanntmachung unerlässlich sei. Nach der mündlichen Erklärung des Herrn Obersten v. Lindheim haben Se. Majestät der König nur das erste beabsichtigt, und die Cabinets-Ordre ist daher nur zu den Acten der General-Ordens-Commission zu nehmen.

Berlin, den 6. Mai 1838.

v. Thile.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

113.

Schreiben des Majors v. Thile, die Herstellung des Culmer Kreuzes betreffend.

Des Königs Majestät beabsichtigt, den Kaiserlichen Garden, welche am 29. August bei Culm gefochten haben, eine Auszeichnung zu verleihen. Diese Auszeichnung soll in einem aus schwarzem Bande gewebten Kreuze bestehen, und die anliegende Probe davon, welche die Madame Humbert in Berlin auf meine Veranlassung hat anfertigen lassen, ist von Seiner Majestät insofern genehmigt worden, daß nur noch die Spitzen der Ecken des Kreuzes weniger ausgehöhlet sein sollen, wie bei diesem Probekreuz, auch daß die weiße Einfassung sich — wenn es angeht — nicht durch Einschnitte in den schwarzen Grund hervorhebe, sondern überall möglichst so glatt, wie auf der äußeren Seite herumlaufen soll. Indem Euer Hochwohlgeboren ich von der

Abficht Seiner Majestät und Höchstseiner Wünschen hinsichtlich der Art, wie die in Rede stehenden Kreuze gearbeitet werden sollen, hiermit benachrichtige, muß ich Sie nun ganz ergebenst ersuchen, daß Sie die Bemühung über sich nehmen wollen, die Madame Humbert über die beim Weben noch anzubringenden Abänderungen zu befehlen, demnächst mit ihr auf eine Bestellung von 12,000 Stück solcher Kreuze mit möglichster Sparsamkeit ein Uebereinkommen zu treffen, vor Allem aber die Sache gefälligst so einzuleiten, daß die Fertigung der ganzen Anzahl Kreuze recht schnell geschieht, indem Seine Majestät die baldige Beendigung dieser Sache sehr dringend wünschen.

Frankfurt a. M., den 4. Dezember 1813.

v. Thile.

An den Geh. Legations-Rath v. Raumer, Mitglied
der General-Ordens-Commission.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

114.

Vorschlag des General-Lieutenants v. Dierike, das Culmer Kreuz nicht aus gewebtem Bande, sondern aus Blech herzustellen.

Bei meiner Ankunft in Berlin habe ich erfahren, daß Euer Hochwohlgeboren auf Befehl Sr. Majestät des Königs bei dem Fabrikanten Humbert eine Anzahl Ordenskreuze von Band in der Form des Eisernen Kreuzes in Bestellung gegeben haben. Es sind mir Proben davon zugekommen, die zwar mit allem Fleiß gearbeitet, aber sehr vergänglich zu sein scheinen, da die Masse die Appretur des Bandes und das Papier, worauf es angeklebt ist, leicht erweichen und in Kurzem ganz unscheinbar machen wird. Vielleicht dürften dergleichen Kreuze aus Blech, welche außerdem, daß sie weniger Kosten verursachen und die Anfertigung nicht so viel Zeit erfordert, den Vorzug der Dauerhaftigkeit haben, der Bestimmung angemessen sein. Ich habe mehrere Proben dieser Art hier anfertigen lassen und übersende Euer Hochwohlgeboren hierbei 12 Stück zum Preise von 3 Groschen, um solche Sr. Majestät dem Könige geneigtest vorzulegen und zu vernehmen, ob Allerhöchstderselbe etwa eine dieser Proben den Kreuzen aus Band vorziehen möchte.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich indeß ganz ergebenst, mir den Beschluß Sr. Majestät baldmöglichst bekannt werden zu lassen, weil die Verfertigung der Kreuze aus Band bis dahin fortgesetzt wird und diese Arbeit in dem Falle ohne Nutzen sein würde, wenn Seine Majestät sich für eine der überreichten Proben zu bestimmen geruhen.

Mit dem nächsten Courier werden die von Euer Hochwohlgeboren gewünschten Ordens-Insignien sämmtlich von hier abgehen.

v. Dierike.

An den Königl. Major und Director der 1. Division des Allgemeinen
Kriegs-Departements, Herrn v. Thile, Hochwohlgeboren.
Im Hauptquartier Sr. Majestät des Königs.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

115.

Nachweisung derjenigen Kaiserlich Russischen Truppentheile der Garden, welche in der Schlacht bei Culm gefochten.

	Generale.	Offiziere.	Unteroffiziere, Epielleute und Soldaten.
Se Kaiserl. Hoheit der Großfürst Konstantin	1	—	—
Deffen Generallstab und Adjutanten	4	5	—
General Graf Mikoradowitsch	1	—	—
Deffen Adjutanten	—	5	—
General Fürst Galitzin	1	—	—
Deffen Adjutanten	—	6	—
General Graf Ostermann	1	—	—
Deffen Adjutant	—	1	—
General Termosoff	1	6	—
Die Garde-Infanterie-Regimenter:			
Preobraschensk	1	50	1719
Semenoff	1	41	1639
Ismailoff	1	45	1683
Garde-Jäger	3	35	1683
Marine-Equipage	—	9	202
Artillerie	—	4	171
Die Garde-Kavallerie-Regimenter:			
Chevalier-Garde	1	34	787
Leibgarde zu Pferde	1	44	763
Rüstkavallerie des Kaisers	—	26	648
Dragoner	1	39	602
Ulanen	1	38	659
Husaren	—	30	517
Kosacken	—	5	47
	19	423	11120

Allerhöchste Ordre König Friedrich Wilhelms IV., den definitiven Abschluß aller Verleihungen und Vererbungen des Eisernen Kreuzes betreffend.

Es kommen noch fortwährend Gesuche um nachträgliche Verleihung des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse von solchen Personen bei Mir ein, welche dazu im Laufe der letzten Kriege von ihren nächsten Vorgesetzten vorgeschlagen worden sind, ohne daß diese Vorschläge von den höheren Vorgesetzten zur Entscheidung Sr. Majestät des hochseligen Königs gebracht sind. Da die Auszeichnung des Eisernen Kreuzes von hochselbem gestiftet, jeder fernere Vorschlag zur Verleihung desselben aber durch die Cabinets-Ordres vom 18. Juni und 23. Oktober 1816 untersagt und die Vererbung nach den gegebenen Bestimmungen gänzlich erledigt ist, so kann Ich Mich nicht für berechtigt halten, auf nachträgliche Gesuche um Verleihung des Eisernen Kreuzes einzugehen, und müssen dieselben, ohne Ausnahme, unberücksichtigt bleiben. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, dies zur Vermeidung zweckloser Anträge zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Friedrich Wilhelm.

Sanssouci, den 2. November 1840.

An das Kriegs-Ministerium.

Aus den Zeitungen.

Bericht der General-Ordens-Commission an des Königs Majestät über den Abschluß der Vererbung des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse und des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens fünfter Klasse.

In der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Dezember 1837 geruheten des hochseligen Königs Majestät zum Abschluß der Vererbung des Eisernen Kreuzes zu verordnen, daß den in der Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten, sowie es in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Dezember 1834 in Ansehung der in Reich und Elend stehenden Expectanten bestimmt worden war, die Dekoration anzulegen gestattet sein sollte. Eine gleiche Bestimmung ertheilten Se. Königliche Majestät in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. April 1838 für die in der Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden fünfter Klasse.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Befehle hat die General-Ordens-Commission den Erbberechtigten zum Eisernen Kreuz zweiter Klasse, soweit sie haben ermittelt werden können, auf die gehörig justificirten Ansprüche derselben, die Dekorationen mit den Besitz-Zeugnissen durch die General-Commandos zugesellt.

Auf gleiche Weise hat dieselbe die Ansprüche der Erbberechtigten zum St. Georgen-Orden fünfter Klasse festgestellt, und für diese sind nach Allerhöchstem Befehl durch Vermittelung des Kriegsministeriums von dem Kaiserlich Russischen Ordens-Capitel 4506 Ordens-Kreuze mit 2200 Arschinen Band übersandt worden, von welchen 4264 Dekorationen nebst dem Bande den ermittelten Erbberechtigten verabreicht und die namentliche Liste derselben mit den im Beslande verbliebenen 236 Ordens-Kreuzen nebst 118 Arschinen Band dem General-Major und General à la suite v. Rauch zur Remission an das Kaiserlich Russische Ordens-Capitel übersandt worden.

Hierdurch ist nun die Vererbung des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse und des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens fünfter Klasse soweit zum Abschluß gebracht, daß nur noch 281 unermittelte Erbberichtigte zum ersteren und 349 Expectanten zu dem letzteren Orden übrig geblieben sind.

Da Se. Majestät der hochselige König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. August 1838 die Vererbungs-Angelegenheit des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse für geschlossen erklärt, und Ew. Königliche Majestät in der an das Kriegs-Ministerium unter dem 2. November pr. erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre mit Bezugnahme auf den gleichmäßigen Inhalt der bestehenden Cabinets-Ordres vom 18. Juni und 23. Oktober 1816 befohlen haben, daß fernere Gesuche um nachträgliche Verleihung des Eisernen Kreuzes nicht weiter berücksichtigt werden sollten, so bleibt der General-Ordens-Commission nur noch gestattet, den bisher unbekannt gebliebenen Erbberichtigten, welche in Zukunft noch ermittelt werden sollten, die Dekorationen zuzustellen, welche von den durch den Tod der Inhaber erledigten und an uns zurückzugebenden Insignien entnommen werden können.

Wir glauben jedoch hierbei nicht unterlassen zu dürfen, Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst anzuzeigen, daß aus unseren Acten ersichtlich Fälle vorgekommen sind, in welchen Competenten zum Eisernen Kreuz aus mancherlei zum größten Theil zufälligen, ja sogar verhängnißvollen Ursachen Sr. Majestät dem Könige von den Vorgesetzten in den Befehlungs-Vorschlägen nicht benannt und darum auch auf der Expectanten-Liste nicht verzeichnet worden sind. Es sind dies solche Individuen, welche von den Commandeuren der Truppenteile wegen schwerer Verwundungen, bei ausgezeichneter Pflichterfüllung, zum Eisernen Kreuz empfohlen und von den höheren Vorgesetzten, aus Mangel an thatsächlicher Verdienstlichkeit, in die Vorschlags-Listen nicht aufgenommen worden sind; andere Schwerverwundete sind auf dem Schlachtfelde vermisst, als geblieben betrachtet und an ihrer Stelle Andere nicht nur zur Belohnung vorgeschlagen, sondern auch bei der Wahl der von des Königs Majestät verliehenen Wahl-Kreuze dadurch berücksichtigt worden; auch sind im Kriege Vorschläge zufällig verloren gegangen und dadurch Competenten von der Belohnung mit dem Eisernen Kreuz ausgeschlossen geblieben.

Es haben auch diese nachträglich immedial sich gemeldet und erweislich verdienstlichen Competenten, deren resp. Anträge aus dem Allerhöchsten Cabinet der General-Ordens-Commission, ohne Befehl zur Berichterstattung, folglich pure zur geschäftsmäßigen Bescheidung, zugefertigt worden sind, mit der Festhaltung der Allerhöchsten Bestimmung vom 18. Juni und 23. Oktober 1816, gleich den eingegangenen vielen nicht erweislich verdienstlichen Anträgen, auch abschlägig beschieden werden müssen.

Wir fühlen uns um so unerlässiger verpflichtet, auch diesen zum Schlußbericht über die Vererbungs- und Vererbungs-Angelegenheit des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse und des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse gehörigen Gegenstand Ew. Königlichen Majestät vor Augen legen zu müssen, als mehrere solche schon früher von uns grundsätzlich abschlägig beschiedene Anträge bei Ew. Königlichen Majestät Regierungs-Antritt sich dennoch erneuert haben.

Berlin, den 6. Januar 1841.

General-Ordens-Commission.

Separat-Votum zum vorstehenden Berichte.

Ich, der allerunterthänigst unterzeichnete Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath v. Voß, kann mich dem, was in dem gegenwärtigen Bericht darüber bemerkt wird, daß manche verdienstliche Handlungen aus der Zeit der Kriegsjahre bei Vertheilung des Eisernen Kreuzes und des St. Georgen-Ordens unberücksichtigt geblieben, insofern nicht anschließen, als darin, wie ich es nicht anders verstehen zu können glaube, die Ansicht ausgesprochen zu sein scheint, daß es wünschenswerth sei, daß Ew. Majestät Allergnädigst geruhen wollen, die zurückgewiesenen Anträge auf jene Begnadigung, oder vollends die bisher nicht berücksichtigten Vorschläge aus den Kriegsjahren, einer neuen Erörterung zu unterwerfen, um nach Maßgabe ihres Resultats den bisher nicht berücksichtigten Personen noch nachträglich irgend eine Art der Begnadigung zu bewilligen. An sich schon bin ich nicht im Stande, einzusehen, in welcher Art dies ausgeführt werden könnte, da des hochseligen Königs Majestät und jetzt in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2. November c. Ew. Königliche Majestät Allerhöchstsich selbst dahin ausgesprochen geruht haben, daß eine weitere Verleihung des Eisernen Kreuzes nicht statthaben solle. Ich erlaube mir aber ferner allerunterthänigst zu bemerken, daß seit den Campagnen 26 bis 28 Jahre verlossen sind, und daß, wenn es jetzt auf Ermittlung von Thatsachen ankommen sollte, welche sich vor so langer Zeit ereignet haben, nur in seltenen Fällen ein sicheres Resultat zu erwarten sein dürfte, da die Personen, welche darüber Auskunft zu geben im Stande sein dürften, theils verstorben sind, und sich theils aus Mangel einer bestimmten Erinnerung, wie dies die Erfahrung bei allen solchen Ermittlungen ergibt, in den meisten Fällen unsicher und widersprechend erklären würden. Unzweifelhaft dagegen scheint es mir, daß, sobald es, wie nicht zu vermeiden, bekannt wird, daß Allerhöchstsich selbst auf dergleichen Anträge einzugehen geruhen, Ew. Königliche Majestät mit einer Unzahl solcher Gesuche werden beschleht werden, denen vorzubeugen um so wünschenswerther sein dürfte, als sie gewiß größtentheils nur abschlägliche Bescheidungen zur Folge haben werden. Es steigen aber auch, wie auch schon in der Ausführung der Majorität der General-Ordens-Commission angedeutet worden, einige Fälle vor, und es können dergleichen leicht noch mehr zur Sprache gebracht werden, in welchen die Bittsteller ihre Vorgelegten eines pflichtwidrigen Verfahrens, namentlich bei der Vertheilung der zur Wahl gestellten Kreuze, bezüchtigen. Der Regel nach wird sich dies zwar auch nicht selten lassen, die zu erlassenden Ermittlungen werden aber vollkommen genügen, entweder auf die Vorgelegten den Verdacht einer Pflichtwidrigkeit, oder auf die Bittsteller den einer falschen Anschuldigung zu werfen, die Entscheidung über dies Dilemma im höchsten Grade peinlich und widerwärtig zu machen, und zwischen den Bittstellern und den Vorgelegten Reibungen über diese Anschuldigungen hervorzurufen, welche zu höchst unangenehmen Folgen führen können. Diese Gründe lassen es mir als Pflicht erscheinen, mich zur Vermeidung jedes Mißverständnisses über den Inhalt dieses Berichts allerunterthänigst dahin auszusprechen, daß ich eine jede Wiederaufnahme jener früheren Gesuche und Vorschläge nicht nur für nicht wünschenswerth, sondern im Gegentheil für nachtheilig und unter Umständen sogar für bedenklich erachten zu müssen glaube.

v. Voß.

118.

Allerhöchster Bescheid auf den vorstehenden Bericht über den Abschluß der Verleihungen und Vererbungen des Eisernen Kreuzes und des St. Georgen-Ordens.

Aus dem Bericht vom 6. d. M. habe Ich erschen, wie weit die Bestimmungen wegen Vererbung des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse und des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens fünfter Klasse zur Ausführung gebracht worden sind, und eröffne der General-Ordens-Commission, daß Ich mit der Erwähnung der aus den Acten der Commission ersichtlichen, durch besondere Veranlassungen und Umstände nicht berücksichtigten Fälle einverstanden bin, ohne jedoch daraus eine Begründung von Reclamationen oder Ansprüchen aus der Vergangenheit zu gestatten, indem es dieserhalb bei den ergangenen Bestimmungen verbleiben muß, und nur zu dem Zweck, bei etwa neuer Verdienstlichkeit der betreffenden Personen vor dem Seinde, auf diese Ermittlungen zurückgehen zu können.

Berlin, den 18. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

119.

Allerhöchste Ordre wegen der Vorschläge zu den Senioren-Stellen.

Ich habe beschloffen, am bevorstehenden 3. August die im Entwurfe schriftlich beifolgende Urkunde über die Stiftung von Senioren-Stellen unter den Inhabern des Eisernen Kreuzes zu veröffentlichen, und damit zugleich die erstmalige Verleihung dieser Senioren-Stellen zu verbinden, zu welchem die General-Ordens-Commission Mir die von derselben nach den Grundsätzen der Stiftungs-Urkunde zu machenden Vorschläge vor dem 3. August einzureichen hat. Insofern hinsichtlich der Nachberechtigten Zweifel obwalten möchten, welche sich nicht in der Kürze beseitigen lassen, scheint es angemessen, für das erste Mal nur die Hälfte jeder Klasse der Senioren in Vorschlag zu bringen.

Sanssouci, den 15. Juli 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

120.

Allerhöchster Bescheid an die General-Ordens-Commission wegen Bekanntmachung der Senioren-Stellen und weiterer Vorschläge zu denselben.

Ich will auf den Bericht der General-Ordens-Commission vom 27. d. M. die Mir namhaft gemachten Inhaber des Eisernen Kreuzes als zum Ehrensolde berechnigte Senioren anerkennen, auch genehmigen, daß die Prinzen Meines Hauses in dem bekannt zu machenden Verzeichnisse als Ehren-Senioren aufgeführt werden. Die zur Erreichung der stiftungsmäßigen,

zum Ehrensold-Empfange berechtigten Anzahl noch fehlenden Senioren sind unverzüglich zu ermitteln und Mir zum 15. Oktober d. J. zur nachträglichen Verleihung der Stellen vorzuschlagen. Den Finanz-Minister werde Ich beauftragen, die Zahlungen auf Anweisung der General-Ordens-Commission durch die General-Staats-Kasse und die Kassen in den Provinzen leisten zu lassen, und die zur Verwendung kommende Summe pro 1841 nach der ihm darüber mitzutheilenden Nachweisung auf das Haupt-Extraordinarium der General-Staats-Kasse zu übernehmen, vom Jahre 1842 ab aber den Etat der General-Ordens-Commission mit dem vollen Betrage des jährlichen Bedarfs von 7200 Thlr. zu dotiren.

Sanssouci, den 29. Juli 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

121.

Statut für die Senioren-Stiftung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Bei dem Rückblicke auf die denkwürdige Zeit, durch welche die Stiftung des Eisernen Kreuzes hervorgerufen wurde, und in dankbarer Erinnerung an die vielfachen Beweise hohen Muthes und treuester Hingebung, welche in diesem ehrenden Zeichen des Verdienstes um König und Vaterland eine öffentliche Anerkennung fanden, haben Wir beschloffen, an dem heutigen Tage, dem Geburtstage Unseres in Gott ruhenden vielgeliebten Herrn Vaters Majestät, einem Tage, welcher während Seiner langen, segensreichen Regierung ein Tag der allgemeinen Freude war, und Uns und Unserem Volke in immerwährendem rührenden Andenken bleiben wird, die nachfolgenden Bestimmungen wegen einer Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes zu erlassen.

§. 1.

Von den Inhabern des Eisernen Kreuzes am schwarzen Bande, welche ihren bleibenden Wohnsitz im Inlande haben, sollen fortan, und zwar:

- a) von den Inhabern des Eisernen Kreuzes erster Klasse
 - 12 Senioren aus dem Offizierstande und
 - 12 Senioren aus dem Stande vom Feldwebel abwärts
 einen jährlichen Ehrensold von Hundert und fünfzig Thalern, und
- b) von den Inhabern des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse
 - 36 Senioren aus dem Offizierstande und
 - 36 Senioren aus dem Stande vom Feldwebel abwärts
 einen jährlichen Ehrensold von Fünfzig Thalern

auf Lebenszeit empfangen.

§. 2.

Die Inhaber des Eisernen Kreuzes werden hiebei zu dem Stande der Offiziere oder zu dem Stande vom Feldwebel abwärts gerechnet, je nachdem ihnen in dem einen oder in dem andern die Auszeichnung verliehen worden ist. Die Militär-Aerzte folgen demselben Grundsätze.

§. 3.

Der Eintritt in die Senioren-Stellen jeder der vier Klassen (§. 1) erfolgt nach bestimmten, durch den Gang der Feldzüge von 1813 bis 1815 gebildeten Zeitabschnitten, von denen der frühere immer vor den späteren an die Reihe kommt.

Diese Zeitabschnitte sind folgende:

1. von Eröffnung der Feindseligkeiten im Jahre 1813 bis zur Schlacht von Groß-Görschen;
2. von der Schlacht von Groß-Görschen bis zum Waffenstillstande;
3. vom Waffenstillstande bis zur Schlacht von Leipzig;
4. von der Schlacht von Leipzig bis zum Uebergange über den Rhein;
5. von dem Uebergange über den Rhein bis zum Frieden vom 30. Mai 1814;
6. der Feldzug des Jahres 1815.

Alle, denen das Eiserne Kreuz in einem dieser Zeitabschnitte verliehen worden, bilden unter sich, jedoch nach dem Offizierstande und dem Stande vom Feldwebel abwärts getrennt, eine geschlossene Reihenfolge.

An die Berechtigten des 6. Abschnitts schließen sich, gleichfalls nach dem Stande getrennt:

7. diejenigen, welche das Eiserne Kreuz durch Vererbung erhalten haben.

§. 4.

In jedem der sieben Abschnitte (§. 3) wird die Reihenfolge zum Eintritt in die Senioren-Stellen nach dem Tage der Verleihung des Eisernen Kreuzes bestimmt.

Bei gleichzeitiger Verleihung gehen diejenigen vor, welche bei dem Gesichte, für welches die Auszeichnung verliehen worden, verwundet sind, sonst aber entscheidet in diesem Falle das Dienkalter zur Zeit der Verleihung, und bei gleicher Dienstzeit das Lebensalter.

§. 5.

Gehören Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, welche als solche in der Reihenfolge noch nicht zu einer Senioren-Stelle gelangen können, nach dem Tage der Verleihung des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zu den Senioren dieser Klasse, so empfangen sie in der letzteren den Ehrensold von Fünfzig Thalern, bis sie in eine erledigte Stelle der ersten Klasse eintreten.

§. 6.

Vermindert sich in dem ersten Abschnitte (§. 3) die Zahl der Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse in dem einen oder dem andern Stande in dem Maße, daß sie geringer ist, als die Zahl seiner Senioren-Stellen, so gehen die erledigten Stellen auf die Besitzer des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse desselben Standes und Abschnitts dergestalt über, daß sie nach dem Ehrensold-Satze dieser Klasse getheilt und deren Senioren-Stellen dadurch vermehrt werden. Sind auf diese Weise alle Berechtigten des einen Standes im ersten Abschnitte berücksichtigt worden, so gehen die dann zur Erledigung kommenden Stellen auf den andern Stand des Abschnitts über, und nur erst, wenn sämmtliche diesem Zeitabschnitte angehörende Inhaber des Eisernen Kreuzes Senioren-Stellen erhalten haben, erlangen die des zweiten Abschnitts und nach gleichem Grundsätze später die des dritten Abschnitts u. s. f. den Anspruch, in erledigte Stellen einzurücken.

§. 7.

Die Verleihung der Senioren-Stellen erfolgt durch Uns Allerhöchstselbst am 3. August jedes Jahres auf den Vorschlag Unserer General-Ordens-Commission, welche demnächst die Namen der Senioren durch die öffentlichen Blätter bekannt machen wird.

§. 8.

Da der mit den Senioren-Stellen zu verleihe Ehrensold zugleich den Zweck hat, den minder begüterten Inhabern des Eisernen Kreuzes, soweit es die Kräfte des Staats gestatten, eine außerordentliche Unterstützung zu gewähren, so wollen Wir es nicht allein zulassen, sondern auch mit gnädigem Wohlgefallen bemerken, wenn Senioren, die durch Gehalt, Pension oder Privatvermögen in der Lage sind, des Ehrensoldes nicht zu bedürfen, denselben zu Gunsten ihrer minder begünstigten Hintermänner abtreten. Es soll ein derartiger Senior die Bezeichnung „Ehren-Senior“ führen, auch sein Name bei der jährlichen Verleihung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 9.

Der Ehrensold wird neben der bestehenden Militär-Ehrenzeichen-Zulage bezogen.

§. 10.

Die Zahlung des Ehrensoldes hört auf, wenn der Empfänger in das Ausland zieht. Bei Todesfällen wird sie mit dem Sterbemonate eingestellt, bei Verwirkung des Eisernen Kreuzes mit dem Monate, in welchem der Verlust ausgesprochen wird.

§. 11.

Unsere General-Ordens-Commission ist mit der Feststellung der Reihenfolge der Berechtigten, sowie mit der Anweisung des Ehrensoldes und den sonstigen in Beziehung auf die Stiftung erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Sanssouci, den 3. August 1841.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Urkunde über die Stiftung von Senioren-Stellen unter den Inhabern des Eisernen Kreuzes.

Aus den öffentlichen Blättern.

122.

Allerhöchste Bestimmung über die Reihenfolge in der Verleihung von Senioren-Stellen.

Ich gebe der General-Ordens-Commission auf den Bericht vom 12. September d. J. bei Rückfertigung der Anlage zu erkennen, daß bei Verleihung der Senioren-Stellen an Inhaber des Eisernen Kreuzes die einzelnen Abschnitte nach den Schlachten und Gefechten, in denen das Eiserne Kreuz erworben worden, zu bilden sind, die Reihenfolge in den einzelnen Abschnitten aber genau nach dem Inhalte des §. 4 der Stiftungs-Urkunde vom 3. August d. J. zu ordnen ist. Die General-Ordens-Commission hat hiernach zu verfahren, und wird es rathsam sein, die Ueberweisung der Berechtigten zu jedem der ersten sechs Abschnitte gleich zu Anfang vorzunehmen.

Sanssouci, den 7. Oktober 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

123.

Allerhöchste Entscheidung, daß die Verzichtleistung auf den Ehrensold eines Senioren immer nur zu Gunsten eines Nächstberechtigten erfolgen darf.

Auf die Eingabe der General-Ordens-Commission vom 12. d. M. will Ich die in den eingereichten Verzeichnissen Nr. I. und II. aufgeführten 10 Ehren-Senioren und resp. 41 und 45 Senioren des Eisernen Kreuzes bestätigen. Zugleich bemerke Ich, daß die Verzichtleistung der Ehren-Senioren auf die Beziehung des Ehrensoldes im Sinne der Stiftungs-Urkunde immer nur unbedingt zu Gunsten der zu Senioren-Stellen Nächstberechtigten erfolgen darf; wonach die General-Ordens-Commission die bestimmte Erklärung der in dem Verzeichnisse Nr. I. sub B. enthaltenen 7 Competenten einfordern mag.

Sanssouci, den 28. Oktober 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

124.

Allerhöchste Ordre, nach welcher im Auslande lebende Senioren als Ehren-Senioren anzuerkennen sind.

Ich gebe der General-Ordens-Commission in Beziehung auf das begehende, Mir durch den Kriegs-Minister vorgelegte Schreiben aus Weimar hierdurch zu erkennen, daß Besitzer des Eisernen Kreuzes, welche nicht ihren bleibenden Wohnsitz im Inlande haben, zwar nicht auf den für die Senioren des Eisernen Kreuzes ausgesetzten Ehrensold Anspruch machen können, dagegen aber unbedenklich als Ehren-Senioren anzuerkennen sind.

Berlin, den 4. November 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchste Entscheidung über den Beginn der Auszahlung des Ehrensoldes.

In Folge des Mir auf Veranlassung der General-Ordens-Commission von dem Kriegs-Minister gehaltenen Vortrags will Ich die Stiftungs-Urkunde vom 3. August 1841 dahin deklariren, daß zwar dem §. 3 derselben gemäß die Verleihung der Senioren-Stellen unter den Inhabern des Eisernen Kreuzes nur am 3. August jeden Jahres stattfinden, den neu ernannten Senioren aber der etwa für eine rückliegende Zeit ersparte Ehrensold nachgezahlt werden soll.

Berlin, den 3. März 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Bescheid der General-Ordens-Commission auf die Frage: Inhaber oder Ritter des Eisernen Kreuzes und der fünften Klasse des St. Georgen-Ordens.

Ew. Wohlgeboren erwiedern wir auf das Schreiben vom 2. d. M. ergebnis, daß wir über die in demselben an uns gerichtete Anfrage, ob den Besitzern des Eisernen Kreuzes das Prädicat „Ritter“ oder „Inhaber“ zu ertheilen sei, bereits im Jahre 1813 an des hochseligen Königs Majestät berichtet und auf unsern Vortrag zur Resolution erhalten haben, daß die Urkunde über die Stiftung des Eisernen Kreuzes vom 10. März 1813 die gesetzlichen Bestimmungen für die Besitzer desselben enthält, und Se. Majestät es nicht angemessen fänden, weitere Bestimmungen darüber festzusetzen.

Indem wir Ew. Wohlgeboren hiervon Kenntniß geben, bemerken wir in Betreff des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens fünfter Klasse, daß derselbe nur für Unteroffiziere und Gemeine bestimmt ist, und daß seinen Besitzern das Prädicat „Ritter“ nicht zufließt.

Berlin, den 13. Februar 1846.

General-Ordens-Commission.

v. Luck.

An den Königl. Post-Director Herrn Kannegießer Wohlgeboren
zu Stralsund.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchste Entscheidung wegen der Zeitabschnitte für das Einrücken in die Senioren-Stellen.

In Rücksicht auf die Umstände, unter welchen, nach dem Berichte der General-Ordens-Commission vom 28. Juni d. J. bei Feststellung der Reihenfolge zu den Senioren-Stellen des Eisernen Kreuzes Meiner Ordre vom 7. Oktober 1841 bisher nicht genügt worden ist, will Ich zwar genehmigen, daß es für den zweiten Zeitabschnitt bei dem bisherigen Verfahren verbleibe; dagegen muß fernerhin, der obgedachten Ordre gemäß, die Reihenfolge in den einzelnen Abschnitten nach dem Tage der Verleihung des Eisernen Kreuzes festgesetzt werden.

Sanssouci, den 8. August 1850.

Friedrich Wilhelm.

ggez. Graf v. Waldersee.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Allerhöchster Erlaß, die Erhöhung der Gehalts- und Servis-Competenzen für Invaliden aus dem Stande der Gemeinen betreffend.

Ich bestimme, daß den gegenwärtig in den Invalidenhäusern und Invaliden-Compagnien befindlichen Inhabern des Eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen von jezt ab die Gehalts- und Servis-Competenzen eines Unteroffiziers gewährt werden. Auch ist den später hinzukommenden Invaliden der gedachten Kategorie dasselbe Benefiz zu gewähren, soweit der Unteroffizier-Etat der sämmtlichen Invaliden-Institute zusammen durch Vacanzen die Mittel dazu bietet.

Potsdam, den 17. April 1856.

Friedrich Wilhelm.

ggez. Graf v. Waldersee.

Aus dem Militär-Wochenblatt No. 22. Jahrgang 1856.

Allerhöchster Erlass, die weitere Ausdehnung der vorhergehenden Ordre betreffend.

Nachdem durch Meine Ordre vom 17. April d. J. den in den Invalidenhäusern und Invaliden-Compagnien befindlichen Inhabern des Eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Gehalts- und Servis-Competenz eines Unteroffiziers gewährt worden ist, genehmige Ich, daß nunmehr den in heimatlichen Verhältnissen lebenden Inhabern des Eisernen Kreuzes von demselben Stande die Invaliden-Pension eines Unteroffiziers angewiesen werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 4. Dezember 1856.

Friedrich Wilhelm.

ggez. Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Aus dem Militär Wochenblatt No. 1. Jahrgang 1857.

Ansprache des General-Lieutenants z. D. v. Webern bei Ueberreichung der Stiftungs-Urkunde für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes.

Dem weisen, dem erfahrenen Feldherrn an der Spitze des kriegsgewöhnten, ihm treu ergebensten Heeres wird am wichtigen und entscheidenden Tage das Erscheinen einer verlässigen Reserve stets erwünscht und willkommen sein. Eine solche Reserve hat sich aus Preußens alten Kriegeren gebildet, um sich am heutigen festlichen und feierlichen Tage um ihren hochverehrten hohen Führer, den ritterlichen Prinzen, zu schaaren, ihm mündlich die Gefühle ihrer Verehrung, Liebe und Treue auszusprechen und solche, in einer kunstvoll ausgeführten Urkunde schriftlich näher ausgesprochen, in die Hände Ew. Königlichen Hoheit niederzulegen. Süßten sich die hier anwesenden alten Krieger durch die unmittelbare Nähe Ew. Königlichen Hoheit in dieser schönen Stunde hoch begünstigt und bevorzugt, so erklären sie sich doch nur als die Spitze und den Vortrupp der vielen tausend Abwesenden des alten Heeres, deren Herzen heute Ew. Königlichen Hoheit entgegen schlagen. Wir sind deren Vertreter und Abgeordnete, insbesondere der alten, aus der schönen, hehren und schweren Eisernen Kreuzes-Zeit Erprobten und Geprüften, so wie Jener, die in einer spätern irren und wirren Zeit sich um ihren theuren König und seinen Thron fest schaarten, ihm Treu und Lieb bewahrten, mit einem Wort aller alten Soldaten, die seit fünfzig Jahren mit und unter Ihnen, gnädigster Prinz, dienten, die mit und unter Ihnen siegten, und die Ihnen seit jener Zeit mit Leib und Leben ergeben und in Liebe treueigen sind. Des eingedenk wollen alle alten Krieger den heutigen festlichen und feierlichen Tag, ihren ritterlichen Prinzen und sich selbst noch durch ein sichtlich Zeichen ehren, dessen Werth und eigentliche Bedeutung sich dadurch bekundet, daß von der Memel Strand weit durch das ganze Land, bis zu den Ufern der Saar, Sur und Ruhr, so viele tausend markige, treue und biedere alte Soldatenhände zu des Helms schöner Zier eine jede ihren goldenen Nieten und Nagel, ihren silbernen Stiften und Hefen willig dargereicht haben, daß man der Gaben eher wehren, als sie mehren mußte, und daß des Metalls beim Hefunguß so viel überfließ, um daraus eine Stiftung für würdige und bedürftige Eisernen Kreuzes-Inhaber gründen zu können, deren Statuten Ew. Königlichen Hoheit Prüfung und Genehmigung und der demnächstigen Befestigung Sr. Majestät des Königs hier überreicht werden. Und nun zum Schluß der alten Krieger treu und gut gemeinten Ansprache zur heutigen festlichen, guten Stunde der echte und rechte Preussische Soldatenruf, Gruß und Spruch: Gott segne den König, unsern erhabenen Kriegsherrn! Gott erhalte unsern ritterlichen Prinzen von Preußen noch lange, lange Jahre! Gott bewahre und bewache, behüte und beschütze sein Erlauchtes Haus bis in die spätesten undenklichen Zeiten. So sei es. Das wolle Gott!"

Aus dem Soldatenfreund. Extraheft, 28. Jahrgang.

Statut der Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes, nebst Allerhöchstem Ansprechen zu demselben.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestätige Ich hierdurch die anstehenden Statuten der bei der Dienst-Jubelfeier des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts in allen ihren Bestimmungen, mit dem Ausdrucke Meiner beifälligen Anerkennung der patriotischen Gesinnungen, von denen die Stifter dieses Werkes geleitet worden sind.

Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

ggez. Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Statut

der Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.

§ 1**I. Stiftungsfond.**

Aus den Ueberschüssen der Beiträge, welche von früheren gedienten Soldaten aller Grade des Preussischen Heeres für die Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bei Hochselbsten fünfzigjähriger Jubelfeier zu widmende Ehrengabe dargebracht worden, wird ein Capitalsfond als Stiftungsfond einer unter dem Protectorat Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen und unter dem Namen „Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes“ zu gründenden Stiftung gebildet.

Das Domicil dieser Stiftung ist Berlin.

§ 2**II. Verwendung der Fonds.**

Die Zinsen dieses Capitals werden am 1. Januar jeden Jahres in gleichen Beträgen von mindestens zehn Thaler an unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, welche nicht als Senioren den Ehrensold beziehen, als Ehrengeschenk vertheilt.

§. 3.

Sobald die nach §. 2 zum Genuß der Stiftung Berechtigten nicht mehr in genügender Anzahl oder gar nicht mehr vorhanden sind, treten die Inhaber des Militär-Ehrenzeichens, nach den im §. 2 gegebenen Bestimmungen, an ihre Stelle.

§. 4.

Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bleibt die Auswahl unter den vorgeschlagenen Inhabern vorbehalten.

§. 5.

III. Verwaltung.

Das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, soll ersucht werden, die Verwaltung der Stiftung und die Vorschläge der mit dem Ehrengeschenke zu betheiligenden Inhaber des Eisernen Kreuzes resp. Militär-Ehrenzeichens zu übernehmen und die Fonds der Stiftung bei seiner Kasse zu deponiren.

§. 6.

Bis die Uebernahme der Verwaltung Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums erfolgt ist, wird dieselbe durch das Comité, welches sich aus den aus der Linie und Landwehr geschiedenen Soldaten zur Feier des Dienst-Jubiläums Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen gebildet hat, geführt.

§. 7.

IV. Vorübergehende Bestimmungen.

Das vorstehende Statut soll Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen zur hohen Genehmigung vorgelegt werden. Behufs Erlangung der Staatsgenehmigung und der Corporationsrechte für die Stiftung hat die verwaltende Behörde die gesetzlichen Schritte zu thun.

Berlin, den ersten Januar Eintausend Acht Hundert und Sieben und fünfzig.

Das Comité.

geez. v. Jagow, General der Infant. a. D.	Graf v. Schlieffen, General-Lieut. a. D.	v. Webern, General-Lieut. a. D.	v. Gendebandt-Lasa, General-Major a. D.	v. Blumenthal, General-Major a. D.
v. Kraut, Oberst a. D.	v. Arnim, Oberst-Lieutenant a. D.	Graf v. Rüdern, Maj. im 3. Ldw.-Huf.-R.	v. Arnim-Bonhenburg, Major a. D.	v. Kneesebeck, Major a. D.
v. Alvensleben, Major a. D.	Bernhard, Art.-Pr.-Lieut. a. D.	Hoffauer, Lieutenant a. D.	Hoffmeister, Seldwebel a. D.	Wagner, Seldwebel.
Schalke, Vize-Seldwebel a. D.	Karbe, Wachmeister a. D.	Siebert, Untersoffizier a. D.	Priesnich, Untersoffizier.	Schwarz, Untersoffizier.
	Fröhlich, Gefreiter a. D.	Gassert, Grenadier a. D.	Sonnenburg, Grenadier a. D.	

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre nebst Statut wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß der Stiftungsfonds in einem Capitale von 10,650 Thln. besteht.

Indem das Kriegs-Ministerium die Verwaltung der Stiftung nunmehr bereitwillig übernimmt, wird schließlich bemerkt, daß die Vorschläge zur Bewilligung des Ehrengeschenks Seitens der Königlichen General-Commandos erfolgen werden. Da letztere sich im vollständigen Besitze des dazu erforderlichen Materials bereits befinden, bedarf es weder bei denselben, noch bei dem Kriegs-Ministerium besonderer Anträge dieserhalb.

Berlin, den 25. Juni 1857.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Sommerfeld. Loos.

Aus dem Militär-Wochenblatt No. 27, Jahrgang 1857.

Ordre des Prinzen von Preußen in Stellvertretung Sr. Majestät des Königs, die weitere Erhöhung der Competenzen für invalide Inhaber des Eisernen Kreuzes im Stande der Unteroffiziere betreffend.

In Erweiterung meiner Ordre vom 17. April 1856, welche den in den Invaliden-Instituten befindlichen Inhabern des Eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Gehalts- und Servis-Competenz der Unteroffiziere bewilligt, bestimme Ich hierdurch, daß von jetzt ab den mit dem Eisernen Kreuz besetzten Unteroffizieren in den Invalidenhäusern und Invaliden-Compagnien die Gehalts-Competenz der überzähligen Seldwebel bei den Provinzial-Invaliden-Compagnien gewährt werden darf, solange und soweit der Löhnungs-Etat jener Institute in seiner Gesamtheit hierzu die Mittel darbietet. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu verfügen.

Baden-Baden, den 15. Juli 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

Prinz von Preußen.

geez. Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Aus dem Militär-Wochenblatt No. 34, Jahrgang 1858.

Erlaß des Präsidenten des Staats-Ministeriums an die General-Ordens-Commission über die Belassung der Kreuze verstorbenen Inhaber an die Hinterbliebenen derselben.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent sind geneigt, die durch den Tod der Besitzer erledigten Eisernen Kreuze, welche nach den bisher bestehenden Bestimmungen in solchen Fällen an die Königliche General-Ordens-Commission eingekandt werden müssen, künftig den Hinterbliebenen als ein ehrendes Andenken zu belassen, da die Fälle der Erledigung jetzt schon selten vorkommen und das früher bestandene Erbrecht seit 1839 weggefallen ist, wollen aber zuvor eine Aeußerung darüber erwarten, ob der angedenkten Einrichtung wesentliche Bedenken entgegenstehen.

Die Königliche General-Ordens-Commission ersuche ich deshalb, mir ein Entschien über die Sache zu erlassen, wobei es mir angenehm sein würde, zu erfahren, wie hoch sich die Anzahl der Inhaber des Eisernen Kreuzes gegenwärtig noch beläuft.

Berlin, den 4. Februar 1859.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Ordre des Prinz-Regenten im Namen Sr. Majestät des Königs, die Zurücklieferung der Eisernen Kreuze Verstorbenen oder Ueberlassung derselben an die Hinterbliebenen betreffend.

Einverstanden mit dem Vorschlage in Ihrem Bericht vom 14. d. M., wonach die durch den Tod ihrer Inhaber zur Erledigung kommenden Eisernen Kreuze ferner, wie bisher, Seitens der Hinterbliebenen an die General-Ordens-Commission zurückzuliefern sind, bestimme Ich zugleich, daß in geeigneten Fällen dem Antrage der Hinterbliebenen auf Belassung des Eisernen Kreuzes ihrer verstorbenen Angehörigen entsprochen werden kann, und überlasse Ihnen, hiernach die General-Ordens-Commission mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

ggezt. Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

An den Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1844.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic., verordnen, um nach Ablauf eines halben Jahrhunderts den Dank des Vaterlandes für die ausgezeichneten Dienste, welche das Heer demselben in den Jahren 1813, 1814 und 1815 geleistet hat, wirksam zu belohnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Den sämtlichen Inhabern des Eisernen Kreuzes am schwarzen wie am weißen Bande, welche dasselbe in den Jahren 1813, 1814 und 1815 und durch namentliche Bestimmung nachträglich erhalten haben, sind fortan, und zwar:

den Inhabern des Eisernen Kreuzes erster Klasse je Einhundert und fünfzig Thaler, und

den Inhabern des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse je Fünfzig Thaler

vom 1. Januar o. ab jährlich als Ehrensold auf Lebenszeit, nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde vom 3. August 1844, unter Ausdehnung derselben auf die Inhaber des Eisernen Kreuzes am weißen Bande, aus der Staatskasse zu zahlen.

In soweit diese Zahlungen zur Erledigung kommen, gehen dieselben sofort auf die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche nach dem Jahre 1815 durch Vererbung in den Besitz desselben gelangt sind, nach Maßgabe der Stiftungs-Urkunde über.

Diejenigen Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche des Ehrensoldes nicht bedürfen und auf denselben verzichten, werden zu Ehren-Senioren ernannt werden.

ic. ic. ic.

§. 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Vorsitzende des Staats-Ministeriums, der Finanz-Minister und der Minister des Innern beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1863.

(L. S.)

Wilhelm.

ggezt. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon. Graf v. Iphofitz. v. Mähler.
Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Gesetz-Sammlung No. 7, 1863 (No. 5667).

Allerhöchste Ordre, die Aufbewahrung des Metalls der für die Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 verliehenen Eisernen Kreuze und Kriegs-Denk Münzen betreffend.

Se. Majestät der König haben auf den Allerhöchstdenkselben in Folge des gefälligen Schreibens vom 28 März d. J. erstatteten Vortrag durch die unter dem heutigen Tage an den Herrn Bundes-Ranzler und den Herrn Kriegs- und Marine-Minister gerichtete Allerhöchste Cabinets-Ordre zu bestimmen geruht, daß das bei der Königl. General-Ordens-Commission vorhandene Eisen resp. Metall von den Eisernen Kreuzen und Kriegs-Denk Münzen pro 1813 — 1815 behufs der ferneren Assevation an das Königl. Artillerie-Depot hieselbst abgegeben werden soll, wovon die Königl. General-Ordens-Commission sich auf Allerhöchsten Befehl hierdurch ganz ergebenst in Kenntniß setze.

Berlin, den 5. April 1870.

v. Treschow.

An die Königl. General-Ordens-Commission hier.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Aufruf an die Senioren des Eisernen Kreuzes zur Betheiligung an der Enthüllung des Denkmals für König Friedrich Wilhelm III.

Se. Majestät der König hatte für die Veteranen aus den Befreiungskriegen von 1813 — 1815 die große Gnade, denselben nicht nur in bedeutender Anzahl die Theilnahme an der im Jahre 1863 erfolgten Grundsteinlegung zu dem Denkmal zu gestatten, welches Seinem Königl. Vater, Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III., errichtet werden sollte, sondern auch sämtlichen damals noch lebenden Veteranen eine Erinnerungs-Medaille neben der Kriegs-Denk Münze von 1813 — 1815 zu verleihen.

Es ist, wie schon öffentlich bekannt geworden, die Absicht, dieses Denkmal am 3. August d. J., dem hundertjährigen Geburtsstage Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III., zu enthüllen. Auch an diesem feierlichen Akte darf nach dem oben erwähnten Vorgange eine Vertretung der Veteranen aus jenen Kriegen erwartet werden.

Das Gefühl des tief empfundenen Dankes, welchen wir Alle für diese wiederholten Beweise Allerhöchster Rücksichtnahme auf jene große Zeit empfinden, in welcher es uns vergönnt war, mit Sr. Majestät dem Könige, unter der Führung des ritterlichen Königs Friedrich Wilhelm III., für das Vaterland unser Leben einzusetzen, hat den Gedanken angeregt, diesem Danke einen sichtbaren Ausdruck zu geben.

Die Unterzeichneten, Mitglieder des hier bestehenden Vereins der Freiwilligen aus den Jahren 1813 — 1815, haben es übernommen, zur Verwirklichung dieses Gedankens die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Es wird nach vorläufigen Rücksprachen vorgeschlagen:

„einen Aufsatz in Silber, künstlerisch ausgeführt, in der Form eines dreieckigen Obeliskens, mit den Bildnissen der Könige Friedrich Wilhelm III., Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm mit allen Klassen des Eisernen Kreuzes und an den Säulen mit einem Reiter, einem freiwilligen Jäger und einem Landwehrmann, als Repräsentanten des Volkes in Waffen,

an dem Tage der bevorstehenden Enthüllung, am 3. August 1870, Sr. Majestät dem Könige von den Senioren des Eisernen Kreuzes gewidmet, zu überreichen.

Die dafür entstehenden Kosten werden sich, nach einem vorläufigen Ueberschlage, auf rund 2500 Thaler stellen, und es kommt zunächst darauf an, darüber vergewissert zu werden,

1. ob der angeregte Gedanke Anklang in hinreichender Ausdehnung findet, und
2. ob die Beschaffung der erforderlichen Mittel als gesichert zu betrachten sein wird.

Wie nach der Urkunde über die Stiftung des Eisernen Kreuzes vom 10. März 1813 in dieser Auszeichnung, welche nach jenem Kriege nicht weiter verliehen werden sollte, und auch nicht weiter verliehen ist, in der damaligen Catastrophe, von welcher für das Vaterland Alles abhing, der kräftige Sinn, der die Nation so hoch erhob, geehrt und verewigt werden sollte, so geziemt es uns, denen Gott in seiner Gnade gestattet hat, mit Sr. Majestät dem Könige noch jetzt diese Auszeichnung zu tragen, auch unsererseits, so weit wir es vermögen, dazu mitzuwirken, daß durch die Ehrengabe, welche Sr. Majestät dem Könige als sichtbaren Ausdruck unseres Dankes zu überreichen wir uns vorzuschlagen erlauben, ein neues Monument für jene große Zeit gestiftet werde.

Wir gestatten uns, diese Mittheilung an alle geehrte Kameraden zu richten, so weit wir solche zu ermitteln im Stande gewesen sind, da wir ja Alle das gleiche Ehrenzeichen tragen, und gewiß das gleiche Verlangen haben, jeder nach seinen Verhältnissen, an dieser Sr. Majestät dem Könige, in dankbarer Ehrfurcht, zu widmenden Ehrengabe uns zu betheiligen.

Wenn unser Vorschlag bei Ihnen Anklang findet, so bitten wir, entweder die Anlage mit dem zur Ausführung desselben von Ihnen zu zeichnenden Beiträge auszufüllen und mit Unterschrift versehen an die darauf gedruckte Adresse, per Post franco, gefälligst umgehend absenden zu wollen, oder den von Ihnen bestimmten Beitrag sofort mittelst Post-Anweisung an die vorbezeichnete Adresse, mit Angabe des Namens des Absenders, gelangen zu lassen.

Sollten die Beiträge den Bedarf übersteigen, so dürfte es sich empfehlen, den Ueberschuß zu einer Stiftung für hilfsbedürftige Senioren des Eisernen Kreuzes zu bestimmen.

Sobald die Ausführung gesichert ist, würden wir an Einige der hier wohnenden Senioren des Eisernen Kreuzes die Bitte richten, sich mit uns zu einem Comité zu vereinigen, von welchem die fernere Leitung ausgehen würde.

Berlin, den 7. Mai 1870.

v. Bonin,
Staats-Minister a. D., Wirkl. Geheimer Rath
und Senior des Eisernen Kreuzes.

Bork,
Geheimer Hofrath im Ministerium des Königl. Hauses,
1. Kron-Tresorier und Senior des Eisernen Kreuzes.

Nach dem Originale.

Beschreibung des von Seniores des Eisernen Kreuzes dargebrachten silbernen Monuments.

(Siehe die besondere Abbildung.)

Das zur Erinnerung an die Stiftung des Eisernen Kreuzes im Jahre 1813 gefertigte Monument ist von dem königlichen Commercien-Rath und Hof-Goldschmied Sr. Majestät, Herrn Volksgold hier, (33 Zoll hoch) in Silber, Gold und Emaille ausgeführt; die Grundform ist dreiseitig.

Auf den halbkreisförmigen Vorsprüngen des Unterbaues sind die Kriegs-Denkmalen von 1813, 1813—14, 1814 und 1815, sowie die zur fünfzigjährigen Feier des Aufrufes vom 17. März 1813 in Veranlassung der Grundsteinlegung zu dem Denkmal, welches Sr. Majestät der Kaiser und König Allerhöchst Seinem Vater, Sr. Majestät Friedrich Wilhelm III., zu errichten beschloffen, in Reliefs eingetastet. Drei andere Caseln an den Langseiten enthalten die Inschriften:

1. Preussens Erhebung auf den Ruf seines ritterlichen Helden-Königs Friedrich Wilhelm III. 1813. 1814. 1815.
2. Zum bleibenden Gedächtniß an die denkwürdige Stiftung des Eisernen Kreuzes.
3. Die Seniores des Eisernen Kreuzes am 3. August 1870.

Um den Sockel des Mittelbaues zieht sich ein Sries, gebildet durch mit Lorbeerzweigen umgebene Eisernen Kreuze.

An der Hauptseite der Stern, den allein der Feldmarschall Fürst Blücher getragen; in der Mitte der anderen Seiten das Großkreuz, welches den bedeutendsten Feldherren verliehen wurde, dazwischen Kreuze erster und zweiter Klasse.

Davor liegen Gruppen eroberter Fahnen, Adler und Waffen, genau den Beutestücken nachgebildet, welche noch jetzt in der Garnison-Kirche zu Potsdam und dem Berliner Zeughaufe aufbewahrt werden.

Vor diesen Trophäen stehen Repräsentanten des stehenden Heeres, der Freiwilligen und der Landwehr, welche die Schlachten der Befreiungskriege geschlagen. In Stellung und Haltung derselben ist dem weiter oben sichtbaren Preussischen Wahlspruch: „Mit Gott für König und Vaterland“ Ausdruck gegeben.

Auf den zwischen den Figuren angebrachten Reliefs sind die Namen der Haupt-Entscheidungs-Schlachten: Leipzig, Paris und Belle-Alliance eingegraben; die Schlachten: Groß-Görschen, Bautzen, Haynau, Groß-Beeru, Rahbach, Dresden, Hagelsberg, Culm, Nollendorf, Dennewitz, Wartenburg, Mookern, Bar sur Aube, Laon und Ligny sind verzeichnet auf dem Bunde, welches den hinter den Krieger sichtbaren Lorbeerkranz umschlingt. Oberhalb desselben, zwischen in Nischen stehenden Kanonen-Copien der noch im Zeughaufe vorhandenen Französischen Geschütze Aglaure, le Lützen und Strasbourg, befinden sich in von Lorbeer umrankten Rahmen die Relief-Portraits des General-Feldmarschalls Fürsten Blücher, der Generale Gneisenau, Bülow, Scharnhorst, York und Klei, und über diesen das Bildniß des obersten Kriegsherrn Friedrich Wilhelm III., an dessen Rahmen das von ihm getragene Eiserne Kreuz hängt. Daran reihen sich rechts und links die Bildnisse Sr. Hochseligen Majestät König Friedrich Wilhelm IV. und unseres Helden-Kaisers Wilhelm mit den von beiden Mitkämpfern erworbenen und getragenen Eisernen Kreuzen.

An den runden Vorsprüngen, oberhalb der Kanonen, stehen die Jahreszahlen 1813, 1814, 1815, darüber auf dem von Adlern getragenen Piedestal der Borussia der Wahlspruch: „Mit Gott für König und Vaterland.“

Borussia hält in der Linken den Adlerstab der Victoria auf dem Brandenburger Chore in Berlin, in der erhobenen Rechten den Aufruf: „An Mein Volk“ vom 17. März 1813. Auf der Rückseite der Rolle ist der Tag der Stiftung des Eisernen Kreuzes, der 10. März 1813, verzeichnet.

Auf der Vorderseite der Sockel, auf welchen die oben bezeichneten Standbilder stehen, sind bei dem Repräsentanten der Freiwilligen — der 3. Februar 1813,
der Landwehr — der 17. März 1813 und
des stehenden Heeres — der 30. September 1814

verzeichnet.

Allerhöchster Erlaß an das Staats-Ministerium über die beabsichtigte Wiederbelebung des Eisernen Kreuzes.

Angesichts der ernsten Lage des Vaterlandes und in dankbarer Erinnerung an die Heldenthaten unserer Vorfahren in den großen Jahren der Befreiungskriege, will Ich das von Meinem in Gott ruhenden Vater gestiftete Ordenszeichen des Eisernen Kreuzes in seiner ganzen Bedeutung wieder aufleben lassen. Das Eiserne Kreuz soll, ohne Unterschied des Ranges oder Standes, verliehen werden als eine Belohnung für das Verdienst, welches entweder im wirklichen Kampfe mit dem Feinde, oder daheim, in Beziehung auf diesen Kampf für die Ehre und Selbstständigkeit des theuren Vaterlandes, erworben wird. Das Staats-Ministerium hat Mir den Entwurf einer Urkunde über die Stiftung des Eisernen Kreuzes unverzüglich vorzulegen. Ich bemerke in Bezug hierauf:

1. Die für diesen Krieg wieder in's Leben gerufene Auszeichnung des Eisernen Kreuzes soll, wie früher, aus zwei Klassen und einem Großkreuz bestehen. Die Ordenszeichen sowie das Band bleiben unverändert, nur ist auf der glatten Vorderseite das W mit der Krone und darunter die Jahreszahl 1870 anzubringen.
2. die zweite Klasse wird an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wenn das Verdienst im Kampfe mit dem Feinde erworben ist, und an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch, die erste Klasse auf der linken Brust und das Großkreuz, noch einmal so groß als die der beiden Klassen, um den Hals getragen;
3. die zweite Klasse des Eisernen Kreuzes soll zuerst verliehen werden; die erste Klasse kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war, und wird neben der letzteren getragen;
4. das Großkreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen mußte, desgleichen für Wegnahme einer bedeutenden Festung oder für die anhaltende Verteidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Commandirende erhalten;
5. alle Vorzüge, die bisher mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbunden waren, gehen auf das Eiserne Kreuz erster und zweiter Klasse über;
6. Ich behalte Mir vor, darüber Bestimmung zu treffen, ob und in wie weit die jetzt bestehenden Kriegs-Orden und Militär-Ehrenzeichen auch in diesem Kriege zur Ausgabe gelangen sollen.

Berlin, den 19. Juli 1870.

An das Staats-Ministerium.

Aus dem Königlich Preussischen Staats-Anzeiger No. 171 de 1870.

Wilhelm.

Statut des wiederbelebten Eisernen Kreuzes für den Feldzug 1870 gegen Frankreich.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c.

Angeichts der ernsten Lage des Vaterlandes und in dankbarer Erinnerung an die Heldenthaten unserer Vorfahren in den großen Jahren der Befreiungskriege, wollen Wir das von Unserem in Gott ruhenden Vater gestiftete Ordenszeichen des Eisernen Kreuzes in seiner ganzen Bedeutung wieder aufleben lassen. Das Eiserne Kreuz soll, ohne Unterschied des Ranges oder Standes, verliehen werden als eine Belohnung für das Verdienst, welches entweder im wirklichen Kampfe mit dem Feinde, oder daheim, in Beziehung auf diesen Kampf für die Ehre und Selbstständigkeit des theuren Vaterlandes, erworben wird.

Demgemäß verordnen Wir, was folgt:

1. Die für diesen Krieg wieder in's Leben gerufene Auszeichnung des Eisernen Kreuzes soll, wie früher, aus zwei Klassen und einem Großkreuz bestehen. Die Ordenszeichen, sowie das Band bleiben unverändert, nur ist auf der gefalteten Vorderseite das W mit der Krone und darunter die Jahreszahl 1870 anzubringen.
2. Die zweite Klasse wird an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wenn das Verdienst im Kampfe mit dem Feinde erworben ist, und an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch, die erste Klasse auf der linken Brust und das Großkreuz, noch einmal so groß als das der beiden Klassen, um den Hals getragen.
3. Die zweite Klasse des Eisernen Kreuzes soll zuerst verliehen werden; die erste Klasse kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war, und wird neben der letzteren getragen.
4. Das Großkreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen mußte, desgleichen für Wegnahme einer bedeutenden Stellung oder für die anhaltende Verteidigung einer Stellung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Commandirende erhalten.
5. Alle Vorzüge, die bisher mit dem Besitz des Militär-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbunden waren, gehen, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Regelung einer Ehren-Zulage, auf das Eiserne Kreuz erster und zweiter Klasse über.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 19. Juli 1870.

(L. S.)

Wilhelm.

gegez. Graf v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Graf v. Teyplitz. v. Mülher. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes.

Aus No. 32 der Gesetz-Sammlung für 1870 unter No. 7691.

Allerhöchste Ordre an den Bundes-Kanzler, die Rückgabe erledigter Eiserner Kreuze an die Angehörigen der Besizer betreffend.

Ich bestimme hiermit nach Maßgabe Meiner Ordre vom 19. Februar 1859, daß auch die in dem diesjährigen Feldzuge verstorbenen, durch den Tod ihrer Inhaber zur Erledigung kommenden Eisernen Kreuze Seitens der Hinterbliebenen an die General-Ordens-Commission zurückzuliefern sind, gestatte aber zugleich, daß in geeigneten Fällen dem Antrage der Hinterbliebenen auf Befassung des Eisernen Kreuzes ihrer verstorbenen Angehörigen entsprochen werden kann, und überlasse Ihnen, hiernach die General-Ordens-Commission mit Anweisung zu versehen.

Haupt-Quartier Versailles, den 17. Oktober 1870.

An den Bundes-Kanzler.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

Wilhelm.

gegez. Bismarck.

Allerhöchste Entscheidung, die Ausfertigung der Patente und Besitz-Zeugnisse betreffend.

In Folge des Berichts der Königlichen General-Ordens-Commission vom 15. v. Mts. haben des Kaisers und Königs Majestät Allerhöchlich Vortrag erlassen lassen und Nachstehendes zu bestimmen geruht:

Für die Offiziere und die im Offizier-Range stehenden Militär-Beamten, welche für Auszeichnung im Feldzuge 1870—71 mit dem Eisernen Kreuze besetzt worden, sowie für diejenigen Personen in höheren Lebensstellungen, welche das Eiserne Kreuz am weißen Bande mit schwarzen Streifen erhalten haben, sind durch die Königliche General-Ordens-Commission Patente in der bisher üblichen Form auszufertigen, die Seine Majestät Allerhöchsteigentlich vollziehen wollen.

Die übrigen mit dem Eisernen Kreuz begnadigten Personen — also auch diejenigen Militärs, welche, ohne eine Offizier-Charge zu bekleiden, vor dem Feinde Offizierdienste gethan haben — erhalten Besitz-Zeugnisse nach Maßgabe des vorgelegten Formulars mit der darin vorgeschlagenen Bemerkung hinsichtlich des Civil-Versorgungs- und des Civil-Anstellungs-Scheins.

In den Patenten sowohl wie in den Besitz-Zeugnissen ist der Ort der Auszeichnung nicht anzugeben, sondern als Grund der Verleihung: Auszeichnung im Feldzuge von 1870—71 anzuführen.

Die Verleihungen des Eisernen Kreuzes haben Seine Majestät sämtlich als König von Preußen zu befehlen geruht, wonach die Ausfertigung der Patente und Besitz-Zeugnisse statzufinden hat.

Die Königliche General-Ordens-Commission beehre ich mich auf Allerhöchsten Befehl hiervon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen, indem ich das Weitere ebenmäßig anheimstelle und schließlich nicht unterlasse, ganz ergebenst zu bemerken, wie Seine Majestät in Bezug auf die zu veröffentliche Ordensliste noch keine Bestimmung getroffen haben und den desfallsigen Vorschlägen der Königlichen General-Ordens-Commission entgegen sehen wollen, wenn derselben die statgehabten Verleihungen des Eisernen Kreuzes durch Allerhöchste Ordre mitgetheilt sein werden.

Ems, den 1. August 1871.

An die Königl. General-Ordens-Commission.

Aus den Acten der General-Ordens-Commission.

v. Selchow.